J. germ.
78
t

J. germ.
78 t

12 X

<36610677580018

<36610677580018

Bayer. Staatsbibliothek

Handbuch

für alle

Handwerksmeister, Gesellen und Lehrbursche,

zur Beförderung

der

häuslichen Ordnung,

aufgesetzt

von einem

Buchbindermeister.

Potsdam,

bey Carl Christian Horvath, 1784.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Wo das Gesetz nicht ist, da ist auch
keine Uebertretung. Röm. 4, 15.

Wir wissen daß das Gesetz gut
ist, so jemand sein recht brauchet.
1 Timoth. 1, 8.

So seyd nun Gottes Nachfolger,
als die lieben Kinder. Ephes. 5, 1.
auch
Ephes. cap. 4. 5 und 6.

Vorschrift.

Nach welcher ihr meine lieben Lehrlinge laut der 67 Regel alle in diesem Aufsatze enthaltne Lehrburschenregeln, in 21 Tagen durchlesen könnet. Welches ihr täglich, sobald ihr satt seyd, ohne Befehl, wenn ich auch selbst noch essen sollte, mit lauter Stimme thun müsset. Wofern ihr es gut bey mir haben wollet.

Den 1ten Monathstag leset ihr Regel			1 bis 3
d. 2ten	=	=	4 — 6
d. 3ten	=	=	7 — 8
d. 4ten	=	=	9 — 13
d. 5ten	=	=	14 — 17
d. 6ten	=	=	18 — 20
d. 7ten	=	=	23 — 24
d. 8ten	=	=	25 — 27
d. 9ten	=	=	28 — 30
d. 10ten	=	=	31 — 33
d. 11ten	=	=	34 — 37
d. 12ten	=	=	38 — 39
d. 13ten		=	40 — 43
d. 14ten		=	44 — 47
d. 15ten ohne die Anmerk.			48 — 49
d. 16ten		=	50 — 54
d. 17ten	=	=	56 — 57
d. 18ten	=	=	58 — —
d. 19ten		=	60. 61 u. 69
d. 20sten		=	70 — —
d. 21sten	=	=	Schlußermahnung.

Anmer=

Anmerk. 1) Die Regeln 21. 22. 55. 59. 62 bis 68 und die Anmerkung bey der 49ten werden in diesen 21 Tagen überschlagen; können aber in den übrigen Tagen noch besonders gelesen werden; wenn es die Umstände erfordern.

Anmerk. 2) Es können auch die letzten Tage jedes Monaths, gebraucht werden; entweder die Regeln welche ihr am häufigsten übertretet, oder das bestimmte Stück welches vielleicht einmal in den 21 Tagen wegen wichtiger Hindernisse ausfallen und angemerkt werden muste, oder die Anrede an euch, oder auch ein Theil der kurzen Ueberschriften der Regeln nachzulesen, und sie euch dadurch um so mehr einzuprägen. Jedoch so wie ich es anordnen werde.

Anmerk. 3) Daß das Lesen der Regeln auf eine ungezwungne Weise mit gutem Willen; auf eine deutliche und verständliche Art; und zwar so lange erforderlich sey bis ihr sowohl als ich selbst versichert seyd, daß ihr sie völlig inne habt, findet ihr in der angezeigten 67 Regel. Hier bemerke ich nur blos, daß ihr zur Vermeidung des Stottern und Anstossen im Lesen, besonders zu Anfange die Freyheit haben sollet, mich zu bitten, daß ich euch erlauben möchte, die auf den Tag bestimmten Regeln vorher zur Uebung im Stillen durchzulesen. Wenn ihr mich nun darum bittet, werde ich euch in den beyden ersten Monathen täglich eine halbe Stunde Zeit dazu geben, damit hernach euer Vorlesen verständlicher, zusammenhängender und besser anzuhören sey.

Anzeige für die Käufer dieses ersten Stücks.

Der Verfasser spricht in seiner Nachricht; von den nachfolgenden Stücken seines Versuchs: und wird dieselben wenn es verlangt wird, mittheilen; weil er einzusehn glaubt, daß man nicht im Stande seyn werde seinen Weg mit gutem Erfolge zu betreten, wofern man nicht sein Verfahren und seine Manier bey dem Gebrauche der hierinn enthaltnen Regeln, sich zuvor bekannt gemacht hat: wenigstens besorgt er, daß das hiezu erforderliche Nachsinnen und Ueberlegen, für viele abschreckend werden könnte; dahingegen sich mit Grunde erwarten läßt, daß dieser erste Versuch sehr verbessert und vollkommner gemacht werden könne, wenn man von dem, was der Verfasser darüber gedacht und beobachtet hat, ausführlich benachrichtigt worden seyn, wird. Es möchte daher rathsam für die Käufer seyn wenn sie dieses erste Stück, nur geheft kauften, bis das zweyte Stück welches mit diesem zusammen den ersten Theil ausmachen soll, dazu kommt; worauf sie es hernach unter dem dabey erfolgenden Haupttitel zusammenbinden lassen könnten; um beydes in einem Bande zu haben.

Der Inhalt des nächst zu erwartenden zweyten Stücks wird folgendes seyn.

1) Eine Vorrede worinnen; die Veranlassung des Verfassers zu diesem Aufsatz; seine Meinung, und Erfahrung von der Möglichkeit, diese Aufsätze für alle andre bürgerliche Haushaltungen passend zu machen; und der

Nahme des Verfassers und Herausgebers erscheinen wird. Damit Ungläubige welche diese Sache für einen Roman oder ein Luftgebäude zu halten geneigt seyn möchten; sich nach der Wirklichkeit der Ausübung, am rechten Orte erkundigen und überzeugen können, daß es wirklich Gesinde gebe, welches zur Ordnung Lust und Trieb hat.

2) Nähere Erklärungen über die einzelnen Regel des ersten Stücks; warum sie so und nicht anders abgefaßt wurden; auch über die Nachsicht bey Vergehungen, und die Bestimmung der Strafen auf die Vergehungen.

3) Erfahrungen, wie auf eine christliche Weise, der Hausvater, bey dem Verfahren nach diesen Regeln, auf eines jeden natürliche Fähigkeit, oder auf sein Temperament, sehn müsse? Was vor Hindernisse und Vortheile dabey vorkommen? Auch was vor Nutzen aus dieser ganzen Einrichtung, nach der Ueberzeugung seiner eignen Hausgenossen, entstehn könne und müsse.

4) Zween Contrakte, einer bey der Aufnahme eines Lehrburschen, und der andre bey dem Dienstantritt eines andern weiblichen Dienstboten; welche vieles deutlicher machen werden.

5) Gute Gedanken, welche zum Einschreiben in Stammbücher, für diejenigen welche nicht sogleich wissen was sie hineinschreiben sollen; und doch sich schämen etwas unschickliches hineinzuschreiben.

6) Ein Gebetbuch, aus den besten und beliebtesten neuern Gebetbüchern zusammengezogen; welches Früh- Abend- und Tisch- auch einige andre nützliche Hausandachten enthalten wird.

Nach-

Nachricht.

Daß diese Haus- und Profeßionsordnung bey allen Profeßionisten, durch einige kleine Abänderungen solcher bürgerlicher Hausväter, welche Lust und Liebe zur Ordnung haben, brauchbar und nützlich gemacht werden könne, davon glaube ich überzeugt zu seyn; und werde wenn es Gott gefällt und verlangt wird, in dem nächstfolgenden zweyten Stücke zeigen können, daß es und wie es möglich sey: dabey werde ich auch meine Gedanken mittheilen, wie nach meiner Erfahrung bey dem Gebrauche dieser Vorschriften gewissenhaft und christlich verfahren werden müsse, wenn man Segen davon erwarten will, und ausserdem werde ich einen gleichfals auf Erfahrung gegründeten Vorschlag hinzufügen, wie und auf was Art, in Ansehung der weiblichen Dienstboten eine ähnliche Verbesserung bewerkstelliget werden könnte. Diese beyden Stücke sollen den ersten Theil ausma-

 chen.

chen. Sollte es sich finden, daß dieser erste Theil unter meinen lieben Mitbürgern Nutzen schaffe; so werde ich mich dadurch verpflichtet glauben, auch meine Haus- und Wirthschaftsordnung mit den weiblichen Dienstboten, im zweyten Theile durch den Druck bekannt zu machen; und hierauf unter eben derselben Bedingung mit einem dritten Theile, worinnen Unterredungen mit Gesellen enthalten seyn werden, beschliessen.

Dieses erste Stück ist eigentlich zur Erleichterung für mich gedruckt worden, damit die Verwaltung in meiner Haushaltung dadurch besser und schleuniger von Statten gehe: und nächstdem war meine Absicht dabey, zu verhüten, daß meine Mitbürger von meiner Hausordnung sich keine irrige Vorstellung machen möchten. Meine übrigen Aufsätze habe ich nicht nöthig drucken zu lassen, wenn ich nicht ausdrücklich dazu veranlasset werden sollte.

*) Wollte jemand diesen Versuch in seiner Haushaltung nachahmen, so würde nöthig seyn daß für die nöthige Abänderungen das ganze Buch oder wenigstens von Regel 56 bis 62 mit weissen Papier durchschossen würde: wie auch daß jeder der nach diesen Regeln sich richten soll, sein eigen Exemplar bekäme.

Anrede

Anrede an meine Lehrlinge.

Lieben Kinder, ihr habt euch entschlossen bey mir in die Lehre zu treten; ich halte es also für meine Pflicht, euch alles das vorzulegen, was ihr bey mir ganz genau zu beobachten, und eben so genau von mir zu erwarten habt. Ich nenne diese wohlgemeinte Erklärung meines Willens mein häusliches Gesetz.

Ihr werdet euch vermuthlich einbilden, ihr wolltet auch wohl ohne Gesetz gehorsam seyn: es kann auch seyn, daß ihr es von ganzem Herzen wolltet; allein ich weiß aus Erfahrung, wie unsicher die Vorsätze junger Leute sind, sie wollen viel und halten wenig. Wenn ich es nun darauf wagen wollte, und meine Erwartung würde nicht erfüllt; so säße ich alsdann mit euch im Bloßen; die Lehrjahre vergiengen, und ich wäre nicht im Stande aus euch, wie ich doch soll, gute und sittsame Lehrlinge, christliche, ge-

sittete und brauchbare Gesellen; und endlich einmal rechtschaffne und glückliche Bürger zu machen.

Wenn ihr auch die gröste Geschicklichkeit in eurer Profeßion erlangt, so ist dieselbe dennoch nicht hinreichend euch bey andern Menschen beliebt und werth zu machen; ihr müßt auch Religion und gute Sitten haben, ohne diese wird man euch gebrauchen und dulden, aber nicht lieben und ehren. Ist es daher nicht nöthig, daß ich als euer Lehrherr darauf sehe, daß ihr sowohl eure Profeßion aus dem Grunde erlernet; und auch christlich und gesittet zu leben angehalten werdet?

Nun gehört ja zum Christenthum, daß man sich unablässig bemühen soll, seine Fehler die grösten wie die kleinsten zu erkennen und abzulegen. Uebernimmt man diese Pflicht gern und treulich; so wird man bey der Ausübung derselben immer besser, brauchbarer und beliebter, man erspart sich vielen Verdruß, dessen man sonst nicht überhoben seyn könnte, man gewöhnt sich selbst schon in der Jugend zu der großen Tugend des Gehorsams, und wird dadurch wenn man in Zukunft andern befehlen soll, ein billiger, sanftmüthiger und gesegneter Hausvater. Um euch nun die Ablegung eurer Fehler zu erleichtern, habe ich euch eure Pflichten, Strafen und Belohnungen schriftlich aufgesetzt;

diese müst ihr euch gefallen lassen. Indessen seyd ihr ja dadurch nicht mehr gebunden, als ich selbst es bin. Bedenkt nur, daß ich mein Wort halten muß, daß ich euch nicht strafen darf, wenn ihr diese Vorschriften beobachtet, daß ich euch belohnen muß, wenn ihr euch dessen würdig bezeigt; daß ich euch nur so strafen darf, wie es aufgeschrieben stehet; das aber kann euch gewiß nicht unangenehmer seyn, als es mir selbst ist, daß ich, wenn es einmal zur Strafe kommen muß, an euch dieselbe ohne Nachlaß zu vollziehen verpflichtet bin.

Ich zwinge euch auch hiermit zu nichts: sondern ich fordere blos, daß ihr thun sollt, was ihr nach Gottes und der Obrigkeit Befehl ohnedies thun müstet. Und war euer Vorsatz und euer Versprechen gehorsam zu seyn recht ernstlich; so ist dieses Gesetz für euch kein Gesetz: es wird euch nur alsdann erst dazu werden, wenn ihr aus Faulheit, Unlust oder Eigensinn eure Pflichten nicht bedenken und ausüben wolltet: wenn ihr es aber recht überlegt, werdet ihr auch dann noch Vortheil dabey haben; denn so wie ich auf der einen Seite strafen muß, eben so muß ich auch auf der andern Seite Belohnungen geben. Diese Belohnungen setze ich euch aus bloßem guten Willen aus, und zwar dafür, daß ihr thut was ihr thun müsset, und ohne daß ihr Belohnung dafür fordern könntet:

und vergeht ihr euch soweit, daß Strafe nöthig seyn sollte, so darf ich euch nun nicht strafen, wie es mir in der ersten Hitze billig vorkommen könnte, sondern nur auf eine Art die ihr selbst für gerecht erkennen müsset. Ist dieses nicht Vortheils genug? Da ihr also von diesen Vorschriften Nutzen ziehet; sollte ich denn für meine angewandte Mühe; für das Bestreben meinen häuslichen Gesetzen selbst nachzuleben; für die Ausgaben welche ich mir dabey auferlege, leer ausgehn? Gewiß, das verlangt ihr nicht, und ich will es nicht. Ich habe mir in der That einen Nutzen davon zu versprechen: und der besteht darinnen, daß Gottes und der Obrigkeit Wille geschehe, daß es im Hause und bey der Arbeit friedlich, ordentlich zugehe, und Segen über uns alle kommen könne; daß niemand unter uns Unrecht angethan werde; und daß ihr mich für euren liebreichen und wohlmeynenden Pflegevater halten, auch als Gesellen mich durch getreue Arbeit noch eine gewisse Zeit erfreuen sollt; und endlich daß das vergebliche Reden und Fragen wegfallen kann. Damit ihr aber in voraus kurz wissen könnet, was in diesen Gesetzen enthalten sey; so merket euch folgendes: Ich verlange von euch herzliche Ehrfurcht und Liebe gegen Gott und sein Wort, Achtung gegen euch selbst und euren guten Nahmen, und unverstellte Liebe gegen eure Nebenmenschen, sie mögen seyn, wer sie wollen. Ich gebe euch hiemit

mit die Erlaubniß, alle meine Vorschriften und Forderungen durchzulesen, und nachzusehn, ob euch darinnen etwas anstößig sey; könntet ihr etwann selbst, oder jemand außer euch, etwas anzeigen, das der heiligen Schrift, den Befehlen der Obrigkeit, den Gerechtsamen eines löblichen Gewerks, oder der gesunden Vernunft, nicht nach dem äußerlichen Ansehn, sondern in der That zuwider wäre; so bin ich auf mein Wort und nach meiner Pflicht erbötig, diesen Irrthum sogleich abzuschaffen oder zu verbessern. Findet ihr aber nichts in der That anstößiges, so müßt ihr nach diesen Gesetzen handeln, und dafür belohnt, oder wenn ihr sie übertreten solltet, bestraft werden.

Was es mit den Belohnungen vor eine Bewandniß habe, werdet ihr in der 62sten und folgenden Regeln, und in der nach den Regeln angefügten Belehrung für den jungen Gesellen finden: über die Strafen aber will ich mich gegenwärtig erklären. Thut ihr, was euch in diesen Vorschriften ausdrücklich verboten, oder unterlaßt ihr, was euch anbefohlen wird; so werdet ihr gestraft, nicht im Zorn sondern mit Langmuth, zu eurer Besserung. Laster und Bosheiten werden niemals geschont, sondern ohne Aufschub mit beschämender nachdrücklicher Strafe belegt: bey andern Vergehungen aber lasse ich euch, so oft als es verabredet worden ist,

ungestraft und mache nur unter der Regel, welche ihr übertreten habt, in dem weißen Raume ein Kreutz, ist alsdenn die festgesetzte Zahl der Kreutze voll, so setze ich euch zur Warnung auf dem Rande die bestimmte Strafe bey, vergeht ihr euch nach diesem wieder gegen diese Regel, nun dann erfolgt auch die Strafe zuverläßig. Gewöhntet ihr euch nach erhaltner erster Bestrafung, diesen Fehler noch nicht ab, so wird die Strafe auch empfindlicher: denn jeder vernünftige Lehrbursche wird eingestehn, daß wer seines Herrn Willen weiß, und doch nicht darnach zu thun sich Mühe giebt, im ersten Jahre einfacher, in den folgenden Jahren aber zwiefacher Strafe werth sey. Ich habe euch zwar in den Vorschriften ein Mittel zu Verhütung gewisser Strafen angezeigt: hier aber will ich euch sagen, wie ihr allen Strafen entgehen könnt; merket nehmlich auf Gottes Wort, leset diese Vorschriften mit Nachdenken und Prüfung; betet fleißig um den Beystand Gottes zu allem Guten, und bedenkt was euch dienlich oder schädlich sey, so werden eure Lehrjahre auf die angenehmste Weise vorübergehn.

Indessen muß euch doch nicht unbekannt bleiben, was unter der nachdrücklichen beschämenden Strafe zu verstehn sey. Also sage ich euch hiemit, daß es jedesmal Ruthenstreiche bedeute; deren Anzahl und Heftigkeit von der

Größe des Lasters abhängen wird. Es kann nicht anders seyn: denn gesetzt es wäre durch viele Schläge einem jungen Menschen der Rücken dergestalt abgehärtet worden, daß mit gewöhnlichen Schlägen nichts mehr auszurichten wäre: so denke ich wenigstens den Lehrburschen, der noch etwas auf seine Ehre hält, von lasterhaften Handlungen durch dieses beschämende Mittel abzuschrecken. Vergeßt es also doch ja niemals, daß ich durchaus keine Laster an meinen Lehrlingen ungestraft lasse. Wollt ihr nicht beschimpft seyn, so dürft ihr euch nur vor vorsätzlich lasterhaften Handlungen in Acht nehmen. Sollte jedoch, Gott bewahre euch dafür, mein Lehrbursche so unglücklich seyn, unter diese Strafe zu fallen; so fordere ich auch alsdann, wie überhaupt bey jeder Bestrafung, das in der 69ten Regel angezeigte Betragen. Eurer Ehre ist in diesen Vorschriften nach aller Möglichkeit geschont worden. Ich wollte anfänglich bey jeder Regel die Strafe der Uebertretung beysetzen: es fiel mir aber ein, die Lehrlinge welche zu mir in die Lehre kommen, sind ja nicht mehr kleine Kinder; ihre Eltern sollen sie doch schon so erzogen haben, daß sie sich gut aufführen, und ohne Strafe gehorchen: darum ließ ich die Strafe weg, und setzte, damit das Buch euch nicht zur Beschämung verunstaltet würde, in die Randlinie das bloße Wort — Strafe; — aus der Ursache, daß euch im Lesen der Regeln, und

wenn das gehorchen euch irgend einmal zur Last fallen sollte, der Anblick dieses einen Worts daran erinnerte, daß vernünftige Menschen, sich nicht gleich unvernünftigen Thieren zu ihrer Schuldigkeit antreiben lassen müssen.

Ihr werdet in den Regeln finden, wie ich dafür gesorgt habe, daß euch von niemand Gewalt oder Unrecht geschehe: ich habe aber auch darauf denken müssen, daß es euch nicht ungestraft hingehe, wenn ihr euch an mir selbst, oder an der Frau und Meisterin, an dem Gesellen, dem Nebenburschen, an den Hausgenossen, oder sonst an irgend jemand euch zu vergehn gelüsten lassen solltet. Auf daß auch eure lieben Angehörigen, ohne weitläuftige Erkundigung, von eurer Aufführung unterrichtet werden können: wird jedesmal am Sonntage, euer Verhalten in der vergangnen Woche, so wie es ist, löblich oder tadelhaft, in ein dazu bestimmtes kleines Buch, so wie ihr es selbst vor wahr und richtig erkennt eingetragen. Wenn sie nun dieses Buch, aus wahrhafter Liebe zu euch, recht oft sich vorzeigen lassen: so werden sie wie es ihre Pflicht mit sich bringt, an eurem löblichen Verhalten sich erfreuen, und zur Ablegung der Fehler euch ermuntern. Ihr müßt aber bey diesem Buche bey nachdrücklicher Strafe, Achtung geben, daß es niemals auf irgend eine Art, verlohren gehe.

Zur möglichsten Beförderung eures guten Verhaltens werdet ihr nach der 67 Regel, täglich ein Stück von diesen Gesetzen lesen und dabey die Freyheit haben, zu gelegner und schicklicher Zeit, mich um nähere Erklärung zu bitten; wenn euch etwas undeutlich vorkommen sollte.

Daß etwas wichtiges in häuslichen oder Profeßionssachen, in diesen Regeln ganz unberührt geblieben seyn sollte, glaube ich nicht: habe es auch zu vermeiden gesucht. Es könnte ja aber doch wohl möglich seyn, oder einigen scheinen, daß ich einen oder den andern Umstand übergangen hätte, darüber habe ich mich in der siebenzigsten oder Summarischen Regel erklärt: diese werdet ihr nachlesen und euch besonders empfolen seyn lassen, sowohl diese Regeln, als auch die Sittenbücher, deren Gebrauch euch, wenn ihr Neigung dazu bey euch verspürt, zu gehöriger Zeit frey steht, fleißig durchzulesen, und zu eurer Uebung im nachdenken, vergleichen, und schreiben würdet ihr sehr wohl thun, wenn ihr z. E. des Sonntags, euch Sittenlehren die ich in diesen Vorschriften mit Fleiß nicht eingerückt habe, aussuchtet und zu eurem Gebrauche aufschriebet. Ich überlasse aber dieses eurem eignen guten Willen.

Ihr seht hieraus doch wohl deutlich, daß ich es recht gut mit euch meyne. Und versichern

kann ich euch, daß ich aus Gehorsam gegen unsern himmlischen Vater, alles an euch thun werde, was euch an Leib und Seele ersprieslich seyn kann. Wenn ihr mir nun dieses glaubt, und es von nun an aus meinem Betragen noch mehr erkennen lernen werdet; so macht mir doch auch, ich bitte euch inniglich, durch euren vollkommnen Gehorsam gegen alle meine billige und gerechte Befehle, recht viel Freude. Thut eure Pflicht iezt als Lehrlinge und künftig als Gesellen mit aufrichtigen Herzen, nicht als vor Menschen, sondern als vor dem allwissenden Gott. Bestrebet euch durch Aufmerksamkeit auf euren eignen Nutzen, auch meinen Vortheil im Kleinen wie im Großen, so viel es eure Kräfte zulassen, zu befördern.

Und so gebe denn unser gütiger Herr und Gott, euch und mir und allen andern zur Erfüllung unsrer beyderseitigen Pflichten, aus Gnaden seinen Segen.

Vor-

Vorschriften
für
die Lehrburschen.

Regel 1. Strafe.

Morgengruß.

Wenn der Lehrbursche des Morgens seinen Lehrherrn, desselben Frau, oder den Gesellen zum erstenmale sieht; sagt er zu ihnen mit einer anständigen Verneigung und mit gefälliger Mine: Herr*** und Frau *** auch Monsieur*** guten Morgen, ich wünsche Ihnen wohl geruhet zu haben.

Regel 2.

Nachtgruß.

Des Abends wenn er zu Bette gehet, macht er wiederum bey Nennung der Nahmen eine

Strafe. eine anständige Verneigung und sagt: ich wünsche Ihnen angenehme Ruh – oder – schlafen Sie wohl.

Anmerkung zu beyden Regeln.

Er muß auch gegen Nebenburschen, weibliche Dienstboten, und andre Bekannten oder Fremde im Hause, nach Zeit und Umständen freundlich und höflich, dergleichen Begrüssungsausdrücke nicht unterlassen, damit er sich durch sein artiges Verhalten jedermanns Liebe und Achtung erwerbe.

Regel 3.

Höflichkeit im Hause und in der Stube S. N. 26.

Der Lehrbursche soll, wenn er nach Hause kommt, er mag gewesen seyn wo er will, alle, die zu dieser Zeit in der Stube befindlich sind, durch eine höfliche Verbeugung ehren; wenn ich mit ihm spreche, oder sonst jemand, der höhern Standes ist als er selbst, oder wenn er mit Vornehmern als er ist zu sprechen hat, soll er stehend, ohne sich an etwas anzulehnen reden und antworten: sage ich ihm aber, oder ein andrer, er solle nur sitzen bleiben, so darf er es füglich thun; besonders wenn er seine Arbeit nicht anders als im Sitzen verrichten könnte: denn in diesem letztern Falle, kann er sogar bisweilen ohne aufzustehn das nöthige sagen: es wäre denn, es käme ein

sehr

sehr Vornehmer zu mir, dann darf er nur Strafe. kurze Zeit aufstehn, eine Verbeugung machen, und wenn er mit bedecktem Haupte gesessen hätte; sich nicht wieder bedecken.

Kommen sehr alte Leute, Buchbinder-Meister, -Frauen oder -Gesellen, oder sonst Vornehmere als er selbst ist, zu mir, so muß er jederzeit das Haupt entblößen; wenn er bey der Arbeit sitzen muß, ein wenig aufstehn, und ehrerbietig grüßen.

Ist er aber nicht bey der Arbeit, oder außer dem Hause, so grüßt er die hiergedachten Personen im vorübergehen mit gebührender Achtung, oder dankt jedem, der ihn etwan zuerst grüßt.

Sitzt er an der Thüre und es geht jemand dieser Art vorüber, so steht er auf, bezeigt seine Höflichkeit, und setzt sich nicht eher, als bis sie vorbey sind wieder hin.

Gehet jemand mit ihm ins Haus, die Treppe herauf, oder in die Stube; so muß er, den Fremden allezeit ehren, nicht voranlaufen, sondern ihn vorangehn lassen, auch wohl, nachdem die Umstände sind ihm die Thüre aufmachen. S. R. 70. erste Hälfte.

Strafe.

Regel 4.

Wie man im Sprechen Achtung beweise.

Die Wohlanständigkeit erfordert, daß man nicht zu nahe an die Person, mit der man sprechen muß herantrete, oder ihr den Athem ins Angesicht hauche.

Hat man etwas heimlich zu sagen, so muß man seine Stellung bedächtig wählen, den, mit welchem dergestalt zu reden nöthig ist, nicht damit ängstigen oder belästigen.

Eben so muß man die Herablassung eines Vornehmern nie misbrauchen und zu dreist werden: weil der Vornehmere dadurch genöthigt werden könnte, dem Geringeren seine Unbedachtsamkeit auf eine unangenehme Art zu verweisen, welches denn als eine wohlverdiente Strafe der Unbescheidenheit angesehn werden müste.

Regel 5.

Wenn jemand nieset.

Wenn jemand nieset, ist ein gesitteter Lehrbursche schuldig, sich, wie es der Stand der Person erfordern kann, höflich zu neigen, und mit gemäßigter Stimme, zur Gesundheit, zu sagen: sollte aber das Niesen oft hintereinander folgen, so würde, die öftere

Wie-

Wiederholung dieses eingeführten Gebrauchs, Strafl. cher Unschicklichkeit und Belästigung, als Höflichkeit genennt zu werden verdienen.

Regel 6.

Wie auf Befehle und Fragen geantwortet wird.

Wird dem Lehrburschen befohlen, etwas zu thun, so soll er sogleich deutlich antworten, zum Zeichen, daß er es verstanden habe, auch den Befehl ohne Verweilung befolgen; oder anzeigen, warum einiger Aufschub nöthig sey, und zugleich bescheiden fragen, ob es nicht so lange aufgeschoben werden könne, bis das, was ihn abhält verrichtet wäre. Sollte ihm aber ungeachtet seiner Einwendung, befohlen werden, das auferlegte Geschäft zuerst zu verrichten, alsdann muß er alles andre bey Seite setzen, und dem letztern Befehle nachkommen.

Auch darf der Lehrbursche, wenn er um etwas befragt, oder wenn ihm etwas befohlen wird, was ihm nicht ganz angenehm wäre, nicht einen mürrischen oder verdrießlichen Ton in der Antwort annehmen; er muß vielmehr sich überwinden, so freundlich auszusehn und zu sprechen als ob es ihm angenehm wäre. Denn einerseits hilft ihm sein mürrisches Betragen nichts, er muß ja doch was

Strafe. verlangt wird sagen und thun: und andrerseits würde er sich durch Unfreundlichkeit eben so verhaßt machen, als er durch ein gehorsames und gefälliges Bezeigen beliebt werden wird.

Regel 7.

Tischregel überhaupt.

Der Lehrbursche, oder von zween der jüngere, muß zur Tischzeit dem Gesellen, auch nach Umständen dem Herrn und der Frauen den Stuhl an den Tisch setzen. Hierauf müssen die Lehrburschen wie Regel 41. beschrieben ist, an den Tisch treten, sich zum Beweise ihres Andenkens an den allgegenwärtigen Wohlthäter aller Menschen ehrerbietig verbeugen, mit nicht herabhängenden sondern anständig erhabnen Händen, wie sie es an den andern im Hause sehn, und mit langsamer und vernehmlicher Stimme, entweder der eine immer, oder von zweyen einer um den andern mit wöchentlicher Abwechselung, das Gebet verrichten: oder wenn es andre laut oder im Stillen thun, das Gebet im Stillen mit Andacht nachsprechen, oder für sich selbst mit Gott reden.

Am Tische selbst soll sich der Lehrbursche ehrbar und sittlich aufführen, nicht der erste am Tische oder bey der Schüssel seyn wollen,

im Zulangen nicht vor die Stelle der übrigen Strafe hinlangen, sondern fein vor seiner Stelle bleiben; auch das Salz mit der Messerspitze, nicht mit den Fingern nehmen; nicht so gierig essen, als ob er nicht genung zu bekommen befürchtete: dennoch aber auch nicht durch Umhergaffen, oder andre Nebendinge die Zeit verschwenden; damit er nicht länger als der Geselle und höchstens nicht über eine halbe Stunde am Tische zubringe, und nach dem Sprüchwort, am Essen erkennt man den Arbeiter, für träge oder faul angesehn werde.

Ferner muß er gerade und unangelehnet sitzen, nicht die Arme auflegen, nicht denen die mit ihm am Tische sitzen den Raum benehmen, jederzeit Löffel, Messer und Gabel, und nur wenn es unvermeidlich ist die Finger (ohne sie nachher abzulecken) gebrauchen. Wenn er gewahr wird, daß ihm die Speise aufstoßen wolle, zu Verhütung des Rölpsens die Hand vor den Mund halten; welches er auch bey dem Gähnen zu beobachten hat, auch soll er bey dem Niesen oder Ausschneutzen, das Gesicht auf die Seite wenden, und die Hand oder das Schnupftuch vorhalten, damit nichts verunreinigt werde.

Er darf nicht schmatzen, schlürfen, oder schnauffen, nicht mit Messer Gabel und Löffel überlaut kratzen und klirren, auch nicht so

Strafe. stark schneiden daß in die zinnerne Teller tiefe Ritzen kommen, nicht andern auf die Teller sehn, nicht bey Tische die Zähne reinigen, oder es wenigstens, wenn es ihm unvermeidlich seyn sollte, nicht mit Messer und Gabel, sondern mit einer, in der Tasche vorräthigen gespitzten Federspule hinter der vorgehaltnen Hand, Tisch- Teller- oder Schnupftuch, thun: (weil es für die Reinlichkeit und auch für die Erhaltung der Zähne schicklicher ist die Federspule zu gebrauchen); gesetzt aber es müste etwann einmal in Ermangelung der Feder, die Gabel dazu genommen werden, welches aber nicht oft geschehn darf, muß er sie sogleich wieder rein abwischen.

Alle Unanständigkeiten, Possen, Gelächter, Späße, närrische Geberden, Pfeifen, ungebührliche Bewegungen der Füße, Schimpfwörter, Neckereyen und dergleichen sind dem Burschen weder bey Tische noch bey der Arbeit erlaubt.

Die Hände oder Eßwerkzeuge werden nicht an dem Tischtuche, welches dadurch ein sehr unsauber Ansehn bekommen müste, und leicht beschädigt werden könnte, sondern an dem Tellertuche welches leichter gewaschen werden kann, oder an dem Schnupftuche, und wenn man dies nicht will, an einem vorräthigen Stückchen Papier abgewischt.

Ist

Ist der Lehrbursche satt, so steht er auf, wäscht die Hände und geht, bis gebetet wird an seine Arbeit. Wofern Eß- und Arbeitsstube nur eine ist. Nach dem Dankgebete, welches auf eben die Art wie vor Tische verrichtet wird, verneigt sich derselbe gegen alle die am Tische gesessen haben, und sagt dabey laut: ich wünsche Ihnen eine gesegnete Mahlzeit. Darauf geht er sogleich wieder an seine Geschäfte und verrichtet dieselben von der Speise gestärkt mit Munterkeit.

Regel 8.

Von Handreichungen.

Vor dem Tischgebet legt der Lehrbursche Gabel und Messer; besonders aber der jüngste einige Stücken Papier auf den Tisch, damit man bey sehr fleckenden Speisen z. E. Krebsen die Finger abzuwischen etwas vorräthig finde, und sich nicht über dem Suchen lange verweilen dürfe. Es stehet auch überhaupt jungen Leuten wohl an, und macht sie beliebt, wenn sie darauf acht haben, ob etwas nöthiges auf dem Tische fehle, ob etwas auf die Erde gefallen sey, oder sonst eine Handreichung nöthig oder wohl angebracht heißen könne. Lassen sie es sich nun, sobald sie dergleichen bemerken, angelegen seyn, das Nöthige herbeyzuholen, aufzuheben, oder an seinen gehörigen Ort zu bringen; so werden sie sich selbst viele verdrießliche Vorfälle ersparen; und nicht leicht gestraft wer-

den; welches nur nachläßige, faule, träge und unordentliche Leute zu gewarten haben.

Regel 9.

Wie man bey Tische etwas überreiche.

Wenn man jemanden etwas scharfes oder spitziges überreicht, muß man es zu Vermeidung des Stechens mit zween Fingern, die Spitze nach sich selbst zugekehrt, dem andern dergestalt überreichen, daß er die Sache in ihrer gehörigen Lage mit der rechten Hand bequem bey dem Griffe fassen könne, man muß auch niemanden Messer Gabel und dergleichen auf den Tisch hinwerfen, sondern bescheiden und mit Artigkeit hinlegen; kann man aber nicht bequem so weit hinreichen, so kann man wohl einen andern am Tische bescheiden ersuchen, daß er die auf obgedachte Art überreichte Sache der Person, welche man mit Nahmen nennt, unbeschwert hinzulegen belieben möchte.

Löffel faßt man nicht am vordern Theile sondern in der Mitte des Stils also an, daß man sie mit Bequemlichkeit an dem Ende des Stils aus der Hand nehmen könne.

Wenn man ein Glas mit Getränke überreicht, darf es nicht oben oder wohl gar im Glase, mit den Fingern, besonders wenn sie fett oder schmutzig sind, angegriffen werden: man faßt es daher bey dem Herbeyholen, Einschenken und Ueberreichen am schicklichsten, doch

doch mit Verhütung des Zerbrechens am untern Theile an, überreicht auch wohl dasselbe wie andre Dinge, wenn es angeht, Fremden auf einem Teller.

Alles was überreicht wird muß rein seyn, oder unvermerkt gereinigt werden.

Regel 10.

Vom Lichtputzen.

Wenn Licht geputzet wird, muß die Lichtscheere wohl zugedrückt werden, damit kein lästiger Geruch entstehe; auch muß das abgeputzte nicht auf dem Tische umhergestreut werden, noch weniger glühend auf das Tischtuch (wovon es sogleich wegzunehmen ist, wenn es geschieht, ehe Löcher hineinbrennen) oder auf die Erde fallen. Fiele jedoch etwas herab, so muß dasselbe sorgfältig ausgetreten werden, damit nicht Feuersgefahr entstehe.

Regel 11.

Reinigung der Nase und Auswurf.

Zur Reinigung der Nase soll sich der Lehrbursche nicht der Hand, oder der Kleider, sondern des Schnupftuchs bedienen: auch nicht durch den Auswurf aus der Nase oder aus dem Munde um sich her einen eckelhaften Anblick verursachen.

Strafe.

Regel 12.

Nicht die Stube mit Gestank erfüllen.

In den Stuben muß man sich der Reinlichkeit befleißen, und sich nicht wie ein Hausthier durch Gestank unerträglich machen: sondern im nöthigen Falle an einen besondern Ort gehn. Steht es alten Leuten nicht wohl an, so muß es einem jungen Menschen um ein großes unanständiger seyn.

*) Es kann zwar wider Willen etwas von der Art, ohne allzumerkliche Unanständigkeit vorfallen; wenn dann der Lehrbursche sich seines Fehlers schämet, um Vergebung bittet, und auf künftig sich besser zu hüten verspricht, so kann es wohl einmal übersehn werden: würde aber eine Gewohnheit daraus, oder es geschähe vorsätzlich wieder; so müßte allerdings Strafe darauf erfolgen.

Regel 13.

Aus dem Fenster giessen u. dgl.

Wenn der Lehrbursche im Nothfalle des Abends spät, oder besonders zur Nachtzeit, das Nachtgeschirr aus dem Fenster giesset, ist er verbunden vorher genau zuzusehn, ob in dem

dem Augenblicke jemand unter dem Fenster, Strafe.
oder auf der Straße gehe; und wenn bey
naßem oder trüben Wetter nicht deutlich zu
sehn ist, aufmerksam darauf hören, ob sich
etwas in der Nähe bewege.

Bey Tage darf eben so wenig, ohne vorhergegangnes Nachsehn ob jemand vorübergehe, zum Fenster hinaus gespuckt, gegossen, oder etwas geworfen werden; damit niemand ein Schade geschehe, und besonders bey windiger Witterung die Kleidung nicht verunreinigt oder verderbt werde. Weil man sich dadurch an seinem Nächsten lieblos versündigt, und sich selbst Verdruß und Strafe zuzieht.

*) Ueberhaupt ist das Giessen, Spucken und Werfen aus den Fenstern nicht rathsam: da es aber in gewissen Fällen nicht allerdings sich vermeiden läßt, so ist wenigstens und besonders wenn der Wind etwas stark wehet, mit aller Vorsicht darauf zu sehn, daß kein Mensch an Kleidung, Fenstern oder am Hause dadurch einiger Schade zugefügt werde.

Regel 14.

Abtritt nicht besudeln.

Niemals muß der Lehrbursche andre dadurch beleidigen, daß er den Abtritt verun-

Strafe. reinigte, oder sich anstatt desselben einen andern nicht dazu bestimmten Ort zu wählen unterstünde: weil darauf nachdrückliche Strafe erfolgt, es mag nun aus Unachtsamkeit oder Muthwillen oder Ersparung des Papiers geschehen seyn.

Regel 15.

Polterabend.

Auch soll sich weder der Lehrbursche, noch sonst jemand unterstehn, wenn etwann irgendwo Hochzeit gehalten werden sollte, an dem sogenannten Polterabende und überhaupt niemals, alte Töpfe, Gläser oder dergleichen auf die Straße zu werfen, und also an dem Narrenspiel unverständiger Straßenjungen Antheil zu nehmen. Er muß sich vielmehr jederzeit als ein ehrbarer und christlicher Lehrbursche betragen und aus diesem Grunde dergleichen Narrenpossen unterlassen, bey nachdrücklicher beschämender Strafe.

Regel 16.

Treppenlaufen, Thürenschmeissen.

Auf den Treppen muß der Lehrbursche nicht durch ungestümes Poltern Unruh im Hause machen, sondern bescheiden herauf und hinab gehen.

Auch

Auch bey dem Eintritt in ein Zimmer soll er zusehn und bedenken, ob auch ein Fenster oder eine Thüre offen stehe, damit nicht der starke Zug der Luft die Thüre mit Geräusch zuschlage: am wenigsten aber soll er sie selbst unsittlich zuwerfen, sondern sie in der Hand behalten und mit Bedacht auf eine anständige Art zumachen. Denn durch das öftere heftige Zuwerfen, werden die Häuser beschädigt, die Einwohner des Hauses, besonders Kranke, erschreckt, gestört, beleidigt, oder wohl gar zum Zorne gereitzt. Strafe.

Sollte aber ja einmal unbedächtig wider diese Regel gehandelt werden, so muß man denjenigen, der dadurch beleidigt worden ist, um Verzeihung bitten; hingegen bey öfterer oder wohl gar muthwilliger Wiederholung solcher Unsittlichkeit, wird der Thäter zu seiner Besserung gestraft werden müssen.

Regel 17.

Vom Ausschicken überhaupt.

Siehe auch Regel 51.

Wenn der Lehrbursche ausgeschickt wird, muß er mit aller möglichen Aufmerksamkeit auf das was ihm befohlen wird hören, und damit er es auch richtig bestelle, nicht erst im Hause sich lange aufhalten und plaudern, weil er darüber, wie ich oft zu meinem Ver-

druß

Strafe. druß erfahren habe, was er bestellen soll vergißt, oder nicht richtig bestellt: auch soll er auf der Straße nicht nach allem gaffen, oder stehn bleiben und sich dadurch aufhalten: sondern er soll vielmehr seinen Weg ungesäumt fortgehn, ohne wie ein Straßenjunge zu rennen, soll seine Bestellung bestens ausrichten, allen zu denen er geschickt wird, oder die ihm begegnen und bekannt sind, seine Höflichkeit beweisen, und sich angelegen seyn lassen, ohne Verweilung wieder zu kommen.

Regel 18.

Wenn ihm Geld mitgegeben wird.

Wird der Lehrbursche mit Geld ausgeschickt, um etwas zu holen; so hat er wohl nachzusehn was vor Geld oder wie viel er bekommen, ob auch der, welcher es ihm gab, nicht aus Versehn zu wenig gegeben habe; damit nicht Irrungen vorfallen und doppeltes Lauffen nöthig sey; wie auch darum, damit wenn der Lehrbursche zurückkäme und spräche, er hätte zu wenig Geld empfangen, nicht etwann auf die eine oder andre Art ein Verdacht gegen ihn entstehe. Zudem wird der Lehrbursche durch dieses Nachsehn des Geldes besser behalten, was er bringen soll und dadurch Fehlern aus dem Wege gehn. Träfe es sich aber daß der Lehrbursche von

dem Gelde aus Unachtsamkeit etwas verlöre, Strafe. und weil er diese Regel nicht beobachtet hat, nicht gewiß wüste, ob er es zu wenig erhalten, oder verloren habe; so soll er zu Vermeidung des Verdachts und damit er durch Schaden klüger werde, allemal das fehlende Geld, er mag es verloren haben oder nicht, von seinem gesammelten Biergelde ersetzen.

Regel 19.

Fremde Zimmer nicht beschmutzen.

Wenn der Lehrbursche in Zimmer kommt, deren Fußboden gereinigt worden ist, oder sauber gehalten wird, muß er sich hüten, mit Speichel oder seinen Schuhen denselben zu verunreinigen, und sich desfalls, wenn er weiß, daß man es ihm nicht übel nehmen werde, nach einem Orte zum Ausspucken umsehn, noch besser aber wird es seyn, wenn er sich mit seinem Schnupftuche behilft.

Bey nasser oder sehr trockner Witterung muß er den Koth, Schnee oder Staub, mit irgend etwas dazu dienlichem durch Abkratzen, Abtreten oder den Staub durch Abschlagen mit seiner Schürze oder dem Schnupftuche, vor seinem Eintritte in die Zimmer von den Schuhen wegzuschaffen suchen: denn er würde sich, bey der vielen Mühe welche die Reinigung erfodert, durch Besudelung der Zimmer

ver-

Strafe. verhaßt machen. Und daher wird er auch, wenn aus Vergessenheit oder Uebereilung oder ungeachtet aller Vorsicht, ein Versehn vorfiele, bey denen die sich dadurch beleidigt erachten könnten, recht sehr um Verzeihung zu bitten haben.

Regel 20.

Antwort bringen. Geldausliefern.

Siehe Regel 51.

Es ist des Lehrburschen Pflicht:

1) So oft er ausgeschickt worden ist, mit höflicher Verbeugung, gegen den der ihn ausgeschickt hat, mich, die Frau, den Gesellen oder einen Fremden, sogleich wenn er wiederkommt, die Antwort oder den Bescheid zu bringen, ohne es auf das Abfragen ankommen zu lassen.

2) Wenn er etwas geholt hat, und Geld wiederbringen soll, dasselbe sogleich abzugeben, und nicht, wie oft geschehn ist, erst lange in der Tasche zu behalten, oder hie und dahin zu legen, bis es gefordert wird. Dieses könnte in Untreue ausarten, oder Anlaß zum Verdachte geben, auch nachdrückliche Bestrafung verursachen.

3) Alles Geld überhaupt, welches wenn wir nicht zu Hause sind eingenommen wird, sogleich

sogleich wenn wir nach Hause kommen uns Strafe einzuhändigen. Darauf hat besonders der ältere zu sehn, deshalb muß ihm auch der jüngere das eingenommene Geld, sobald er es empfangen hat, in die Hände geben.

*) Regel 21.

Pflicht gegen die Frau im Hause.
S. R. 6.

Befiehlt die Frau und Meisterin dem Lehrburschen etwas und

1) Er thut es nicht sogleich, oder

2) Er stellt sich als hörte er den Befehl nicht, oder besinnt sich lange ehe er es thut, oder

3) Er sagt nicht liebreich was er nöthiges und schon anbefohlnes fertig zu machen habe, mit Bitte daß sie gütigst ein wenig Geduld haben möchte, damit die Arbeit nicht verzögert würde und verdürbe, oder fragt er nicht, nach Beschaffenheit der Umstände, wenn ihm vom Herrn etwas befohlen worden ist, ob er des Herrn Willen vorerst vollziehn solle, oder

4) Er untersteht sich sogar aus Unlust, oder ungerechtem Eigensinn oder fälschlich eingebilde-

Strafe. gebildetem Rechte gegen billige Befehle der Frau, zu trotzen, zu pochen, verächtliche Minen zu machen, die Thüre zu werfen, oder das anbefohlne mit Ungestüm zu thun:

so wird meine Frau entweder sich überwinden, und mir die Vergehung zu nachdrücklicher Bestrafung anzeigen; oder sie wird ihn selbst strafen, und jeden Schlag den sie ihm gegeben hat, dem Lehrburschen mit zween Groschen bezahlen; es wäre denn daß er sich wider No. 4. vergangen hätte; denn in diesem Falle schränke ich meine Frau nicht ein.

*) Regel 22.

Der Geselle darf nicht schlagen.

Weil ich einsehe, daß viel Verdruß vermieden werden könne; und daß es also gut und löblich sey; halte ich darauf, daß der Geselle den Lehrburschen nicht schlagen dürfe, wenn er ihm etwas nicht recht gemacht oder ihn beleidigt hätte. Denn ich muß für den Lehrburschen Rechenschaft ablegen, und also sein Beschützer wie sein Richter seyn. Es müßte mir ja auch schwer fallen, den Gesellen zu lieben, wenn er sich mit mir gleicher Rechte anmaßen, und mehr Gewalt haben wollte; als

als selbst die Frau im Hause hat. Dadurch aber soll der Geselle nicht im geringsten gekränkt, oder der Beleidigung und Verunehrung des Lehrburschen blos gestellt werden. Ich werde vielmehr jederzeit mit allem Ernste darauf halten, daß der Lehrbursche den Gesellen ehre, ihm folge und gehorsam sey. Sollte sich aber etwann ein Lehrbursche nicht so, wie ich es von ihm fordere, gegen den Gesellen verhalten, so wird derselbe, wenn er Lust hat, bey mir in Arbeit zu bleiben, sich gleich der Hausfrau und Meisterin (Siehe die vorhergehende Regel) zu verhalten haben: nemlich er wird sich bey mir beschweren, und ich werde den Lehrburschen auf eben die Art und in eben dem Maße, als hätte er sich an meiner Frau vergangen, bestrafen. Dagegen aber wird sich auch der Geselle, der den Lehrburschen selbst schlägt, gefallen lassen müssen, ihm für jeden empfangnen Schlag einen Groschen zu bezahlen, ohne daß eine Ausnahme statt fände. Strafe.

Regel 23.

Wenn der Geselle den Lehrb. verschickt.

Wenn ein Geselle bey mir in Arbeit steht, und den Lehrburschen verschicken will um etwas zu holen, oder zu bestellen; so soll der Lehrb. zwar sogleich gehorchen und gehn wol-

 len:

Strafe. len: dennoch aber jedesmal, ehe er fortgeht, mich oder meine Frau fragen, ob wir auf dem Wege, den er für den Gesellen gehn soll, oder sonst wohin etwas zu bestellen haben? dadurch wird Ordnung erhalten, und vermieden, daß nicht den Tag über öftere unnöthige Gänge vorfallen können; wodurch der Geselle und Lehrbursche zu oft an ihrer Arbeit verhindert würden: es können auch dabey durch heimliches Verschicken keine Misbräuche einschleichen; und für die Eltern entstehet daraus der Vortheil, daß, besonders bey kothigem Wege, an Schuhen und Strümpfen viel ersparet wird.

Regel 24.

Nicht in Gesellschaft auf den Abtritt.

Weil ich meiner Pflicht gemäß Ordnung, Zucht und Ehrbarkeit aufrecht erhalten muß; verbiete ich meinem Lehrburschen hiemit auf das ernstlichste, niemals weder mit dem Nebenburschen, noch mit dem Gesellen (wenn ich einen habe) noch auch mit sonst jemanden im Hause zu gleicher Zeit seiner Leibeserleichterung wegen, auf den Abtritt zu gehn, oder sich in Gesellschaft mit jemanden darauf anzutreffen zu lassen.

Erklä-

Erklärung.

Liesse ich dieses zu, so gäbe ich dadurch Gelegenheit zu allerley Unfug, oder verhütete ihn wenigstens nicht nach meiner Schuldigkeit. Denn es würde wo nur ein Abtritt ist, durch das Warten des einen auf den andern die Zeit unnütz verschwendet: der Lehrbursche kann, wenn er so müßig da steht, auf allerley böse Gedanken gerathen: es kann auch wohl, wenn der ältere oder stärkere das Recht zu haben glaubte, daß er zuerst auf das heimliche Gemach gehen könne, und einer dem andern nicht nachgeben wollte, allerley Unsauberkeit, und Unordnung, durch den Trotz und Uebermuth des Jüngern oder Schwächern davon herkommen: andrer noch gröbrer Vergehungen, die dabey vorfallen könnten, nicht zu gedenken.

Noch ungeziemender wäre es, wenn ich zugäbe, daß der Geselle mit dem Lehrburschen verabredete, gemeinschaftlich auf den Abtritt zu gehn: denn die Folge davon würde eine übertriebene Vertraulichkeit seyn, und der Lehrbursche würde, wenn auch weiter kein Böses daraus erwüchse, doch wenigstens die schuldige Achtung, gegen den Gesellen, für unnöthig zu halten, und bey Seite zu setzen verleitet werden. Es könnten aber Durchfälle machen, daß dieses Hingehn zu gleicher Zeit nothwendig wäre. Da muß denn der

Strafe.

Strafe. Lehrherr seinen Lehrburschen dazu anweisen, daß er mit aller möglichen Sorgfalt, sein Betragen dergestalt einrichte, damit diesem ernstlichen Verbot auf keine Weise zuwider gehandelt werde. Sollten auch andre Leute im Hause den Abtritt besetzt haben, so muß der Lehrbursche, wenn es ihm noth thut, und er zunächst darauf zu kommen wünscht, nicht auf dem Hofe, sondern auf dem Flur warten, besonders wenn viele Leute im Hause wohnen, er muß aber bey allen diesen Nothfällen züchtig und ehrbar zu handeln möglichst bedacht seyn.

Gleichergestalt darf sich bey Nothfällen dieser Art, der Lehrbursche des Abends im Finstern nicht unterstehn, mit jemand im Hause, aus Furcht Gesellschaft zu machen; sondern, wenn er aus Verwöhnung oder Vorurtheilen im Finstern ein Grauen empfinden sollte, wird er entweder dieses alberne Grauen sich abgewöhnen, oder wenn er dies nicht zu können glaubte, seine Natur auf die Art gewöhnen müssen, daß er nicht nöthig habe im Finstern solche Gänge zu verrichten. Wie denn auch überhaupt das Grauen an der Verrichtung vieler nöthigen Geschäfte hinderlich seyn und daher nicht geduldet werden kann.

Im höchsten Nothfall aber z. E. bey Durchfällen, soll dem Lehrburschen vergönnt

seyn,

seyn, wenn es schon spät in der Nacht und Strasse der Abtritt abgelegen ist, eine Laterne mitzunehmen; damit er sich nicht stoße, und wenn er das thörichte Grauen an sich haben sollte, es abzulegen dadurch ermuntert werde. Es wird aber hiebey vorausgesetzt, daß man ihm vorsichtigen Gebrauch des Lichts zutrauen könne. Uebrigens belehre ich in allen Vorfällen meine Lehrburschen, wie sie sich zu verhalten haben, und bey Durchfällen oder eingenommnen Abführungsmitteln ist ihnen ein andrer Ort angewiesen, dessen sie sich wenn es die höchste Noth erfordert allenfalls bedienen können.

Regel 25.

Störung im Arbeiten untereinander.

Dem Lehrburschen so wie dem weiblichen Dienstboten sey hiedurch ernstlich untersagt, dem bey mir in Arbeit stehenden Gesellen Gelegenheit zu geben, daß er an der Arbeit etwas versäume.

Auch soll besonders in der Woche oder an Arbeitstagen der Lehrbursche sich nicht unterstehn mit dem Gesellen oder dem weiblichen Gesinde zugleich aus dem Fenster zu sehen; es wäre denn, daß etwas sehr sehenswürdiges auf der Straße vorgienge, wodurch wohl jedermann zur Neugier gereitzet werden

Strafe könnte: aber auch alsdenn sollen sie sich nicht zu lange am Fenster aufhalten, und dadurch die Arbeit verabsäumen:

allein zum Zeitvertreib oder bey unerheblichen Vorfällen sollen weder der Lehrbursche noch die Dienstmagd mit einander, oder allein, und eben so wenig zugleich mit dem Gesellen zum Fenster hinaussehn.

Regel 26.

Betragen gegen Hausgenossen und Nebengesinde.

Der Lehrbursche soll überhaupt gegen alle die im Hause sind, höflich und bescheiden sich aufführen, damit er sich dadurch ihre Liebe und Achtung erwerbe.

Wenn ihm befohlen wird seinem Nebengesinde in unserm Nahmen etwas zu sagen, soll er es nicht im befehlenden Ton, sondern mit Bescheidenheit ausrichten.

Wenn ein Lehrbursche zugleich mit ihm lernt, soll er in Ruhe und Friede mit ihm leben, denselben weder zum Bösen verführen, noch sich von ihm verführen lassen, sie sollen liebreich als Lehrgenossen mit einander umgehn, sich nicht Du sondern Er nennen (S. Regel 70.), einander so viel möglich dienen, sich in Abwesenheit der Herrschaft nicht in der

Arbeit

Arbeit stören; sondern vielmehr einander zum Fleiß ermuntern; auch wenn fremde Leute bey mir sind, sich nicht über dieselben untereinander aufhalten, oder sie verlachen, bey ernstlicher Strafe.

Regel 27.

Hülfe in Hausgeschäften.

Die weiblichen Dienstboten helfen dem Lehrburschen in vielen Dingen, die ihm allein zukommen; nun haben aber dieselben am Sonntage besonders viel zu thun; was ihnen eigentlich allein zukäme; daher müssen die Lehrburschen, entweder nur der jüngste oder auch wohl der ältere dazu, wenn Küchengewächse rein zu machen ist, die Hälfte desselben über sich nehmen, und sich hurtig dazu halten, damit keine andre Regel deswegen übertreten werde. Auch sollen sie jedesmal bey der Hausfrau anfragen, ob ihre Hülfe zu irgend etwas verlangt werden möchte. Außerdem muß der Lehrbursche oder von zween der jüngste Sonntags Mittags vor Tische, Messer und Gabeln nach der Anweisung gehörig putzen, und zu andern Diensten sich willig finden lassen.

Strafe.

Regel 28.

Gesangbuch und Schlüssel.

Der Lehrbursche, und zwar von zween der jüngere, soll eine halbe Stunde, oder wenigstens doch einige Zeit vorher, ehe ich in die Kirche gehe, den Schlüssel zu meinem Kirchenstuhl auf das Gesangbuch, welches ich mit mir in die Kirche nehme, und beydes zusammen auf die Werkstatt oder einen Tisch, wo Plaz seyn wird, dergestalt hinlegen, daß es unverdeckt liege, mir in die Augen falle, und nicht von mir vergessen werden könne.

Regel 29.

Muß nicht ohne Erlaubniß ausgehn.

Der Lehrbursche darf nie ohne Erlaubniß weggehn. Bin ich zu Hause, so erbittet er sie sich von mir, nicht von meiner Frau, denn an diese wendet er sich nur, wenn er nicht wissen konnte, daß ich ausgehn würde, und ob ich bald wiederkommen möchte. Weiß er aber dieses, so ist er schuldig, entweder ehe ich weggehe, mich um Urlaub zu bitten, oder damit zu warten, bis ich wieder komme. Handelt der Lehrbursche dawider, und bezeigt dadurch, daß er, anstatt mir es zu sagen, sich an meine Frau wendet, eine Art von Verachtung gegen mich; so setze ich demselben für diese Vergehung. —

Gehet

Gehet aber der Lehrbursche ohne Erlaub- Strafe. niß von mir oder, wie gesagt, von meiner Frau erhalten zu haben, eigenmächtig aus, und höret es alsdenn nicht wenn ich anklopfe, rufe oder pfeife. — —

Bittet der Lehrbursche um Erlaubniß, und die Umstände wollen es nicht erlauben, daß seine Bitte statt finde, und es wird ihm befohlen zu Hause zu bleiben, er geht aber, um seinen Willen zu haben, dennoch weg, so steht darauf nachdrückliche Strafe.

Regel 30.

Soll nicht immer zu den Seinigen laufen.

Wenn des Lehrburschen Eltern mit ihm in einerley Stadt wohnen, und derselbe des Wegs um die Wohnung seiner Eltern verschickt wird, soll er nicht allemal zu ihnen hingehen, und wenn er ja triftige Ursachen dazu hätte, dennoch bedenken, ob es auch seine Zeit und Verrichtung erlaube, daß er diesen Nebengang unternehme; auch wenn der Trieb die Seinen zu sehn gar zu groß seyn sollte, sich wenigstens nicht lange aufhalten, damit er sich durch das öftere Hinlaufen und allzulange Außenbleiben, nicht strenge Verweise, Strafen, oder andre Unannehmlich-

Strafe. keit zuziehe. Er muß daher selbst die Zulässigkeit solcher Nebengänge prüfen; weil es wohl dazu kommen könnte, wenn meine Nachsicht gemisbraucht und diese Vorschrift nicht genau beobachtet würde, daß ich mich gezwungen fände, dem Lehrburschen bey Strafe zu verbieten, jemals ohne meine dazu erbetne Erlaubniß zu den Eltern zu gehn; ob er gleich desselben Wegs verschickt worden wäre. Will nun ein Lehrbursche nicht sich selbst allzuviel Zwang auferlegen, so wird er dafür sorgen, daß die ihm zugelaßne Freyheit nicht durch seine eigne Schuld wegfalle. Hat aber der Lehrbursche sich von mir die Erlaubniß seine Eltern zu besuchen erbeten, so muß er dennoch die bestimmte Zeit seiner Wiederkunft auf das genaueste halten: oder befürchten, daß ihm ein andermal seine Bitte nicht bewilligt werde.

Regel 31.

Von Klagen über die Herrschaft.

Der Lehrling hat, wenn er ganz gewiß ist, daß man ihm unrecht gethan, oder seine Bitten mit Willen nicht gehört habe, vollkommne Freyheit, es den Seinigen anzuzeigen: allein, wenn sich der Lehrling einfallen lassen sollte, dem achten Gebot zuwider aus Tücke oder Falschheit, bey seinen Eltern oder denen die derselben Stelle vertreten, über

wahres

wahres oder eingebildetes Unrecht zu klagen, und die Sache zu vergrößern: so sind die Eltern, Vormünder oder Pflegeeltern, wenn sie mir es sagen, oder mich darüber zur Rede stellen, verbunden, die Sache mit mir, oder auch mit meiner Frau in Beyseyn ihres Sohns oder Pflegesohns zu untersuchen. Findet es sich alsdann, daß die Klage unrichtig, und noch dazu eine lasterhafte Lüge und Verläumdung sey; so gebührt ihm für sein lügenhaftes Klagen, nachdem die Sache wichtig ist, empfindliche Bestrafung; besonders da durch meine wöchentliche Bemühung ein Zeugniß von seinem Betragen in sein Buch zu schreiben, wenn die Eltern nur darnach fragen wollen, dergleichen Weitläuftigkeiten leicht ausgewichen werden kann. Strafe.

Vergehn sich aber die Eltern u. s. w. auf des Lehrburschen wahres oder falsches Anbringen, an dem Lehrherrn oder seiner Frau durch voreiligen Argwohn und es entsteht dadurch ein Misverständniß, so muß der Lehrbursche (und auch der junge Geselle, weil dieser sich dazu ebenfalls verbindlich gemacht hat) seine Eltern zur Untersuchung zu bewegen suchen; damit die Wahrheit an das Licht komme.

Weigern sich nun die Eltern, der Geselle oder der Lehrling die Sache zu untersuchen, und haben doch verläumdet, so müssen sie sich

es

Strafe. es gefallen lassen, wenn der Meister seine Zeit absiehet, und den, der sich nicht bessern will, als einen Verläumder aus dem Hause treibet, oder wenn er auch dieses nicht thäte, zur Strafe alles Biergeld und die ertheilten Prämien zurück behält.

Regel 32.

Nicht Herrn oder Frau verspotten.

Sollte der Lehrbursche sich unterstehn, seinem Herrn oder der Frau hönisch verächtlich, oder spöttisch zu begegnen; oder auch wohl, wie man es zu nennen pflegt, Männerchen oder beleidigende Geberden und Bewegungen hinter ihrem Rücken zu machen; so stehet darauf nachdrückliche Bestrafung.

Regel 33.

Gewohnheitswörter, Rache, Nachreden, Neckerey.

Viel erwachsene Personen haben die Gewohnheit an sich, ohne Bedenklichkeit über eine so strafbare und schimpfliche Verwöhnung, den Nahmen Gottes und Jesu bey jeder Kleinigkeit zu nennen, zu fluchen und Rache, Klätscherey, Neckerey, Verläumdung und Unreinlichkeit für Dinge zu halten, mit denen man es nicht so genau nehmen müsse.

Weil

Strafe.

Weil nun junge Leute sich gern nach den Erwachsenen richten, und daher häufig eben diese Gewohnheit an sich haben; so erkläre ich hiemit, daß ich es nach meiner Ueberzeugung sehr genau damit nehme, und nachdrückliche Strafe darauf setze:

1) wenn Lehrburschen den Namen Gottes und Jesu leichtsinnig als einen Ausruf brauchen, oder wenn sie fluchen und schwören.

2) Wenn sie beleidigt werden und sich, aus Rachbegier, anstatt es mir zu klagen, mit dem der sie beleidigt hat, schlagen; oder aus Schwachheit schimpfen.

3) Wenn sie im Hause durch Klatscherey oder Hörensagen und Wiedersagen Uneinigkeit stiften.

4) Wenn sie in oder außer dem Hause jemanden etwas zum Possen oder Verdrusse thun.

5) Wenn sie von ihrer Lehrherrschaft, oder auch von andern Menschen böses reden, besonders wenn es Verläumdung ist.

Strafe.

Regel 34.

Lügen.

Vorsätzliche Lügen und Unwahrheiten, sind jedem Lehrburschen hiermit ernstlich verboten, bey nachdrücklicher beschämender Strafe.

Regel 35.

Stehlen und Naschen.

Der Lügner und der Dieb sind gemeiniglich nicht voneinander getrennt. Da aber der Dieb schon geübter im Bösen ist, als der Lügner; so gehört ihm auch strengere Strafe. Daher lasse sich jeder Lehrbursche auf das ernstlichste warnen, nie das geringste, wäre es auch noch so wenig, baar oder an Werth, mir oder einem andern wegzunehmen, oder vorzuenthalten, auch von dem empfangnen Biergelde nichts zu verleugnen, bey nachdrücklicher beschämender Strafe.

Naschen ist auch Diebstahl, da aber ein junger Mensch durch sein Gelüsten leicht dazu verleitet werden kann; so werde ich ihm diesen Fehler, wenn er ihn öfters wiederholt, zwar mit nachdrücklicher, aber doch nicht, wenn er nur nicht dabey lügt, mit beschämender Strafe abzugewöhnen suchen.

Regel

Strafe.

Regel 36.

Vom Aufstehn.

Der Lehrbursche muß des Morgens zu bestimmter Zeit aufstehn, sich hurtig ankleiden und jederzeit gewaschen und mit glatten und gehörig eingeflochtnen Haaren erscheinen.

Er muß auch für sich in der Stille Gott für die gnädige Bewahrung in der vergangnen Nacht herzlich danken, und ihn um Beystand bey der Arbeit des anfangenden Tags, um Lenkung seines Willens zu treuen Gehorsam, und um Bewahrung vor Fehlern in Demuth bitten.

Es kann ihm aber zu Erfüllung dieser Pflichten, so nöthig sie auch sind, wie auch zu seinem erforderlichen Anzuge, nicht mehr als etwas über eine Viertelstunde Zeit bewilligt werden: folglich wird er im Winter, wenn es spät Tag wird, den Abend vorher an das Haareinflechten denken; oder wenn es ja nicht angehn könnte, sich von uns die Erlaubniß erbitten müssen, es am Tage zu thun, wenn es die Zeit erlaubt.

Regel 37.

Vom Schlafengehn.

Des Abends wird in der Stille, ohne Licht, oder im nöthigen Falle mit einer Laterne

Strafe. terne zu Bette gegangen. Alle närrische Possen und muthwilligen Handlungen müssen unterbleiben. Die Kleider werden bey dem Auskleiden ordentlich an den gewöhnlichen Ort gelegt, damit des Morgens im Finstern auch in der Nacht wenn plötzlich aufgestanden werden müßte, die Zeit mit suchen nicht verschwendet, oder etwas von den Kleidern besudelt und verderbt werde.

Während dessen oder nach dem Ausziehn wird auch an Gott gedacht, ihm für seine Hülfe herzlich gedankt, und um seinen gnädigen Schutz für alle die uns angehn gebetet, auch nicht vergessen, daß vor Gott die Finsterniß licht sey wie der Tag.

*) Der Bursche wird auch wohl thun, wenn er vor dem Einschlafen sich prüft ob er den Tag über recht gehandelt und seine Pflichten treulich ausgeübt, oder ob er sich in etwas vergangen habe? und wenn er für die Zunahme im Guten Gott dankt, auch um Behütung vor seinen Lieblingsfehlern ihn bittet. Welches überhaupt so des Morgens, wie des Abends und zu jederzeit ein heilsames Mittel ist, sich vor Trägheit, Ungehorsam, Untreu und Strafen zu verwahren, sich zur Tugend und Arbeitsamkeit zu ermuntern, und sich bey Gott und Menschen beliebt zu machen.

Regel

Strafe.

Regel 38.

Wie lange der Lehrbursche wachen soll.

1) Wenn ich des Abends ausgehe und bis über 9 Uhr wegbleibe, soll der Lehrbursche, und zwar wenn zween da sind der jüngste, nicht schlafen, sondern wachen und das Licht nebst dem Hausschlüssel bereit halten; damit er mir, wenn ich komme und klopfe, rufe, oder daß es besser zu vernehmen sey, weil ich hoch wohne, pfeife, sogleich durch Anklopfen an das Fenster mit dem Finger antworten; ohne daß ich bey unfreundlichem Wetter lange stehn dürfe, ohne Verzug aufmachen; und zu Vermeidung aller Beschädigung mit dem Lichte entgegen kommen könne. Bliebe ich aber länger, als es meine Gewohnheit ist, aus, und er würde allzumüde; so soll ihm freystehn das Hausmädchen, wenn ich eine habe, oder den ältern Lehrburschen zu bitten, daß sie an seiner Statt einige Zeit wachen und ihn nachdem er etwas geschlafen hat, oder wenn ich unter der Zeit käme, ermuntern. Versieht aber das Mädchen etwas, so soll es nicht ihr, sondern dem Burschen zugerechnet werden, deswegen muß er sie nicht für sich wachen lassen; wenn er nicht versichert ist, daß sie es auch thun werden. Es soll auch sogar dem Lehrburschen frey stehen, wenn ich etwann zum Abendessen gebe-

Strafe.

ten wäre, und er einzuschlafen befürchtete, mir den Hausschlüssel selbst zu überbringen, oder durch einen sichern Bekannten zu überschicken: beobachtet er dieses nicht — — —

2) Zur Erleichterung des jüngern Lehrburschen, soll, wenn meine Frau mit mir zu Gaste, bey Hochzeiten oder bey Kindtauffen ist, das Mädchen (wenn wir eine haben,) oder außer diesem der älteste Lehrbursche, mit ihm zugleich zu wachen schuldig seyn. Es soll aber, bey nachdrücklicher Strafe, diese Vergünstigung nicht zu einer thörichten oder lasterhaften Vertraulichkeit gemisbraucht werden; sondern sie sollen vielmehr einander wachsam zu erhalten bedacht seyn; und in dieser Absicht etwas nützliches und unterhaltendes vornehmen.

3) Es mag auch wohl, wenn ich es nicht für zu beschwerlich halte, den großen Schlüssel mitzunehmen, der jüngste Lehrbursche mich oder uns bescheiden fragen, ob es uns vielleicht belieben möchte, den Hausschlüssel sogleich mitzunehmen: indessen, wenn wir es vielleicht thun sollten, ist dennoch seine Pflicht wachsam zu seyn, und mir wenn er mich aufschliessen hört, mit dem Lichte entgegen zu kommen.

Wenn ich nun nicht länger als (ein ohnedem seltner Fall) bis höchstens zehn oder eilf

Uhr

Strafe.

Uhr ausbleibe, und der Lehrbursche sich hierinnen in seinen Lehrjahren dreymal vergeht, und dadurch träge und lieblos sich beweiset, so wird seine Strafe in vier oder nach Befinden sechs Karbatschenstreichen bestehn.

4) Sollten wir aber beyde bey Gastgeboten, Hochzeiten oder Kindtauffen bis über zwölf Uhr ausbleiben und die Lehrburschen oder auch das Mädchen schliefen nach dieser Zeit ein; so soll ihnen zwar dieser Fehler vergeben werden, allein unter der Bedingung, daß das Licht so angetroffen werde, daß keine Feuersgefahr dadurch entstehen konnte; und darauf hat, wenn zween Lehrburschen da sind, der älteste ganz besonders sorgfältig zu sehn; wenn er nicht nachdrücklich bestraft seyn will.

Indessen würde sich der Lehrbursche bey uns sehr beliebt machen, wenn er sich dennoch auch nach zwölf Uhr, den Schlaf durch nützliche Beschäftigung vertriebe, und uns, wir möchten nun kommen, zu welcher Stunde wir wollten, mit dem Lichte und einer zufriednen Mine entgegen käme. Diese liebreiche Dienstfertigkeit würden wir ihm sehr hoch anrechnen, ihm bey einer andern Gelegenheit seinen abgebrochnen Schlaf gern vergüten, und einige Fehler bey der Arbeit des folgen-

Strafe.

den Tages oder auch wohl sonst einmal aus Erkenntlichkeit zu gute halten.

Regel 39.

Schaden verhüten wenn wir ausgegangen sind.

Der Lehrbursche muß, wenn wir nicht zu Hause sind, es mag das Mädchen bey ihm, oder er nur allein im Hause seyn, auf unsre Sachen sorgfältig acht haben; damit nicht jemand etwas wegnehme. Daher soll er alle Thüren wohl zuschliessen, und niemanden, der nicht unser guter Freund und Bekannter, oder sonst eine sichre Person ist, in der Stube allein lassen; sondern lieber zu behutsam, als zu zutraulich seyn: weil man niemanden in das Herz sehn kann, und im Fall etwas wegkäme, auf einen Unschuldigen ein ungerechter Verdacht geworfen werden könnte.

Ebenfals soll der Lehrbursche und vorzüglich der älteste das Feuer wohl in Acht nehmen, daß keine Gefahr daraus entstehe; übrigens aber durchgängig sich dergestalt verhalten, daß er, wenn wir jemand abschicken, um zu wissen wie es zu Hause stehe, in allem seiner Vorschrift gemäß und nach unserm

Wunsche,

Strafe.

Wunsche, auch besonders in den Wochentagen fleißig im Arbeiten angetroffen werde.

Regel 40.

Kleidung ordentlich halten.

Der Lehrbursche soll jederzeit seine Kleidung in Ordung halten, und sie nicht in den Winkeln oder an Orten da sie nicht hingehört umherliegen lassen, sondern sie vielmehr an dem ihm angewiesenen Orte gehörig verwahren, aber nicht kraus und bunt hinlegen oder aufhängen.

Außerdem soll er seine Kleidungsstücke jederzeit aufmerksam untersuchen, ob vielleicht eine Naht aufgegangen, oder sonst etwas schadhaft geworden sey: wobey besonders kleine Löcher in den Strümpfen und andern Kleidungen nicht zu übersehn sind. Die schadhaften Stücke soll er sogleich selbst ausbessern oder dafür sorgen daß es geschehe; damit durch zeitiges Flicken oder Stopfen dem Verderben der Kleider vorgebeugt, und den Eltern jeder unnöthige Aufwand erspart werde. Er ist dieses auch verbunden für seinen eignen guten Nahmen zu thun: denn man wird es ihm an seiner Kleidung ansehn können,

Strafe.

nen, wie groß bey ihm die Liebe zur Ordnung sey: wie man denn auch, wenn er mit seinen eignen Sachen sorglos umgehn sollte; mit recht daran zweifeln wird, daß er das, was andern zugehört, gehörig in Acht nehmen wolle.

Regel 41.

Verhalten bey häuslicher Erbauung.

Wenn etwas zur Erbauung gesprochen, gelesen oder gesungen wird soll der Lehrbursche weder lachen noch umhergaffen, noch auch auf einige andre Art unlustig oder unachtsam sich beweisen: hingegen soll er andächtig dabey seyn, und das, was er hört, liest oder singt, als ein Christ bedenken, damit er dadurch seine Belehrung, Besserung und Erweckung befördere. Bey dem gewöhnlichen Gebete soll er besonders, wie in der siebenten Regel schon befohlen ist, nach der im Hause gewöhnlichen Einrichtung in seiner Stellung und in den gewöhnlichen Geberden Andacht und Ehrerbietung blicken lassen; damit man daran sehe, er wisse was er thun wolle und vor wem? das Gebet verrichtet er, wenn er selbst dazu aufgefodert wird, mit vernehmlicher Sprache; oder wenn andre beten, mit ihnen in der Stille.

Regel

Strafe.

Regel 42.

Verhalten am Sonntage.

Sonntags muß der Lehrbursche früh zu rechter Zeit aufstehn, und fragen, wenn er in die Kirche gehen solle, (Siehe Regel 27.) ob Vor= oder Nachmittage. Er muß sich ohne lange Verzögerung reinlich und ordentlich ankleiden, wobey nicht zu vergessen ist, daß er Gott um Andacht in der Kirche in voraus anrufe. Hierauf soll er wohlanständig und mit gesammelten Gedanken in die Kirche gehn, andächtig, aufmerksam und ohne Plaudern, oder andre unschickliche Beschäftigung, mit der Gemeine singen und auf die Predigt hören. Von der Predigt muß er den Hauptinhalt, oder doch wenigstens soviel behalten, daß er sagen könne, er sey nicht vergebens in der Kirche gewesen. Trauet er seinem Gedächtnisse nicht, so kann er sich, was der Prediger sagt aufschreiben, mir es auf Verlangen vorlesen, und beweisen, daß er darüber nachgedacht habe. Hat er nichts behalten und auch nichts aufgeschrieben, so werde ich ihn so behandeln, als wäre er die Kirche vorbeygelaufen, oder als hätte er sich muthwillig und unanständig in der Kirche betragen.

Strafe.

Regel 43.

Wie gelernet und gearbeitet wird.

1) Der Lehrling ist verbunden, alles so zu machen, wie ich ihn anweise, und weder an den Handgriffen noch an der Art und Weise nach seinem eignen Sinne etwas zu ändern. Auch wenn ein Geselle bey mir in Arbeit stehet, muß er nicht nach diesem in der Art sich richten, sondern nach mir; weil ich sein Herr und Meister bin, der besser als der Geselle wissen muß, was zur Arbeit gehöre. Sollte es sich jedoch treffen, daß ein Geselle im Arbeiten eine wirklich brauchbare Manier an sich hätte, so werde ich dieselbe dem Lehrburschen selbst beybringen und empfelen, indem er über das bessere und schlechtere noch nicht selbst urtheilen kann; erwartet er dies nun nicht, so werde ich es als eine strafbare Verachtung seines Lehrherrn auslegen, und

2) Was der Lehrbursche schon oft gemacht hat und machen kann; das muß er nunmehr auch hurtig zu machen suchen, und dieserwegen darauf Achtung geben, wie viel er von einer gewissen Arbeit in der Zeit einer Stunde verfertigen könne. Wenn ich nun darnach frage, und er hat dieses nicht beobachtet; oder wenn ich ihn ermahnt habe so oder so viel in einer Stunde fertig zu machen, er

aber

Strafe.

aber hat nicht Lust dazu, übt sich nicht, und merkt nicht auf die Stunde,

3) Wenn der Lehrbursche eine Sache wohl funfzig bis hundertmal gemacht, und gut gemacht hat; verdirbt nun aber einmal aus Unachtsamkeit ein Stück Arbeit, welches ihm geläufig ist, bittet nicht um Verzeihung, verspricht nicht besser aufzumerken, will wohl sogar noch Recht haben, wenn ich ihm seinen Fehler zeige, oder suchet die verdorbene Sache heimlicherweise an den Kunden oder in die Bude zu bringen,

4) Auch wird hiemit der Lehrbursche ernstlich gewarnet, nie etwas heimlich für jemand zu machen, und noch weniger von dem meinigen die Zuthat zu seiner Arbeit zu nehmen bey nachdrücklicher Strafe, wenn ich es entdecke. (S. Regel 35.)

Regel 44.

Belehrung erbitten. Verweise annehmen.

Wenn der Lehrbursche mit dem Beschneiden, oder mit andrer Arbeit nicht fertig werden kann, soll er mich als seinen Lehrmeister, und wäre ich nicht da, oder hätte nicht Zeit,

Strafe.

den Gesellen oder ältern Lehrburschen um Rath und Hülfe ansprechen, nicht aber abwarten, daß einer von uns, da wir es vielleicht nöthiger Arbeit wegen nicht bemerken möchten, ohne seine Bitte gewahr werden solle, daß er in Verlegenheit sey, und Hülfe bedürfe.

Wenn dem Lehrlinge etwas verdient oder unverdient, getadelt oder verwiesen wird, thue es, wer es immer sey, wenn er nur mehr Einsicht hat als der Lehrbursche: so soll er dabey nie mürrisch aussehn, nicht eigensinnig noch weniger trotzig widersprechen, nicht ungeberdig sich anstellen, oder wohl gar sich selbst zum Schimpfe wie ein kleines Kind weinen. Vielmehr soll er sich bey liebreichen Verweisen seiner Vorgesetzten, bey beschämenden Vorstellungen, oder wenn ihm bey wiederholter Nachläßigkeit mit ernsthaftern und nachdrücklichern Ausdrücken, seine Pflicht zu Gemüthe geführt wird, an die auf den stillen Gehorsam und die Erkenntniß seiner Fehler gesetzten göttlichen Verheissungen erinnern; auch an die Lehre des Apostels gedenken, daß man schnell seyn solle zu hören, langsam aber zu reden und langsam zum Zorn. Käme es ihm auch so vor, als ob man ihm Unrecht gethan hätte, so muß er lieber schweigen und sogar seine bescheidne Vertheidigung eine Zeitlang aufschieben; als sich durch unbedächtiges,

Strafe.

ges, vorschnelles und überkluges Widersprechen göttliche und menschliche Strafen zuziehn. Widerspruch gegen Tadel steht selbst, wenn er ganz gerecht wäre, dem Lehrlinge niemals gut an: viel löblicher wird es seyn, wenn er gegen seine Vorgesetzten, die auf sein Bestes bedacht seyn, sich ehrerbietig bezeigt, seinen Fehler demüthig erkennt, und auf eine einnehmende und gefällige Weise Besserung verspricht. Daher darf ich an meinem Lehrburschen durchaus keine Rechthaberey dulden, und muß ihn dazu anhalten, daß er in seiner Lehrzeit schweigen, und ein scheinbares Unrecht mit stiller Geduld verschmerzen lerne: und ich bin dessen versichert, daß mir meine Lehrlinge bey reifferem Alter dafür danken werden, daß ich sie in der Behutsamkeit vor Uebereilungen geübt habe. (S. R. 31.)

Regel 45.

Schaden ersetzen, oder abbitten.

Wenn durch Nachläßigkeit oder Unvorsichtigkeit etwas beschädigt oder verderbt wird, soll der Lehrbursche den verursachten Schaden anzeigen und um Vergebung bitten, oder auch wohl nach Beschaffenheit der Sache, von seinem gesammelten Biergelde ersetzen.

Strafe.

Regel 46.
Nicht Zeit verschwenden.

Unter der Arbeit muß er nicht durch unnöthige Nebengeschäfte, oder durch öfteres Weglaufen unter dem Vorwande der Erleichterung des Leibes, und dergleichen mehr, die Zeit muthwillig verschwenden. Auch muß er sich bey der Arbeit nicht aus Trägheit an den Tisch, Stuhl, oder sonst etwas anlehnen, auch eben so wenig solche Arbeit zu deren besserer Verrichtung erfordert wird, daß er dabey stehe, aus Faulheit im Sitzen verrichten.

Regel 47.
Nicht mit fremden Gedanken arbeiten.

Wenn jemand mich besucht, und ich deswegen auf den Lehrburschen nicht Acht haben kann; muß er nicht inne halten im Arbeiten, um zu hören was wir sprechen; sondern eben so fleißig fortarbeiten, als ob ich dabey stünde.

Auch muß er nicht wenn ich mit Fremden, meiner Frau, dem Gesellen oder sonst jemanden rede, nach allem, das ihn nicht angehet, hören, oder sogar mit reden wollen; sondern

sondern abwarten, bis er zum reden aufgefordert werde.

Auch soll er nicht, wofern es nicht die in der dritten Regel angegebnen Umstände nöthig machen, wenn er etwas zu reden genöthigt würde, die Hände von der Arbeit abziehn, stille halten, oder wegsehn; damit er weder Zeit versäume, noch Fehler begehe, noch auch sich Schaden zufüge.

Regel 48.

Reinigung der Hände.

Wenn der Lehrbursche schmutzige Sachen angefaßt hat, soll er jedesmal unverzüglich die Hände rein waschen; damit er nicht das was er zu nächst anfassen muß, verunreinige.

*) Regel 49.

Vom Krankwerden.

1) Wird der Lehrling währender Lehrzeit ohne sein Verschulden krank, so bleibt es bey der bestimmten Zeit, und er darf für seine Krankheit nicht länger in der Lehre stehn, wenn er gleich ein Viertheil des Jahrs krank bliebe.

Strafe.

Strafe.

bliebe. Es versteht sich hiebey schon von selbst, daß er alsdann das versäumte mit verdoppeltem Eifer nachzuholen suchen, und Lehre gern annehmen müsse. Währete aber die Krankheit länger, als ein Viertheil des Jahrs und er vergäße darüber den größten Theil dessen was er schon gelernt hatte; so soll er so viele Wochen nachlernen, als zum Nachholen des Vergeßnen nöthig seyn wird, und sein Fleiß soll die Zeit bestimmen.

2) Es wird dem Lehrburschen bey mir gesagt: du sollst, wenn du geschwitzt hast, und aufstehest, dein Kamisol sogleich anziehn; sollst im Sommer, wenn nach großer Hitze die Luft plötzlich kühl wird, und wenn du dich sehr warm gearbeitet hast, nicht unvorsichtig an die Zugluft gehn; sollst, wenn du durch starkes Lauffen oder andre Bewegung sehr erhitzt bist, nicht trinken, ohne vorher, wenn der Durst gar zu stark wäre, einige Bissen Brodt zu essen; sollst nicht, man mag dich beobachten oder nicht, die Treppe so geschwind herauflaufen, daß du darüber aus dem Odem kommest, u. s. w. wenn er nun solche Warnungen aus Nachläßigkeit, Muthwillen und Faulheit in den Wind schlägt und sich dadurch eine Krankheit zuzieht; so muß er alle versäumte Zeit nachlernen, und sollte auch erst im letzten Jahre eine Kränklichkeit

erfolgen,

erfolgen, welche mit Gewisheit aus solcher Unachtsamkeit hergeleitet werden könnte: so wird er sich gefallen lassen müssen, wie ich es in Betrachtung seiner Aufführung für recht erkennen werde, für jede versäumte Woche eine oder zwo Wochen nachzulernen. Strafe.

3) Sollte aber der Lehrbursche bey der Arbeit durch ungehorsames eigensinniges und muthwilliges Verfahren, auch durch Wegsehn oder Unachtsamkeit sich schneiden, stechen, stoßen oder sonst dergestalt beschädigen, daß er eine Zeitlang zum arbeiten untüchtig wäre: und ich, oder auch nöthigenfalls meine werthen Mitmeister, könnten ihm beweisen, daß er durch Vorsichtigkeit den Schaden hätte verhüten können: alsdenn muß er in den erstern Lehrjahren, so viel Zeit als er versäumt hat einfach, in den letztern aber zwiefach nachlernen. Dies diene also dem Lehrburschen zur Ermunterung, behutsam zu werden und zu bleiben.

4) Er mag nun aber ohne oder durch sein Verschulden krank werden; so muß er billig, wenn die Eltern nicht können oder wollen, die Arzeney von seinem gesammelten Biergelde, oder den Prämien welche er erhalten hat, für sich bezahlen: indem der Lehrmeister doch Schaden genug davon hat, wenn er den Kranken der ihm nicht arbeiten kann,

Strafe.

bey nöthiger Arbeit selbst, oder durch andre warten und pflegen lässet, und in der Kost hält. Es würde daher unrecht seyn, wenn man dem Lehrherrn noch mehr auflegen, oder sogar die Bezahlung der Arzeney zur Schuldigkeit machen wollte; da es sich nicht allemal ausmachen läßt, woher die Krankheit entstanden, und ob nicht der Grund dazu schon vor der Lehrzeit gelegt worden sey?

Will aber der Lehrherr die Arzeney aus gutem Willen, wenn der Lehrbursche durch seine gute Aufführung es verdient haben sollte, selbst bezahlen; so muß dieses, dennoch vieler Ursachen wegen, die ich hier nicht anführen will, ein freyer guter Wille bleiben und nicht zum Muß werden. Zumal da ich dafür gesorgt habe, daß meine Lehrbursche selbst Geld zur Bezahlung haben; und sie bey Beobachtung dessen, was ihnen zu Erhaltung ihrer Gesundheit gesagt wird, nicht leichtlich krank werden können. Uebrigens werde ich bey dergleichen Vorfällen gewissenhaft und nie zu des Lehrlings Schaden handeln. Ich hoffe auch daß die Angehörigen mir für diese pflichtgemäße Liebe Dank wissen werden; da ich für die Gesundheit meiner Lehrlinge sorge, und durch bestimmte Strafen sie zur Aufmerksamkeit auf die Erhaltung ihrer gesunden Glieder zu bringen trachte.

Anmer=

Anmerkung.

Wenn nun der Lehrbursche durch fleißige Anrufung Gottes und unaufhörliche Aufmerksamkeit auf das was seinem Leibe schädlich seyn könnte, in seinen Lehrjahren gesund bleibt: so erkenne ich es für meine Pflicht, ihm in jedem Jahre vier Tage zu seiner beliebigen, jedennoch aber vernünftigen Anwendung frey zu geben; damit er entweder einmal recht ausschlafen, oder zur Reinigung des Leibes etwas einnehmen, oder bey gutem Wetter einen kleinen Spatziergang machen, oder für Personen die ihm werth sind, ein Geschenk von seiner Hände Arbeit verfertigen könne. Ich will ihm dadurch zugleich die Stunden einigermaßen vergüten, welche er, wie es im Handwerksstande seyn muß, zuweilen bey nöthiger Arbeit, oder bey andern Gelegenheiten, das Jahr hindurch an seinem Schlafe verliert. Allein die Wahl dieser vier Tage kann ich ihm nicht ganz frey lassen, weil junge Leute oft wunderliche Einfälle haben. Ist aber Zeit dazu da, und bittet er mich mit Artigkeit, ihm von den gutwillig versprochnen vier Tagen, ohne daß es der Haushaltung nachtheilig sey, einen oder auch zween zugleich zu überlassen, hat auch keine unbillige oder mir nachtheilige Absicht dabey, und sagt, wozu er sie anwenden wolle; so werde ich in sein bescheidnes Verlangen von Herzen gern willigen.

Wenn es hingegen sich nicht thun liesse, und ich sollte mich durch billige Ursachen genöthigt finden, ihm ein paar andre Tage zu bestimmen; oder er müste, den Fall ausgenommen daß er Arzeney gebraucht hätte, an demselben Tage einen oder ein paar Gänge thun, oder zu unvorhergesehener nöthiger kleiner Arbeit eine oder zwo Stunden anwenden, und er sähe darüber

Strafe. scheel oder murrete, so gehn die verlangten Tage für ihn gänzlich verloren, und er hat alsdenn, wenn er sich gebührend aufführt, nur noch auf die zween oder drey übrigen Tage des Jahrs Anspruch zu machen.

Regel 50.

Wenn Arbeit bestellt wird.

Wenn Kunden Bücher einzubinden, oder andre Arbeit schicken oder bringen, soll der Lehrbursche soviel ihm ohne Nachtheil seiner Arbeit und ohne wegzusehn möglich ist, auf die Bestellung der Arbeit aufmerksam hören. Dies wird ihm sehr nützlich seyn: denn dadurch wird er die Arbeit, wenn sie an ihn selbst zur Verfertigung kommt, vermöge der ihm schon bekannten Bestellung leichter und besser machen können, und dadurch wenn ich etwann nicht zu Hause bin, mancher Verlegenheit überhoben seyn: zudem kann er in meiner Abwesenheit, wenn er eher als ich wiederkomme, mit seiner aufgegebnen Arbeit fertig wäre, und, weil ich ihm nichts neues angewiesen hätte, müßig gehn müßte; ein Stück Arbeit, von dem er mit Gewisheit weiß, wie es gemacht werden solle und welches er zu machen im Stande ist, unterdessen anfangen, und sich dadurch bey seinem Lehrherrn

Herrn beliebt machen. Er wird ferner im Stande seyn, auf Nachfragen wegen der Arbeit richtiger zu antworten, und mich selbst wenn mir bey vielen Zerstreuungen von einer Bestellung etwas entfallen seyn sollte, daran zu erinnern. Dieses ist eine Pflicht beyder Lehrburschen, doch des Aeltern noch mehr als des Jüngern. Er muß aber wenn er auf etwas hört, nicht merken lassen, daß er höre; auch um richtiger hören zu können, sich fremder unnützlicher Gedanken entschlagen, und nur die Vorstellung von Gott und seinem Beruf sich immer gegenwärtig erhalten. Bey einem so frommen und getreuen Betragen, wird er gewiß von jedem im Hause geachtet und geliebt, von denen aber die unrecht thun wollen, wenn sie wissen, daß er darauf achte, sogar gefürchtet werden.

Regel 51.

Wenn er zu Kunden geschickt wird.

Wenn er zu Kunden geschickt wird, soll er meinen Gruß mit Artigkeit anbringen, und das was ihm aufgetragen ist, gehörig ausrichten. Wenn ihm Bücher mitgegeben werden, muß er dieselben ordentlich und behutsam tragen, nichts verlieren, beschmutzen oder

Strafe. hinfallen lassen. Sollten ihm indessen Bücher entfallen seyn, oder Flecken bekommen haben, so muß er damit zurückkommen, damit dem Schaden abgeholfen werden könne. Bekommt er Geld, so muß er nachsehn, daß es richtig sey, und weder zu wenig noch zu viel annehmen: weil er das was fehlt, von seinem gesammelten Biergelde zu ersetzen schuldig ist. Das erhaltne Geld giebt er sogleich ab, als er nach Hause kommt: den Kunden selbst aber begegnet er mit aller geziemenden Höflichkeit, vergißt auch besonders das Anklopfen, und die Abnehmung des Hutes nicht.

Regel 52.

Soll die Arbeit nach der Zahl abliefern.

Wenn Bücher oder sonst andre Sachen zu den Kunden hingebracht werden, muß der Bursche dafür sorgen und darum bitten, daß das überbrachte nachgesehn und nachgezählt werde. Dabey muß der Lehrbursche deutlich sagen wie viel Stück er überliefere; damit man sehen könne, ob es auch soviel sey, als er sagt; und nicht hinterher jemand sage, es habe etwas gefehlt und die Schuld müsse an dem Lehrburschen liegen.

Strafe.

Deswegen muß mich der Lehrbursche fragen, wie viel Stücke er zu überbringen habe? und das was ich ihm übergebe, der Ordnung wegen, ehe er damit fortgeht, nothwendig selbst zählen, damit nichts verlohren werde, und kein Irrthum, Streit oder Schade daraus entstehe.

Beobachtete aber der Lehrbursche diese Regel nicht, so muß er allen Schaden, der aus seiner Unachtsamkeit erwächst, von seinem gesammelten Gelde ersetzen.

Regel 53.

Nicht Biergeld erwarten.

Der Lehrbursche soll, wenn er zu Kunden geschickt wird, nicht lange stehn bleiben, und dadurch oder auf andre Art zu verstehn geben, daß er ein Biergeld erwarte; noch weniger so dreist seyn es zu fordern: er muß vielmehr, bald nach erhaltner Abfertigung fortgehn. Geben ihm aber die Kunden aus freyem gütigen Willen ein Biergeld, so kann er es, ohne sich viel zu sperren, wohl annehmen: er muß sich nur auch dankbar dafür bezeigen, und daher die Belehrung, welche ihm, zu Vermeidung der Weitläuftigkeit, von seinem Lehrherrn mündlich gegeben wird,

Strafe. aufmerksam fassen und hier in Ausübung bringen. Denn verschiedne Menschen denken von dergleichen Dingen auf verschiedne Art.

Regel 54.

Dankbarkeit gegen Wohlthäter.

Wenn ein Lehrbursche von seiner Lehrherrschaft, den Eltern oder andern Wohlthätern ein Geschenk bekommt, wird es ihn beliebt machen, wem er seine aufrichtige Dankbarkeit mit Worten oder auch mit, wie er belehrt worden ist, andern schicklichen Handlungen, z. E. mit einem Handkuße, wenn es sich thun läßt, beweiset. Daß dieses bey seines gleichen oder noch jüngern nicht nöthig sey, bedarf wohl keiner Erinnerung: höflich aber auch einem kleinen Kinde für seine Gefälligkeiten zu danken, ist immer seine Pflicht; wäre sie es auch nur in soweit, daß er das Kind durch sein Beyspiel zur Nachahmung ermunterte.

*) Regel 55.

Wie das Biergeld gesammelt wird.

Was der Lehrbursche als Trinkgeld oder unter anderm Nahmen, von Kunden oder

Frem-

Strafe.

Fremden erhält, schreibt er in einem dazu bestimmten Buche ein und giebt es mir zur Verwahrung: leugnet er, etwas bekommen zu haben, oder giebt einen Theil, oder alles heimlicher Weise aus; so wird es nach der 35sten Regel als Lüge oder Diebstahl bestraft.

An dieses Geld habe ich keinen Anspruch, wenn der Lehrbursche nicht aus der Lehre entlauft; ausgenommen daß er zu Vermeidung einer andern Strafe, angerichteten Schaden davon ersetzen muß. Ohnedies ist es ganz sein, und wird ihm an dem Tage woran er Geselle wird, laut dem Betrage seines Buches zum Taschengelde baar ausgezahlt, und er quittirt darüber in demselbigen Buche.

Anmerkung.

Ich würde euch, lieben Lehrlinge, dieses Geld zu eurem willkührlichen Gebrauch überlassen, wenn ich nicht weiter sähe als ihr, und darauf dächte daß es euch größern Nutzen bringen sollte.

Wenn ihr Gesellen werdet, fallen, wie ich aus Erfahrung weiß, mancherley Ausgaben vor, welche theils nöthig theils untadelhaft sind: die Eltern wollten wohl helfen, aber oft können sie nicht, weil die Gesellenkleidung ihnen schon viel gekostet hat, zu deren Anschaffung sogar, eben dies gesammelte Geld als eine Hülfe nöthig seyn könnte. Ohne dieses könnte es auch Gott gefallen, euch eure liebe Eltern und ihre Unterstützung durch den Tod zu entziehn; da würdet ihr dann herzlich wünschen, der Dürftigkeit überhoben zu seyn, oder wenigstens etwas zu

 Neben-

Strafe.

Nebenausgaben vorräthig zu haben: ja ihr würdet es bereuen, wenn ich nicht dafür gesorgt hätte, daß die Trinkgelder gesparet werden müßten.

Dieserwegen, und damit euch nicht die Wohlthätigkeit meiner Hochgeehrtesten Kunden zur Naschhaftigkeit und andern Fehlern verleite, sondern vielmehr nützlich werde und lebenslang erinnerlich bleibe; müsset ihr das erhaltne Geschenk, und dabey Jahr, Tag und Nahmen des Gebers mit eigner Hand in euer Buch eintragen; wie denn auch alles was ihr davon ausgeben müsset darinnen angemerkt wird: und ich verwahre euch dieses Verzeichniß so lange bis ihr euch als Meister niederlasset, alsdenn steht es zu dankbarer Erinnerung euch zu Dienste.

Regel 56.

Leim, Kleister, Farben, Planirwasser kochen. Gedächtniß.

In Ansehung häuslicher Verrichtungen welche mit der Profeßion in genauer Verbindung stehn: muß der Lehrbursche folgendes sich merken:

1) Wenn Leim gekocht wird, darf er nicht überkochen.

2) Wenn Kienrußschwärze gekocht wird, soll er dabey stehn bleiben, und sie drey oder viermal in die Höhe kommen, aber nicht überlaufen lassen.

Strafe.

3) Wenn rothe Farbe gekocht wird, muß er verhüten, daß sie nicht überkoche; auch mit dieser und andern Farben nicht schlecht wirthschaften.

4) Wenn Planirwasser gekocht wird, und er die Aufsicht darüber hat, muß er darauf sehn, daß es gut schmelze und nicht überlaufe; auch wenn das Wasser zum zweytenmale aufgewärmt wird, es nur scharf heiß werden, aber nicht kochen lassen; weil es dadurch verdirbt und fehlerhaft wird, auch die Bücher im Planiren schmutzig macht. Er hat auch zu beobachten, daß der Beutel zum Durchgießen ganz sey und mit dem Wasser selbst muß er vorsichtig umgehn, damit es nicht unnöthig vergossen werde. Bey dem Planiren muß er nichts zerreissen.

5) Wenn Kleister gekocht wird, muß er das Wasser recht kochen lassen, und alles auf die Art machen, wie es ihm von uns angegeben wird, damit der Kleister nicht klößig werde: auch soll er den Alaun nicht vergessen.

6) Wenn ich befehle, daß er etwas behalten, oder mir daran denken helfen soll, muß er es nicht vergessen, sondern sich es lieber aufschreiben, und wenn es die Zeit erlaubt öfters nachsehn, ob an etwas erinnert werden müsse.

Strafe.

Regel 57.

Leim und Kleister darf nicht fehlen.

Wenn der Leim im Tiegel beynahe verbraucht ist, muß von dem eingeschmolznen hinzugethan werden; und wenn der eingeschmelzte Vorrath für einen Tag an dem viel Leim gebraucht werden soll, nach des Lehrburschen Vermuthung, nicht zureichen sollte; so muß er dafür sorgen, daß bey Zeiten frischer Leim zum schmelzen eingeweicht werde.

Diese Arbeit kommt eigentlich dem jüngern von zween Lehrburschen zu: der ältere aber giebt zugleich mit dem jüngern Acht darauf, und hilft daran erinnern; damit Leim und Kleister wenn dergleichen gebraucht wird niemals fehle: wie denn auch beyde darauf zu sehn haben, daß, wie bey allen andern Sachen also auch hier, alles täglich an seinen Ort gebracht, und nichts vergessen oder verderbt werde.

Bey dem Einweichen des Leims zum Einschmelzen muß soviel genommen werden, daß man bey dem Schmelzen eine oder zwo Untertassen oder Näpfchen voll abgiessen könne, und doch wenn der Leim völlig geschmolzen ist, der Tiegel noch voll sey.

Der abgegossene Leim darf nicht in den Geschirren stehn bleiben und eintrocknen, sondern

dern er wird sobald er erkaltet ist losgemacht und herausgethan, damit nicht durch das Ankleben des Leims, die Gefäße an der Glasur oder auf andre Art beschädigt werden mögen. Strafe.

Regel 58.

Vom Aufräumen u. dgl.

Bey dem Aufräumen hat der Lehrbursche, oder wenn mehr als einer da ist, der hier ausdrücklich genannte, vorzüglich auf folgendes zu denken.

1) Tag vor Tag wird alles Werkzeug und Zubehör an seinen gehörigen Ort gebracht, was aber ohne Verweilung sogleich weggebracht werden kann, muß bald nach verrichteter Arbeit aufbewahrt werden. (S. auch No. 7.)

2) Es muß jeder nachsehn, ob auch noch alles da sey, was ihm anfänglich überliefert worden ist, und wenn etwas fehlet nachsuchen, sollte es aber sich nicht finden, so muß es mir Sonntags angezeigt werden. (S. auch No. 7.)

3) Der jüngere soll alle Abende die Falzbeine wohl reinigen, jedoch nicht allzulange im Wasser liegen lassen, weil sie dadurch schmutzig oder fleckigt werden würden.

4) Die

Strafe.

4) Die Bücher werden besonders vom Aelteren Sonnabends Abends fein ordentlich weggepackt und nicht untereinander geworfen.

5) Der Jüngere setzt jeden Sonntag die Schriften weg, und verhütet daß sie nicht verderbt oder beschädigt werden; auch muß jedes Alphabet besonders bleiben und kein fremder Buchstabe darunter gerathen.

6) Der Jüngere hat allemal wenn beschnitten worden ist, und der Geselle es nicht selbst thut, die Papierspäne ungeheissen zusammenzustreichen, und nicht lange in der Stube auf der Erde liegen zu lassen. Diese Späne werden unter die Werkstatt an den bestimmten Ort gebracht und bleiben, wenn nicht wegen häufigen Beschneidens der Platz zu enge wird, die Woche über liegen; aber Sonnabends des Abends bey dem Aufräumen werden alle Späne durchgesehn, ob sich auch etwas darein verloren habe, und alsdenn werden sie ohne Verzug an den gewöhnlichen Verwahrungsort gebracht. Wenn es im Winter nicht angeht, werden sie nur in die Kammer gesetzt, und Montags (nicht Sonntags) darauf weiter aufbewahrt. Es muß aber ohne Erinnerung geschehn, und ja nicht vergessen werden; damit der Sack in der Kammer nicht im Wege stehe, und zu Unordnungen und Bestrafung Anlaß gebe.

Strafe.

7) Wenn zween Lehrburschen da sind, hat der älteste das Werkzeug oberhalb der Werkstatt zu besorgen, nachzusehn ob alles da sey, und das fehlende mir anzuzeigen. Auch muß er alles was auf der Werkstatt liegt an seinen gehörigen Ort bringen, ausgenommen die Falzbeine (Siehe No. 3.) doch muß er dafür sorgen, daß keines derselben wegkomme, und suchen helfen, wenn eines vermißt würde. Sollte aber der ältere nöthiger Arbeit wegen nicht Zeit haben, so muß der jüngere, nach zurückgelegtem ersten Vierteljahr, die ganze Werkstatt aufräumen.

8) Was hingegen unterhalb der Werkstatt ist, wird von dem jüngern aufgeräumt. Allein weil aller Anfang schwer ist und der Bursche, welcher später in die Lehre tritt, seine Pflichten zu erlernen Zeit haben muß; soll derselbe von dem ältern, in den ersten drey Monathen, angewiesen werden, und dem ältern alles aufräumen helfen, damit er es hernach ohne Hülfe thun könne; der ältere aber soll in dieser ersten Zeit für alle Fehler welche dabey vorfallen möchten, allein Rechenschaft geben.

9) Tag für Tag muß früh frisches Wasser in dem Topfe in die Werkstelle gesetzt werden und der jüngste soll dafür besonders sorgen, sollte er allenfalls nicht sogleich Zeit dazu haben, so muß er doch nicht vergessen es

herbey-

Strafe.

herbeyzuschaffen, sobald als er Zeit hat; oder sobald Wasser in der Küche ist, wenn es etwan daran gefehlt hätte.

10) Der Jüngere hat dafür zu sorgen, daß jederzeit ein Stückchen Kreide in der Werkstatt vorräthig sey.

11) Auch muß der jüngste, wenn ich ausgegangen bin alles nöthige bereit halten z. E. die Pantoffeln, und wenn ich Stiefeln an habe, den Stiefelknecht.

12) Der Jüngste muß ferner meine Schuh oder Stiefeln und die Schnallen zu rechter Zeit putzen, und zwar ordentlich, ohne Schaden daran zu thun; er soll auch Sonntags fragen, was ich anziehn will, und es hinstellen; damit ich nicht erst darauf warten dürfe. Ingleichen werden des Gesellen Schuh oder Stiefeln zu rechter Zeit und ohne Beschädigung geputzt. Daher wenn es kothig ist Schuh und Stiefeln, noch naß, mit einer trocknen Bürste, wenn wir nach Hause kommen, abzuputzen sind, ehe der Koth antrockne, das Leder verderbe, und das Putzen erschwere.

*) Regel 59.

Was zum Bücher einbinden gehört.

Bey Erlernung der Buchbinderprofeßion hat der Lehrbursche, und jeder der das hier be-

Strafe.

besagte noch nicht inne hat, folgendes, woran sehr viel gelegen ist, wenn Bücher nicht verbunden und verderbt werden sollen, genau zu beobachten.

Erstens. Bey dem Planiren und Ausstreichen.

Vor dem Planiren ist besonders darauf zu sehn, daß die Kupferstiche nicht verwechselt werden, wenn nun also bey Büchern auf Druckpapier illuminirte oder andre auf Schreibpapier gedruckte Kupfertafeln befindlich sind, welche nicht mit planirt werden dürfen, so müssen die Kupfer herausgenommen, und auf denselben, so daß es nicht schade, angeschrieben werden, zu welchem Buche die Kupferstiche gehören. —

Wenn solche Bücher planirt werden, welche nur schwach geleimtes Schreibepapier sind, muß jeder Bogen höchstens nur zwey bis drey Bogen auf einmal durch das Planirwasser gezogen werden. Auch sind vor dem Aufhängen die Bogen aufzumachen, damit sie nicht an einander kleben.

Im Ausstreichen oder Aufthun müssen die Kupfertafeln nicht verlegt, und wenn sie herausgenommen worden sind, nicht vergessen werden.

Strafe.

Zweytens. Bey dem Falzen.

1) Es muß mit Aufmerksamkeit recht grade gefalzt, und nicht vergessen werden, alle Runzeln, Falten und Ohren fein auszustreichen, zerrißne Stellen aber sauber zu flicken. Wenn die Bogen schief, oder wie es bey uns heißt, übergedruckt sind, müssen dergleichen Bogen im Falzen auf allen Seiten gleich eingetheilt und von dem übergedruckten auf alle Seiten gleich viel hingebracht werden.

2) Im Falzen ist auch wohl auf die Bogen zu merken, an welche Blätter angedruckt sind, welche nicht dahin gehören, sondern hinten oder vornen, oder als verbesserte Blätter im Buche selbst angebracht und eingeklebt werden sollen; wofür die falschgedruckten Blätter weggeschnitten werden müssen; und zwar auf die Art wie es den Lehrburschen gelehret wird. Dieserwegen muß der Lehrbursche allemal die Titel oder Vorreden oder auch die letzten Bogen des ganzen Buchs genau nachsehn, ob etwann daran oder dabey dergleichen Blätter gedruckt sind, welche an einen andern Ort gebracht werden müssen. Es dürfen auch wenn mehrere Bände in einen Band zusammengebunden werden sollen, keine weiße Papierblätter zwischen denselben bleiben.

Strafe.

Ebenfals müssen die Titel nachgesehn werden, ob sie der Buchdrucker regelmäßig eingetheilt habe, ist es nicht geschehn, so muß der Buchbinder im Falzen das Versehn verbessern.

3) Die Kupfertafeln welche bey dem Buche, das gefalzt wird, sind, müssen bey demselbigen Buche bleiben; besonders wenn ein Buch viele Theile hat, damit man nicht lange zu suchen genöthigt sey, in welchen Theil die Kupfer gehören. Wird dieses verabsäumet, so geht viel Zeit mit dem Suchen verloren, es ist auch wohl öfters, besonders wenn auf den Kupfern Buch und Theil nichts angemerkt ist, bey aller Mühe unmöglich sie herauszufinden, und sie müssen alsdann unvermeidlich verbunden werden.

Drittens. Bey dem Schlagen.

Hier muß vorzüglich untersucht werden, ob ein Buch erst kürzlich gedruckt sey? und ist es dies, so erfordert das Schlagen große Behutsamkeit.

Wenn mehrere Theile eines Buchs zu binden sind, ist darauf zu sehn, daß soviel möglich alle Theile gleich stark werden; aus diesem Grunde muß der starke dicke Theil mehr und stärker, der schwache und dünnere aber weniger geschlagen werden.

Strafe.

Viertens. Bey dem Heften.

Bey dem Heften muß der Lehrbursche sehr bedächtig seyn, und niemals vergessen, das Buch welches er heften soll, nach dem Alphabet und Custos zu collationiren, und wenn mehrere Theile oder verschiedne Traktätchen in einem Bande zusammengebunden werden sollen; bey denen der Buchdrucker den weißen Rand nicht regelmäßig oder gleich eingetheilt hätte; dieselben bey dem Heften dergestalt einzutheilen, daß der weiße Rand nicht oben breiter bleibe als unten; sondern vielmehr unten mehr Breite bekomme. Muß auch nicht mit fremden und zerstreuten Gedanken, sondern mit Aufmerksamkeit heften, damit nicht Bogen oder Blätter ungeheftet liegen bleiben, und wenn der Lehrbursche sich nicht recht sicher weiß, und etwann bemerkt, daß er während des Heftens zerstreut oder nicht recht aufmerksam gewesen sey; so muß er die gehefteten Bücher fein nachsehn, ob er auch jedesmal den Zwirn gut und vest angezogen, nicht schief gestochen, ob der Faden im Ausziehen viele Schleifen gesetzt habe, oder ob auch vielleicht ein Bogen, und in aufgeschnittnen Büchern Blätter ungeheftet geblieben seyn; damit keine Fehler vorfallen.

Die sehr glattgeschlagnen Bogen, besonders in starkgeschlagenen Büchern, müssen

bey

Strafe.

bey jeder Lage wo geschlagen worden ist, in etwas feucht gemacht oder ein wenig mit Kleister angeschmieret, und dies zum Nutzen der Bücher ja niemals vergessen werden: und wenn im Heften an einem vorigen Theil oder Probebande nicht alles gehörig beobachtet worden, muß an dem neuern Theile der Fehler verbessert werden. NB. Bey Verfertigung der Arbeit muß jederzeit zuvor auf das genaueste nachgesehn werden, was ich am Rande des Buchs aufgeschrieben habe, damit man wisse, wie die Arbeit gemacht werden müsse: dieses muß man auch, nachdem das Buch beschnitten worden, wohl im Sinne behalten, oder aufschreiben, damit die Arbeit ja nicht unrichtig angefertigt werde.

Haben die Kunden einen Zettel mitgesandt, worauf stehet, auf welche Art und Weise und in welcher Ordnung die Arbeit von ihnen verlangt werde; so muß man diesen Zettel recht aufmerksam lesen und in sein Gedächtniß fassen, die Arbeit auch nach demselben ohne Abweichung einrichten, damit kein Versehn zu jemands Unzufriedenheit vorfalle.

Fünftens. Bey dem Leimen.

Bey denen Büchern, worinnen zween Bogen mit einander geheftet worden, ist nicht zu vergessen, daß eingeschnitten werden müsse,

 ehe

Strafe.

ehe sie geleimt werden, damit der Leim neben den Fitzbünden einziehn kann. Auch ist im Leimen zu verhüten, daß der Leim nicht zu stark auch nicht zu schwach, sondern genau so sey wie derjenige welcher zu leimen hat, von uns belehret worden ist. Es darf auch hiebey nicht an Bedachtsamkeit fehlen, damit auf dem Rücken nicht Stellen ohne Leim bleiben; oder andrerseits zu viel Leim auf die Bücher aufgetragen werde. Denn beydes zuviel auf den Rücken, oder zu wenig auf einzele Stellen, ist den Büchern schädlich, und macht die Arbeit untauglich.

Sechstens. Bey dem Pressen.

Der Lehrbursche muß durchgängig darauf bedacht seyn, daß alle Arbeit gut ohne Fehl und Schaden gemacht werde: wenn er daher Bücher in blau Papier mit Kleister überziehet, muß er dieselben erst nur ganz los zwischen reine Bretter einpressen; auch die Bücher vor welchen doppeltes buntes Vorsetz-Papier ist, mit Kleister aufpappen, und mit der Mütze zwischen dem bunten Papier überhinreiben, sie ebenfalls erstlich ganz los einpressen, aber nach einer viertheil, = halben= höchstens ganzen Stunde muß er nicht aus der Acht lassen, sie vest zuzupressen.

Können Bücher nicht lange pressen, so müssen sie mit Leim aufgepappt und sogleich zugepreßt werden. Ueberhaupt ist, besonders bey Büchern, die mit Kleister aufgepappt oder angesetzt werden, das sicherste Mittel, im Pressen Schaden, das Durchschlagen oder Ankleben zu vermeiden, wenn die Bücher anfangs nicht zu stark sondern nur ganz lose, alsdenn aber nach Verlauf einer viertheil- oder halben Stunde stark zugepreßt werden: dieses muß man also niemals vergessen.

Bey Büchern in welchen illuminirte Kupfer, Schrift oder Noten enthalten sind, auch sonst bey dünnen Schreibe- Comtoir- oder holländischen Papierbüchern, muß bey oder nach dem Anpappen mit Leim, niemals vernachläßigt werden, daß hinten und vornen vier- sechs- auch wohl achtfaches trocknes Papier einzulegen nöthig sey, ehe sie in die Presse kommen; damit die Farben oder Tinten, durch die Feuchtigkeit aufgelöset, nicht abziehn oder Schmutzflecken geben, auch holländisches Papier durch die Feuchtigkeit nicht verderbe. Bücher aber, welche mit bunt Papier und mit Kleister zu überziehn sind, müssen vor dem Einpressen mit der Mütze überrieben und nur in etwas angepreßt, aber auch sogleich wieder aus der Presse genommen und zum Trocknen auseinander gelegt werden. Dabey hat der Lehrbursche aufmerksam zuzu-

 sehn,

Strafe.

Strafe.

sehn, daß die Preßbretter nicht schmutzig, leimig oder fettig sondern vielmehr ganz rein seyn mögen.

Besonders ist noch zu merken, daß bey dem Einpressen aller gefalzten Bücher nicht vergessen werden muß, daß allemal der End- oder letzte Bogen des Buchs, oder wenn Kupfertafeln hinter einem Buche sind, der zweyte Bogen nach dem Titulbogen auf den Titel vorgelegt werden müsse. Es soll auch nicht mit einemmale auf dem einen Ende zu viel, oder die Bücher zu scharf eingepreßt werden; weil dadurch die Presse springen, oder die Arbeit schief und ungleich werden könnte.

Vorzüglich müssen sich unerfahrne flatterhafte Lehrburschen wohl einprägen, daß bey dem Abpressen Druck- und Schreibpapierner Bücher die nicht aufgeschabten Ansatzbündchen oder Pergamentrieme sich im Abpressen nicht zwischen die Preßbretter und Bücher hineinschieben dürfen, sondern heraus bleiben müssen, damit die Bünde und ungespitzte Pergamentrieme nicht im Buche Schandflecken verursachen. Endlich muß auch nicht vergessen werden, daß an den abgepreßten Büchern die Fitzbünde niedergeklopft werden müssen.

Wird der Lehrbursche dieses alles gut behalten, und ganz genau ausüben, so wird er nicht leichtlich in Strafe und Fehler verfallen.

Sieben-

Strafe.

Siebendens. Bey dem Beschneiden.

Bey dem Beschneiden muß der Lehrbursche sehr behutsam handeln, damit nicht zu viel von dem Buche abgenommen werde; sondern auch nach dem Beschneiden der Rand fein ansehnlich bleibe, so wie es Buchbindergebrauch, der schicklichen Ordnung gemäß und den Lehrling gelehrt worden ist. Dabey muß er auch recht gerade beschneiden, und wenn am Probebande ein Fehler begangen worden seyn sollte, die folgenden Bände mit mehr Behutsamkeit verfertigen. Auch genau nachsehn, daß im Beschneiden die Bücher dergestalt getroffen seyn, daß nichts unaufgeschnitten oder unberührt geblieben sey; da denn im Nothfall das unberührte verbessert werden muß. Hat ein Buch mehrere Bände, so wird erfordert, daß sie durch das Beschneiden insgesammt gleiche Größe bekommen: sollte auch mancherley Ursachen wegen, ein Theil um ein weniges mehr beschnitten werden müssen, so muß es in dem kürzern oder schmaleren Theile auf dem Vorsatz Papiere mit Bleystift angemerkt, und bey dem Formiren nicht vergessen werden, daß das fehlende bey dieser Gelegenheit zu ersetzen sey.

Achtens. Bey dem Formiren.

Wegen eben ietzt erwähnter Vorfälle ist bey dem Formiren zu erwägen; an welchen

Strafe

Büchern nach dem schicklichsten Gebrauch und nach den Buchbinderregeln, die Kanten niedriger oder höher formirt werden müssen. Erfordert es die Nothwendigkeit, so muß man die untern Kanten lieber um etwas höher als die obern, hingegen die vorderen um die Hälfte höher als oben und unten formiren; wenn nicht besondere Ursachen diese Regel aufheben, zumal wenn es Theile wären, deren einer um etwas breiter oder schmäler gedruckt ist als die übrigen; da muß dann bey dem Formiren soviel als möglich zugegeben oder abgenommen werden, damit zusammengehörige Bücher oder Theile welche einerley Größe haben sollen, auch dieselbe durch das Formiren, nach aller Möglichkeit erhalten.

Neuntens. Bey dem Ueberziehen.

Ist nicht weniger der Größe wegen sehr aufmerksam darauf zu sehn, daß das starke Leder ordentlich geschärft werde, damit es nicht zuviel auftrage, und dadurch ein Theil höher oder größer gerathe als der andre; aus welcher Ursache auch die Capitale recht gleich eingeschlagen werden müssen. Allein das Leder muß deswegen nicht betrüglich geschärft werden, nicht etwann so dünne oder noch dünner als Papier, daß das Licht durchscheine, sondern gleich und ehrlich, daß das dicke

Leder

Leder mit dem dünnen gleiche Stärke erhalte. Ferner muß man das Leder gut ausstreichen, und bey dem Ueberziehn es nicht auf unreine Stellen an eiserne Sachen, oder zwischen schmutzige Bretter legen, damit es sauber und reinlich bleibe.

Außerdem ist auch Behutsamkeit in Aussuchung des Leders und bunten Papiers, welches zu bevorstehender Arbeit gebraucht werden soll, sehr nöthig; und dies besonders zu der Zeit, wenn wir bey Lichte arbeiten; daher muß man dasselbe noch bey Tage, wenn man die Farbe mit Gewisheit erkennen kann, aussuchen und in Bereitschaft legen. Wird dieser mein Rath oder Befehl nicht beobachtet, so können sehr leicht Fehler und Ungleichheit bey den Büchern vorkommen, die keine andre als unangenehme Folgen nach sich ziehn, auch wohl eine Ersetzung des an der Zuthat verursachten Schadens veranlassen könnten.

Zehntens. Bey dem Schnüren.

Wird zuvor zwischen die Deckel hinten und vornen gesteift Papier einzulegen nicht vergessen, auf das Leder wird auch vorher rein Papier gelegt, damit die Schnürbretter und das Leder nicht verderbt werden. Im Schnüren selbst wird der Bindfaden gut angezogen, fein gerade geschnürt, und die ge-

Strafe.

schnürten Bücher werden nicht zu sehr in die Hitze gebracht.

Wenn dann die Bücher trocken sind, muß man sie zwischen glatte und reine Preßbretter einpressen und dabey die Kapitäle und Fitzbünde wohlbedächtig niederklopfen.

Bey dem Einreiben der Bücher muß man nicht das Leder auf der Seite mit dem Falzbeine durchstoßen, und weil dieses geschehn würde, wenn das Leder zu trocken geworden ist, so ist nicht zu vergessen, daß man es ein wenig wieder anfeuchte, und kein allzuspitziges oder scharfes Falzbein dazu gebrauche. Ich hätte zwar noch bey dieser Regel etwas vom Sprengen, Marmoriren, Vergulden, Glätten und andern dergleichen Buchbinderarbeiten, sagen sollen: ich habe es aber mit gutem Bedacht, zu Verkürzung dieser so sehr weitläufigen Regel, weggelassen. Zudem läßt sich vermuthen, wenn ein Lehrbursche die hier angeführten Arbeiten in den erstern Lehrjahren mit Bedacht und Fertigkeit machen gelernt hat, daß er auch, gegen das Ende seiner Lehrzeit, die noch übrigen Arbeiten gut und gehörig zu erlernen, seinen Fleiß nicht sparen werde. Ich bitte also nur noch meine Lehrburschen, bey allen Arbeiten behutsam zu seyn, und ihre Gedanken gänzlich darauf zu richten, daß alle Arbeit sauber, reinlich, ohne Betrug, gut und dauerhaft

ver-

Strafe.

verfertigt werden möge. Dieses wird dem Lehrburschen um ein großes leichter werden, wenn er Belehrungen dergestalt faßt, daß er sie nicht wieder vergesse; und sich in dieser Absicht diese lange Regel, als ein Hülfsmittel dazu empfolen seyn läßt.

Regel 60.

Verhalten in der Bude.

Wenn der Lehrbursche auf dem Markt in der Bude sitzet, soll er die Vorübergehenden anreden, ob sie ihm nicht etwas abkaufen wollen; und auf dieses, als auf seinen Beruf, immer aufmerksam seyn; nicht aber nach andern Dingen sehn, sondern mit aller Treue seiner Herrschaft Nutzen zu befördern suchen; auch wenn jemand ihm etwas abkauft, wohl Achtung geben, daß nichts entwendet werde.

Den Käufern soll er höflich begegnen, und ihnen, wenn sie sehr genau seyn sollten, liebreich zureden; dabey sich aller groben und spöttischen Ausdrücke enthalten. Vielmehr die Käufer durch vernünftige und freundliche Vorstellungen, wie ihm dazu von uns Anleitung und Beyspiel gegeben wird, von ihrem Sinne abzubringen, und zum kaufen zu bewegen bemüht seyn. Ueberhaupt muß er

sich

Strafe. sich gegen jedermann so bezeigen, daß man geneigt werde, von ihm zu kaufen; dadurch wird er sich vieler Menschen, und besonders unsre Gunst und Liebe erwerben.

Regel 61.

Jahrmarktssachen besorgen.

Damit im Hauswesen Ordnung und Ruhe durchaus erhalten werde, wird der Lehrbursche wohl thun, wenn er dafür sorgt, daß alles was zum Jahrmarktswesen, zum Aufbau der Buden, und andern dahin gehörigen Dingen erfordert wird, dessen Besorgung ihm mit Recht zur Pflicht gemacht werden kann, und dazu gemacht worden ist, sämmtlich in der möglichsten Ordnung erhalten werde; daß sich nichts von dem allen umhertreibe, sondern zu jederzeit an dem dazu bestimmten Orte stehe oder liege, zur Zeit des Gebrauchs ohne Verzug bey der Hand sey, und im Nothfalle auch im Finstern gefunden werden könne. Ein gleiches hat der Lehrbursche in allerley andern Vorfällen zu beobachten; und jeder Unordnung welche er bemerkt, entweder abzuhelfen, oder sie ungesäumt anzuzeigen. Denn durch Unordnungen entsteht nur Lerm, Streit, Zank und Verdrieß-

	thl	gr.

drießlichkeiten, welches in Christen-Häusern, kein Hausvater, der des göttlichen Segens theilhaftig werden will, dulden darf.

*) Regel 62.

Von den Belohnungen an Gelde.

Aus gutem Willen und zur Ermunterung meiner Lehrburschen, habe ich gewisse Geldbelohnungen ausgesetzt, welche diese Regel enthalten soll; nachdem ich kürzlich etwas von denen dazu gehörigen Bedingungen gesagt haben werde.

No. 1. Wenn der Lehrbursche auf das, was ihn gelehret wird recht Achtung giebt, das gefaßte behält; und sich darinnen dergestalt übt, daß er in der bey den Belohnungen angesetzten Zeit, gewisse Arbeiten ohne Tadel und ohne Beyhülfe allein verfertigen kann, so kann er die darauf gesetzte Belohnung mit Gewisheit erwarten, und mit allem Rechte von mir verlangen.

No. 2. Lernt der Lehrbursche nur drey Jahr, so muß er sich bestreben, die Prämien in den ersten zwey Jahren zu erlangen.

Lernt er vier Jahr, so hat er drey Jahr dazu Zeit, und die ersten beyden gelten für eins.

Lernt

Lernt er fünf Jahr, so stehn vier Jahre dazu offen, die drey ersten gelten ihm für zwey, übrigens wird es gehalten, als lernte er vier Jahre.

No. 3. Unverdient wird keine Prämie gegeben; und sie wird wenn sich der Lehrbursche verschlimmert, nachdem er sie erhalten hat; wieder verloren, wie weiter unten zu finden seyn wird.

Belohnungen.

	thl.	gr.
1) Wenn der Lehrbursche am Ende seines ersten Lehrjahrs (der vierjährige zu Ende des zweyten, der fünfjährige am Ende des dritten) vollkommen gut, gerade und hurtig falzet, von aller Art wie es vorfällt,	—	12
Wofern erst zu Ende des zweiten (3ten 4ten),	—	4
Wofern noch später.	—	—
2) Lernt der Lehrbursche durch fleißige Uebung, in Zeit von anderthalb, höchstens zwey Jahren, die Bücher stark, gut und ohne Fehler schlagen	—	12
lernt er es im dritten	—	4
lernt er es noch später	—	—
Wenn er groß und stark ist und es zu Ende des ersten Jahrs kann	—	16
3) Wenn der Lehrbursche im ersten Lehrjahre lernet, starke, dicke geheftete Bücher, mit		

	thl.	gr.
mit blauem oder anderm Papier überzogen, gut und nach meiner Art und Weise zu machen.		
ist das Buch in Folio vier Finger dick	—	8
Quarto eben so	—	6
Octavo	—	4
Lernt er es erst im zweyten Jahre, so bekommt er von jeder Prämie nur den dritten Theil.		
Wenn er es später lernt	—	—
4) Eben diese Prämien sollen auf eben die Art und unter gleicher Bedingung auf die ersten gut gemachten Bücher in Pappe gelten; nehmlich		
Folio	—	8
*) Mit Unterschied wie No. 1. Quarto	—	6
Octavo	—	4
5) Wenn der Lehrbursche allerley Arten der Bücher gut und gerade heftet im ersten Jahre — — —	—	20
lernt er es im zweyten	—	10
lernt er es im dritten	—	4
lernt er es später	—	—
*) Mit Unterschied wie No. 1.		
6) Wenn der Lehrb. alles was vorfällt, Folio und Papier gut, gerade, hurtig und ohne Fehl beschneiden lernt		
in den zwey ersten Jahren	1	—
*) Unterschied im dritten	—	10
wie No. 1. im vierten	—	4
später	--	—

7) Wenn

	thl.	gr.
7) Wenn der Lehrbursche gut, hurtig und ohne Fehler alle Arten von Farbenschnitten glätten lernt		
im ersten Jahr	—	12
*) Mit Unterschied No. 1. im zweyten	—	4
später	—	—
8) Wenn der Lehrb. lernet Evangelien-Bücher oder andre die denselben gleichen, gut, hurtig, ohne Fehl, auch ohne meine Beyhülfe ganz fertig machen im ersten Jahre	—	16
im zweyten	—	4
später	—	—
9) Lernt er alle Budenarbeit gut, hurtig und ohne Hauptfehler ganz fertig machen, in den		
beyden ersten Jahren	—	20
im dritten Jahre	—	8
später	—	—
*) Vergoldete Schnitte ausgenommen.		
10) Wenn der Lehrbursche gut auf den Schnitt verguldeen lernt		
in den drey ersten		
*) Siehe oben Jahren	—	20
No. 1. im vierten oder fünften	—	8
11) Wenn der Lehrb. lernet aller Art Franz- Marmor- Englische- und Pergamentbände, gut, hurtig und ohne Tadel bis ins Leder machen,		
in den drey erstern Jahren	1	—
in dem vierten Jahre	—	12

12) Wenn

	thl.	gr.
12) Wenn der Lehrb. so geschwind und gut heftet, und zwar in einer Stunde soviel, als ich ihm beweisen kann, daß möglich sey, und dies immer beybehält;		
in den zwey ersten Jahren	1	—
wofern erst im dritten	—	12
oder gar im vierten	—	4
13) Wenn der Lehrb. gut und hurtig arbeiten kann, und von den Prämien schon die meisten, oder alle sich erworben hat, und nach Gewissen in meiner Gegenwart oder Abwesenheit, treulich und ohne sich treiben zu lassen arbeitet; erhält er zum Beweise meiner Zufriedenheit mit seiner Treue, bey dem Schlusse der Lehrjahre —	3	—
Allein so oft ich ihn in den letztern zwey Lehrjahren einer Untreu oder Faulheit im Arbeiten mit Recht überführen kann, geht jedesmal davon an Strafe ab —	—	4
14) Wenn ich einen fleißigen und hurtigen Gesellen in Arbeit habe, und der Lehrbursche sucht demselben gleich zu arbeiten, also daß er soviel als der Geselle, auch wohl in kürzerer Zeit anfertige; so werde ich ihn außer der voranstehenden Prämie noch jedesmal besonders nach dem Werthe einige Belohnung zufliessen lassen.		

Strafe.

*) Regel 63.

Wie es mit den Prämien gehalten werde.

Sobald ihr, meine lieben Lehrlinge, eine dieser Prämien verdienet und empfangen habt, schreibt ihr sie mit eigner Hand, in ein Büchlein, welches auch bey dem Empfang andern Geldes, das ich euch zu Weynachten oder nach dem vierzehnten Belohnungspunkte schenke, geschehen muß.

Dieses Geld gehört euch zwar eigenthümlich an; aber es bleibt so lange in meiner Verwahrung bis ihr in die Fremde reiset. Alsdann empfanget ihr es, als ein Reisegeld, wozu ich es bestimmt habe: wenn ihr nemlich, die bey der Lossprechung übernommenen Bedingungen gehörig erfüllet und gehalten haben werdet. Solltet ihr aber nachdem ihr Gesellen geworden seyd, eurem gewesenen Lehrherrn nicht gehorchen, sondern euch seiner Belehrung widersetzen wollen, weil ihr etwann dächtet, ihr könntet nun trotzen, da ich euch so gutwillig mit Reisegeld versehn hätte: so wisset hiemit; daß in dem Falle, den ich nicht befürchten will, wenn ihr als Gesellen mich nicht ehrtet oder mich kränktet, nicht treu im Arbeiten wäret, die Ruhe im Hause störtet, und mich zu Beendigung dieser Störungen zwänget, euch fahren zu lassen;

so

Strafe.

so wisset hiemit, sage ich, daß alle meine euch zugefloßnen Geschenke an mich wieder zurückfallen müssen. Ich glaube nemlich, da ich euch rechtschaffen lehre, und noch dazu dafür, daß ihr euer Gewerbe auf eine brauchbare Art treiben lernt, beschenke, mit allem Rechte von euch fordern zu können, daß ihr mir als Gesellen mit dem was ich euch beygebracht habe, wenigstens noch ein Jahr um billigen Lohn dienen sollet. Wäret ihr nun, wider Vermuthen, so unverschämt, diese Forderung nicht eingehn zu wollen, so würde euch meine Freygebigkeit eher schaden als nützen; ich würde euch verführen und übermüthig machen; ja ihr würdet, da ihr euch dergestalt an eurem Lehrherrn vergehen konntet, auch sicherlich keinem andern Meister gut thun, bis das Geld durchgebracht wäre. Beugte ich dem nun nicht vor, so erwiese ich euch keinen guten Dienst. Denn: „Wer für der Armen (wer Geld nöthig hat ist arm) Heil und Zucht, mit Rath und That nicht wachet, dem Uebel nicht zu wehren sucht, das oft sie dürftig machet, nur sorglos ihnen Gaben giebt, der hat sie wenig noch geliebt: so sagt der fromme Gellert und die gesunde Vernunft. Daher werdet ihr bey diesem Verfahren, meine Absicht bedenken; vermöge welcher ich will; daß ihr Lust bekommen sollt, was ihr lernen müst, mit Eifer zu erlernen,

 damit

Strafe.

damit ihr mir, euch selbst und andern Meistern, zum erlaubten Vortheil arbeiten könnet: sodann, daß ihr euch von diesen Geschenken, als ordentliche Gesellen kleiden, und ohne in die äußerste Dürftigkeit zu gerathen, von diesem Nothpfennige das nöthige bestreiten möchtet: nicht aber, daß ihr dadurch hochmüthig und liederlich werden sollet. Sollten indessen, nach Vollendung eurer Lehrjahre, meine Umstände nicht erlauben, euch als Gesellen Arbeit zu geben: so bekommt ihr bey eurer Abreise eure Geldgeschenke sämmtlich baar, und ich werde, wenn ihr es verlangt, mich auch für euch um eine andre Werkstatt bemühen.

Anmerkung.

Giebt ein Lehrbursche gar kein Lehrgeld, oder doch weniger, als die ausgesetzten Prämien und andre Geschenke und die Kosten des Gesellenmahls betragen, und der Meister könnte den ausgelernten als Gesellen wegen Mangel der Arbeit nicht behalten; so empfängt der junge Geselle von allen verdienten und erhaltnen Prämien billig und mit Recht nicht mehr, als den dritten oder vierten Theil, und die jährlich erhaltene Weynachtsgeschenke mit in die Fremde bey seiner Abreise. Was er aber sonst an Geschenken von dem Lehrherrn erhalten hat fällt mit den übrigen Prämien an den Lehrmeister für seine Bemühung und Kosten gleichsam als ein kleines Lehr- und Ersatzgeld zurück. Außerdem verstehet es sich von selbst daß im Fall kein Lehrgeld gegeben ist, der junge Geselle, wenn

ihn

ihn sein Lehrherr nicht aus Mangel an Arbeit zu entlassen genöthiget wird, um ein paar Groschen weniger an Wochenlohn arbeiten werde, als ein andrer der durch Bezahlung des Lehrgelds gleichsam in voraus zu den Prämien und andern Geschenken einen Fond niedergelegt hat. Ein wohlhabender Lehrherr von wohlthätiger Gesinnung, hat es immer in seiner Gewalt, ob er seinem dürftigen Ausgelernten, der kein Lehrgeld gegeben hat, wenn er ihm aus Mangel der Arbeit Abschied geben muß, die mit Recht verdienten Belohnungen ohne Abzug auf einmal oder nach und nach zufliessen lassen will: ein armer Meister hingegen muß sich wohl vorsehn, daß er nicht sich selbst Lasten auflege, welche ihm bey nahrlosen Zeiten zu schwer fallen würden. Daher kann auf den Fall, daß ein armer Meister, wenn er aus Mangel an Arbeit unnöthige Leute von sich lassen müste; der junge Geselle mit dem dritten oder vierten Theil der erhaltnen Prämien und Geschenke, wenn auch kein Gesellenmahl gegeben worden wäre zufrieden seyn; und ohne von seinem gewesenen Lehrherrn zu verlangen, daß er ihm Belohnungen und Ehrenbezeigungen zukommen lassen solle, welche seine Vermögensumstände, sogern er sich auch dazu verstehn wollte, unmöglich machen, vielmehr Gott danken, daß er durch die Prämien gereitzt worden, sich im Lernen mehr anzugreifen, und durch die erhaltnen Prämien seinen lieben unvermögenden Eltern Freude zu machen. Da doch das was er gelernt, und der Nutzen, den ihm die Ordnung gebracht, schon Vortheils genung für ihn ist, wenn er auch nicht alles das zu geniessen haben sollte, was bey andern und erwünschtern Umständen ein andrer zu geniessen haben könnte. Es muß auch von dem Ausgelernten in seinem

Strafe. Buche von ihm bestimmt und anerkannt werden; daß die bey dem Herrn in Verwahrung anstehenden Prämien und Geschenke, an seine Lehrherrschaft zurückfallen sollten, wenn er in den ersten zehn Monathen des Gesellenjahrs mit Tode abgienge, daß hingegen wenn er in den letzten zwey Monathen stürbe; denen Eltern die Hälfte oder der dritte Theil zur Hülfe bey den Begräbnißkosten angehöre.

Das nähere über diese Anmerkung wird bey der Anweisung zur Verwaltung; geliebt es Gott, ausgeführt werden; hier würde es mehr verdunkeln als erklären.

*) Regel 64.

Prämien muß man nicht verlieren.

Wenn ein Lehrbursche Prämien verdient und erhalten hat, muß er sich angelegen seyn lassen, und sich selbst antreiben; daß er bey aller Gelegenheit genau zusehe, wenn dergleichen Arbeit gemacht wird, womit er die Prämien erworben hat: er muß aber auch das, was er sieht gut behalten; damit er die Art der Arbeit wofür er belohnt worden ist, nicht wieder vergesse und verlerne, wenn sie ihm, wie es leichtlich sich treffen kann, eine Zeitlang nicht wieder vor die Hand kommen sollte.

Nähe-

Strafe.

Nähere Erklärung.

Zu Beobachtung dieser Pflicht ist der Lehrbursche die ganze Lehrzeit über verbunden; er hat sich daher zur Warnung und beständigen Erinnerung zu merken: daß es lächerlich und strafbar, bey aller guten Absicht, von mir gehandelt seyn würde, wenn ich Prämien aussetzte und als verdient ertheilte; den Lehrburschen aber nicht anhielte, das erlernte auch zu behalten und noch fertiger machen zu lernen: ich würde ja dadurch veranlassen, daß er fauler und ungeschickter würde. Daß ferner es eines guten Lehrlings Pflicht sey, selbst dafür zu sorgen, daß er erlernte und belohnte Arbeit nicht wieder vergesse, sondern dieselbe, wenn sie wieder vorfällt, wäre es auch ein ganzes Jahr nach Ertheilung der Prämie, immer wieder eben so gut, ja noch besser zu machen sich befleiße. Wenn daher ein Lehrbursche nach Verlauf eines Jahrs die Art der Arbeit, worauf er eine Prämie erhalten hatte, nicht fertiger machen gelernt hat, oder nicht einmal so gut als das Jahr vorher macht; so soll sein Bitten um Vergebung und das Versprechen der Besserung ihm zwar zweymal helfen; begeht er aber denselbigen Fehler zum drittenmale; so hilft ihm dies nicht mehr, sondern die erhaltne Prämie wird in dem Buche ausgestrichen, und er kann auf diese Arbeit die Prämie niemals wieder erhalten,

Strafe

ten, weil die bestimmte Zeit dazu schon vorüber ist. Läßt es nun der Lehrbursche wirklich dazu kommen, daß er eine Prämie wieder verliere; so soll er zu seiner Schande mit eigner Hand folgendes wörtlich in sein Buch schreiben:

Ich habe zwar vor ietzt einem Jahre die Prämie (hier wird sie ausdrücklich genennet) erhalten; aber nun nach diesem Jahre zweymal gefehlet: weil ich also träge, faul, und unachtsam gewesen bin, und sogar zum drittenmale eben diese Arbeit wieder schlecht und fehlerhaft gemacht habe; so habe ich diese htebenannte Prämie wieder verloren, und zur wohlverdienten Strafe ausstreichen müssen. Potsdam d. — ten — 17 —

N. N.

Den Eltern und Angehörigen kann dieses Einschreiben und Ausstreichen, wenn alles nach der strengsten Wahrheit und ohne einigen Betrug verrichtet wird, zum Beweise dienen, wieviel ihr Sohn gelernet habe. Es dürfen auch besonders im letzten Lehrjahre die Prämien nicht eher eingeschrieben werden, als bis die damit verbundne Arbeit, gut und recht fertig gemacht wird: weil sonst die Lehrjahre zu Ende gehn würden und der Lehrbursche unrechtmäßiger und unverdienter Weise

Beloh-

Strafe.

Belohnungen erhielte. Diese Behutsamkeit ist in den erstern Lehrjahren nicht so sehr nöthig, weil da noch ein Jahr zur Besserung übrig bleibt.

Damit aber alles gerecht zugehe, so setze ich hiemit vest, wenn eine oder die andere Arbeit z. E. Folio Bücher in Papier und Pappe u. dgl. nicht alsobald im Anfange vorkäme; so bleibt die Zeit zu dem Erwerb der Prämie die Lehrjahre hindurch so lange offen, bis diese Arbeit vorkommt: oder ich bin verbunden, dafür zu sorgen, daß dem Lehrburschen zur bestimmten Zeit, die Arbeit vorgegeben werde.

Sollte jedoch weder der Verlust noch die Beschimpfung wirksam genug seyn, die Nachläßigkeit zu vertreiben; so wird der Lehrbursche durch Strafen angetrieben werden müssen, das vergeßne wieder zu erlernen und besser als vorher zu behalten.

*) Regel 65.

Alle Prämien zu verdienen streben.

Der Lehrbursche soll die ausgesetzten Prämien nicht verachten oder geringschätzen, allein eben so wenig unverdient begehren: dabey aber muß er sich seiner Ehre und seines

Strafe.

eignen Nutzens wegen nach aller Möglichkeit bestreben, alle und jede Prämien, wofern es seine Fähigkeiten nur einigermaßen zulassen, mit Recht und würdiglich zu verdienen.

Erläuterung.

Muß ich wie gedacht darauf halten, daß der Lehrbursche nicht nachdem er Prämien erhalten hat, seine erlangte Geschicklichkeit wieder verliere; so muß ich ebenfals darauf denken, daß er nicht aus Unlust oder Nachläßigkeit die Belohnungen gering schätze, und es allzulange anstehn lasse, sich dieselben zu erwerben. Dieserhalb wenn ich sehe oder merke, daß der Lehrb. nach den Belohnungen kein Verlangen habe, oder daß ihm nach dem zweyten Lehrjahre nicht viel daran liege, ob er sie alle erhalten werde: ob er gleich Fähigkeit genung hätte in der gesetzten Zeit so viel zu lernen als bey den Prämien gefordert wird, so werde ich diese faule und unachtsame Gleichgültigkeit, besonders nach dem zweyten Lehrjahre, mit Strafe belegen.

Ohne dieses Mittel können die Eltern aus dem Belohnungsbuche nicht ersehn, was sie sonst, wenn die Wahrheit nicht überschritten wird, daraus am deutlichsten abnehmen konnten: nemlich ob ihr Sohn nach seiner Fähigkeit etwas beträchtliches, und wieviel er gelernt habe? damit nun die Wahrheit nicht

so

Strafe,

so leicht überschritten werden könne; haben Eltern und Angehörige, denen der Nutzen ihres Sohns am Herzen liegt, eine zwiefache Pflicht auf sich. Einerseits nemlich müssen sie wenn der Lehrling fast alle Prämien erhält den Lehrherrn auf sein Gewissen fragen: ob auch der Sohn alle die Arbeiten, auf welche die Prämien stunden, allein, gut, und recht fertig machen könne? ob er vielleicht aus eitler Ehrsucht des Lehrherrn, oder aus unrichtig angewandter Liebe und Nachsicht belohnt worden sey, ohne es verdient zu haben? da dieses nun ein Betrug und folglich Sünde wäre, auch dem Lehrlinge den grösten Schaden zufügen würde; so müssen die Eltern solche Schonung und einen unrecht verstandnen guten Willen durchaus nicht statt haben lassen. Andererseits aber müssen sie auch darauf merken, ob ihr Sohn nur wenig Prämien bekomme, und in diesem Falle, ihrem Sohne zur Ehre und Beförderung, als treue und liebreiche Eltern, sogleich zu Ende des zweyten Lehrjahres und nachher wenigstens alle halbe Jahre, den Lehrherrn befragen: wie es zugehe, daß ihr Sohn so wenig Prämien erhalte, und an wem die Schuld liege? dabey müssen sie nach aller Möglichkeit und mit Elterntreue das ihrige dazu beytragen, daß ihr Sohn die Prämien nicht aus Nachläßigkeit verachte oder verscherze. Wenn

hier-

Strafe

hierinnen der Lehrherr als ein ehrlicher und gewissenhafter Mann, die Eltern aber als treue Freunde ihres Kindes handeln: so werden die Eltern Freude und ein ruhiges Gewissen; der Lehrherr aber und auch der Lehrling Ehre und Vortheil von diesen angewandten Bemühungen haben. Ueberdies wird solch pflichtmäßiges Nachfragen, den Herrn und den Lehrburschen aufmerksamer auf beyderseitige Erfüllung ihrer Pflichten machen; wenn sie sich nicht Vorwürfe, Schaden, Schande und Strafe zuziehn wollen.

Haben hingegen Eltern nicht Lust sich dieser Mühwaltung zu unterziehn; so muß der Lehrherr alsdenn selbst zusehn, wie er sich allein helfen könne; und die Eltern haben kein Recht das geringste dawider einzuwenden.

*) Regel 66.

Halbjährig Arbeits Tagebuch.

Alle halbe Jahre muß der Lehrbursche vier Wochen lang, alle seine Arbeit, die er den Tag über hat thun müssen, auch alle Gänge, welche ihn gehindert haben mehr zu thun, aufschreiben. Es müssen auch nach Endigung dieser Prüfung die Prämien angemerkt werden, deren er sich, nach Ablauf eines jeden halben Jahrs, würdig gemacht hat.

Strafe.

*) Regel 67.

Vom täglichen Lesen dieser Regeln.

Der Lehrbursche ist ohne Einwendung dagegen verpflichtet, tagtäglich nach dem Mittagsessen sobald er satt ist, oder, wenn es nicht angienge, des Abends von diesen für ihn aufgesetzten Vorschriften, ein Stück zu lesen, genau nach der Eintheilung, welche ich ihm auf einem besondern Blatt aufgesetzt habe, und zufolge welcher alle Regeln in 14 Tagen oder höchstens drey Wochen durchgelesen werden können. Dieses Lesen muß von ihm aus eignem Triebe geschehn, ohne daß es jedesmal befohlen werde; Es darf auch wenn ich krank oder abwesend seyn sollte, ohne meine besondre Erlaubniß bey Strafe nicht unterbleiben; sondern es sollen diese Regeln ein halbes oder ganzes Jahr, nachdem ich es für nöthig erkenne, in Gegenwart aller meiner Hausgenossen, welche dabey seyn können, auch in meiner Abwesenheit, täglich nach der Eintheilung vorgelesen werden.

Die Ursache dieser Vorschrift ist diese: daß durch das öftere Vorlesen dieser häuslichen Ordnung, der Herr, die Frau und die Gesellen, die Pflichten des Lehrburschen alle wissen können, und durch die öftere Wiederholung immer wieder daran erinnert werden,

Strafe.

dem Lehrburschen mit gutem Beyspiel eines christlichen, tugendhaften und sittlichen Lebens vorzuleuchten, auch eben dadurch von Zeit zu Zeit besser einsehn und verstehn lernen, wenn und wie sie ihre Untergebnen dereinst zu ihren einzelen Pflichten zu ermuntern und anzuhalten haben: folglich dadurch geübter werden, nach einer vestgesetzten Ordnung sich selbst und alle Unwissende oder ungeübte zu regieren. Dieserhalb ist auch das weibliche Gesinde zu verständigen, daß sie sowohl als der Lehrbursche, in und außer dem Hause, und zwar sie ihres Theils in der Küche, wie er seines Theils in der Werkstatt, diese Vorschriften auf eine schickliche Art zu beobachten habe. Der Geselle aber wird schon von selbst auf den Gedanken kommen: „wenn ich will, „daß jeder mir die gebührende Ehre erweisen „soll, so darf auch ich ja nicht dümmer, fau„ler, ungesitter als das andre Gesinde seyn, „und was diese aus Regeln noch erst lernen „sollen, muß ich, der ich Geselle heiße und „bin, von Rechtswegen ohne Vorschrift aus„üben gelernt haben: oder wenn es mir daran „noch fehlte, muß ich mich willig und pflicht„mäßig bestreben, das was mich angehet, „und ich noch nicht kann, zu lernen; damit „ich durch ein fehlerhaftes Betragen nicht „selbst mich verunehre."

Bey

Strafe.

Bey einem solchen Verfahren werden diese Lehrburschenregeln, jeden der zur Haushaltung gehört in seinem Stande angehn, und Herr, Frau, Geselle und Magd werden sich darnach prüfen können, in welchen Stücken ihnen noch Besserung nöthig sey.

Indessen hat mich die Erfahrung gelehret daß die Lehrbursche, wenn sie das Lesen auf die hier vorgeschriebene Art eine Zeitlang getrieben haben, eine Art von Widerwillen oder Eckel empfinden, und alsdenn gezwungen, ohne Bedacht und Verstand, mithin auch ohne Nutzen lesen. Dieses wäre nun meiner wohlgemeinten Absicht bey diesem Lesen gerade entgegen. Es soll daher dieses tägliche Lesen eingestellt werden, sobald ich bemerke, daß den Lehrburschen diese beständige Erinnerung an ihr Bestes lästig und zuwider sey: und es soll auch so lange eingestellt bleiben, bis die Lehrlinge aufs neue Verlangen darnach äussern, wenn sie sehn und lebhaft empfinden, daß sie nun öfter wider die Vorschriften handeln, die sie nicht gern mehr lesen wollten, und die sie also auch zum Theil vergessen haben, und bis sie mich ausdrücklich darum ersuchen: ich möchte doch so gütig seyn, ihnen wieder Zeit zum Lesen der Vorschriften zu bestimmen, wenn sie irgends nicht Zeit oder Trieb haben sollten, sie für sich selbst zu lesen. Wenn aber neue

Leute

Strafe. Leute in meine Haushaltung treten, müssen diese Regeln allemal wieder eine Zeitlang gelesen werden; es mag dem Lehrburschen nun angenehm oder widrig seyn. Ist aber das Lesen der Regeln eingestellt worden, und der Lehrbursche vergißt dieselben, weil er sie nicht lieset oder höret, bittet auch mich nicht, sie wieder lesen zu lassen, und verfällt dadurch in merkliche Fehler, so kündige ich hiemit diesem nachläßigen Lehrburschen an, daß ihm durch Bestrafung dieser Fehler gezeigt werden solle, wie nothwendig es sey, das Lesen der Regeln zur Erinnerung zuweilen zu wiederholen.

*) Regel 68.

Das Conduitenbuch nicht verlieren.

Ich habe schon oben Regel 31. des Zeugnißbuches von der Aufführung meiner Lehrburschen gedacht, auch angezeigt daß ich darein das Betragen des Lehrburschen genau so wie es ist, und wie es sowohl der Lehrbursche selbst, und die in der Haushaltung nebst ihm sind für Wahrheit erkennen eintrage; auch den Wunsch geäussert daß die Eltern es sich öfters bringen lassen, und gewissenhaft darauf achten möchten: daher füge ich hier nun

Strafe.

nur blos dieses hinzu: die Lehrbursche müssen die gröste Sorgfalt darauf wenden, daß ihr Zeugnißbuch wenn es den Eltern auf Verlangen vorgezeigt werden müste, ja nicht verlohren gehe, sondern jedesmal richtig zurückgebracht werde. Geschiehet dieses nicht und das Conduitenbuch gehet verloren, so findet keine einige Entschuldigung statt, kein Bitten hilft, und der Lehrbursche wird nachdrücklich bestraft: damit meine häusliche Ordnung durch keine Tücke, oder heimliche Ränke gehindert werden könne. Ich ersuche daher die werthen Eltern, wenn sie sich das Zeugnißbuch bringen lassen, auch ernstlich für die Wiederablieferung desselben zu sorgen: und warne meine Lehrburschen vor der unerläßlichen nachdrücklichen Strafe.

Regel 69.

Von gelassener Erduldung der Strafe.

Wenn der Lehrbursche die Regeln zu oft übertreten hat, und hierauf die zuvor ausgesetzte gelindere Strafe zu seiner Besserung empfängt, dabey aber murret und ungeberdig sich stellet, oder die gerechte Züchtigung nicht mit Gelassenheit annimmt; so empfängt der Lehrbursche für sein ungeberdiges Bezeigen, so viel Karbatschenstreiche unbestimmt, bis ihm

Strafe. der sündliche und boshafte Verdruß vergangen ist; und er (von Herzen) mit demüthigem Sinn und Geberden Besserung verspricht, und anständig sich bezeiget. Dieses lasse sich jeder meiner Lehrburschen, mit dem es, ob ich es gleich nicht befürchten will, etwann so weit kommen sollte, zur ernstlichen Warnung dienen; damit er sich nicht durch eigne Schuld, anstatt der gelinderen die schärfere Bestrafung zuwege bringe.

Regel 70.
Summarische Vorschrift.

Lieben Lehrlinge, ich weiß sehr wohl, daß ich in diesen Regeln manches noch ausführlicher zu sagen gehabt hätte: allein dadurch würde der Aufsatz zu stark geworden seyn, indem schon wider meinen Willen einige Regeln sehr weitläufig ausgefallen sind. Vieles habe ich auch mit Fleiß nicht ganz genau bestimmen mögen; damit ich mir nicht selbst in gewissen Dingen die Hände binde, worinnen ich nach Zeit und Umständen mit allem Rechte die Freyheit behalten muß, so zu handeln, wie ich es für recht und billig erkenne. So habe ich zum Beyspiel noch nicht bestimmt, ob das Biergeld, wenn zween Burschen da sind, unter sie getheilt werden solle? das

werde ich, wenn es die Umstände nöthig machen werden, nach meiner Einsicht mündlich oder schriftlich anordnen. Vieles verstehet sich auch schon von selbst, als wenn Regel 26 gesagt wird; die Lehrburschen sollen sich nicht Du nennen; da ist doch wohl nicht nöthig zu erwähnen, daß eine Ausnahme nöthig sey, wenn zween Brüder zugleich lernen. Es kann auch dabey dem Burschen mündlich vorgestellt werden, daß durch Brüderschaft und übertriebne Vertraulichkeit die guten Sitten gewöhnlich Abbruch leiden, und daß er sich deswegen gewöhnen müsse, jedem Menschen mit Ehrerbietung zuvorzukommen, und zu Vermeidung der unschicklichen Dreistigkeit, wodurch die schuldige Achtung verletzt wird, niemanden außer ganz kleine Kinder Du zu nennen. Eben dies gilt von mehrern Regeln, um nur noch eine anzuführen: ich sage Regel 3. der Bursche soll nicht voranlaufen rc. da versteht es sich ohne Erinnerung, daß er des Abends wenn er jemanden leuchtet, vorangehen müsse: und mündlich kann er noch dazu belehrt werden, daß man neben einem Vornehmern auf der Straße zur linken und gerade gehn, sich bescheiden betragen, nicht vorauslaufen, ihn nicht anstoßen, oder gar besprützen müsse, und solcher Fälle mehr. Auch liesse sich besonders von dem Verhalten bey Tische noch vielerley anbringen, allein

Strafe.

Strafe. da kurz und gut nichts geduldet werden darf, was für unanständig erkennt werden muß, so werden hier und in jedem andern Falle, alle mündliche Belehrungen eben die Kraft haben müssen, als ob sie hier in den Regeln niedergeschrieben wären: und überhaupt will ich auch meine Lehrbursche nicht für gar zu einfältig angesehn wissen, oder vermuthen, daß sie zu faul seyn würden, sich selbst aus den Sittenbüchern noch weiter zu belehren, und das erlernte im Leben zu gebrauchen.

Nachdem ich nun dieses alles erinnert habe, so ermahne ich euch, meine lieben Lehrlinge, zu eurer Ehre und eurem eignen Besten, seyd doch ja von der Zeit an da ihr in die Lehre tretet, bis ihr ausgelernt haben, und in die Fremde gehen werdet, zu aller Zeit in und außer dem Hause auf den Wink und auf jedes Wort, welches ich oder die Frau, oder wer es sonst in unserm Nahmen thun darf, euch befehlen werden, unverzüglich gehorsam: antwortet, wenn euch etwas befohlen oder verboten wird, oder wenn ihr um etwas befragt werdet, zum Zeichen daß ihr es verstanden habt, auf eine geziemende Art mit Ja oder Nein. Thut alles was euch befohlen, und unterlasset alles was euch verboten wird, ohne einzuwenden, daß es in diesem Aufsatze oder in den Sittenbüchern nicht zu finden sey.

Denn

Strafe.

Denn alles was euch von mir oder meiner Frau oder dem Gesellen und andern Menschen in meinem Nahmen ausdrücklich gesagt wird, das gilt für eine vestgesetzte Regel, wofern es nicht wider Gottes und der Obrigkeit Befehle streitet, und der Ungehorsam dagegen wird nachdrücklich bestraft.

Enthaltet euch alles Widerspruchs und Trotzes, glaubt ihr aber mit Recht eine Einwendung machen zu können; so thut es auf eine artige und gefällige Weise: gesetzt aber eurer Einwendung würde nicht Gehör gegeben, so thut dennoch was euch befohlen wird, ohne Verzug und Murren. Vergesset ja nicht, wenn euch dies schwer fallen sollte, daß offenbarer Ungehorsam, trotzige Antworten, und Widersetzlichkeit, als lasterhafte Vergehungen, wie andre dergleichen mit nachdrücklicher und beschämender Strafe geahndet werden müssen, wenn auch im Buche noch keine Strafe angesetzt stünde. Weil, wie schon oben gesagt ist, die Bosheit ohne Vergebung bald Anfangs unterdrückt werden muß. Sollte daher aus Uebereilung euer trotziger Kopf sich zeigen wollen, so lasset das Andenken an die darauf gesetzte Strafe sogleich euren bösen Willen brechen, und sucht durch herzliches Abbitten euren Fehler verzeihbar zu machen. Denn die Kunst seinen Eigen-

Strafe. sinn zu überwinden, gehört zur christlichen Tugend und führt zur Glückseligkeit des Lebens. Diese müst ihr von Tage zu Tage mehr in Ausübung bringen, so werdet ihr unzähliger Kränkungen entübrigt seyn; und dereinsten wenn ihr selbst über andre zu befehlen haben werdet, einsehn und glauben, daß euch diese Uebung so heilsam, als irgend eine andre gewesen sey.

Schlußermahnung.

Meine lieben Hausgenossen, wenn wir von dem, was wir lesen oder lesen hören, Nutzen haben wollen, so ist unser aller Pflicht, auf das, was täglich gelesen wird, mit Nachdenken zu hören, und uns nach dem Stande, in welchen uns Gott gesetzt hat, treulich zu prüfen, ob wir uns gebührlich aufführen; denn ohne dieses würden wir uns durch das Wissen selbst betrügen. Sehet, die Absicht, welche ich hatte, da ich unter göttlichem Beystande und mit vieler Mühe für mich, soviel zu aller Belehrung niederschrieb war keine andre als diese, Ich weiß, daß wir Menschen unsre Pflichten gegen Gott, uns selbst, und andre Menschen sehr leicht vergessen, wenn wir uns nicht oft und täglich daran zu erinnern suchen. Dieses ist am gewöhnlichsten bey jungen Leuten, wegen ihrer jugendlichen Hitze,

Strafe.

Hitze, und der daraus entstehenden Flatterhaftigkeit. Denn dadurch werden, die mir in meiner Nahrung und Wirtschaft dienen, bisweilen verhindert, meine Befehle ganz zu behalten: alsdann begehn sie unbedächtig oder aus Unwissenheit und Vergessenheit Fehler, wodurch sie sich selbst in Strafe und Mißvergnügen bringen, und mich oder meine Frau oftmals verdrießlich machen können. Damit dieses nun nicht mehr so oft geschähe, sondern jeder, der nur guten Willen und Lust dazu hat, mein Begehren an ihn und seine Schuldigkeit ausführlich wissen möchte; habe ich diese häusliche Ordnung aufgesetzt, und sie wird, mit der Hülfe Gottes, ihr Ziel erreichen.

Daß ich es ernstlich und väterlich damit meine, könnt ihr daraus erkennen; daß ich es an Sorgfalt, Aufsicht und mündlicher Belehrung nicht fehlen lasse, und euch noch nebenbey brauchbare Mittel angeschaft habe, durch deren fleißige Anwendung ihr vernünftig und christlich denken und handeln lernen könnt. Ich verstehe darunter theils die Sittenbücher und andre nützliche Schriften, welche ihr lesen möget, wenn ihr Lust und Trieb dazu habt; theils auch meine eignen Aufsätze; worinnen ihr findet, daß ich euch nicht blos zu befehlen, sondern euch auch durch Vorhaltung eures eignen Nutzens, und sogar durch Belohnungen zur Folgsamkeit zu reitzen suche:

Strafe. damit ihr ungestraft bleiben, dennoch etwas rechtschaffnes erlernen, und künftig einmal als Gesellen, oder Hauswirthe vor Kummer und Mangel gesichert seyn sollet.

Ich bitte euch deshalb väterlich, seyd ihr vernünftige Menschen, oder wollt ihr es nun noch werden, so bezeigt mir euren Dank für meine an euch gewandte Mühe, durch aufrichtigen Gehorsam gegen meine Hausordnung; und befolgt sie nicht blos der Belohnung oder Bestrafung wegen; sondern darum, weil sie nach Gottes Befehl eingerichtet ist.

Ich bestrebe mich wie ihr wißt, Gottes Nachahmer zu werden; nun sucht doch Gott die Menschen erstlich durch versprochne Belohnungen zu reitzen, daß sie seinen Willen befolgen sollen; und belohnt sie auch, wenn sie es thun, wirklich zur Ermunterung: wenn aber die Menschen dadurch verständiger geworden sind, erwartet und fordert er von ihnen, daß sie auch ohne Belohnungen haben zu wollen, ihn lieben und durch Gehorsam ehren. Daher werde auch ich unter meinen lieben Hausgenossen, gerade auf denjenigen am meisten halten, der nicht blos der Belohnung oder Strafe zu gefallen, sondern aus Gehorsam gegen Gottes Gebote, meine Vorschriften willig und mit Lust beobachten wird.

Ende der Regeln für Lehrburschen.

Für
Ausgelernte
oder
richtiger
Junge Gesellen.

Erste Belehrung.

Wenn der Lehrbursche Geselle wird was er dann zu beobachten habe.

Wenn der Lehrbursche Geselle werden soll, so ist an dem dazu angesetzten Tage seine Schuldigkeit.

1) Mit demüthigem Herzen Gott dafür zu danken, daß er ihm Leben, Lust und Kräfte zur Erlernung eines Gewerbes, mit welchem er seinen Nebenmenschen nunmehr zu dienen im Stande ist, geschenkt hat. Hiernächst stellt er sich recht lebhaft alle die Fehler vor, welche er mangelhafter Erziehung zu Folge, mit sich in die Lehre gebracht, und wie oft er Unachtsamkeit und Bosheit in den Lehrjahren geäusſert, und in wie weit er diese Unarten abgelegt habe, dabey betet er zu Gott daß er ihm dieselben gnädiglich vergebe, und ihn nunmehr durch seinen heiligen

und

und guten Geist in seinem Gesellenstande dergestalt regiere, daß er, da er itzt aufhöret ein Kind zu seyn, auch alles kindische ablegen, und als ein vorsichtiger und bedachtsamer Jüngling zum unsträflichen Manne erwachsen möge. Hat nun sein Lehrherr gewissenhaft an ihm gehandelt, und sich mit aller Mühe und Treue bestrebt, ihm nicht nur seine Profeßion gründlich und vollständig beyzubringen; sondern auch christliche Gesinnungen und Tugenden in seinem Herzen zu erwecken und durch tägliche Ausübung ihm lieb und werth zu machen: so wird er auch dieses vor eine große Wohlthat Gottes, der den Menschen allein zum Guten tüchtig machen kann, erkennen, und daß er dieses wirklich thue, durch fortwährenden Gehorsam gegen seinen Lehrherrn der ihm väterlich begegnet hat, als ein ehrbarer und christlicher Geselle, an den Tag legen. Er wird, daran zweifle ich nicht, lebenslang an die gute Absicht seines Meisters mit Liebe und Freundschaft denken, und sich angelegen seyn lassen, die ganze Zeit hindurch, in der er noch bey seinem gewesenen Lehrherrn arbeitet, die Liebe, welche ihm derselbe erzeigt hat, durch Gegenliebe, Folgsamkeit und treue Beförderung des Nutzens und der wohlgemeinten Absichten des Hausvaters einigermaßen zu vergelten, die Fehler, welche er in der Lehre begangen hat, durch ein musterhaftes Betragen ganz in Vergessenheit zu bringen sich Mühe geben, und nichts unterlassen, wodurch er an seiner Seite etwas beytragen könnte, daß Gott zur Arbeit und Haushaltung Gnade und Segen gebe. Ich wünsche von ganzem

Herzen, daß der gütige Gott dieser Art Gesinnungen in meinen Ausgelernten erwecke und sie dabey erhalte.

2) Er muß an dem Morgen des Tages an dem er Geselle wird, die fünf Hauptstücke des christlichen Glaubens ohne Anstoß mir hersagen können; und sie also einige Wochen vorher fleißig lernen. Ich muß es von ihm fordern, weil nach unserm Gewerksprivilegium, auf die Unterlassung dieser Forderung sechs Reichsthaler Strafe gesetzt ist.

3) Der Handwerksgebrauch bringt mit sich, daß der junge Geselle durch ein klein Geschenk an Zinn oder dergleichen, der Frauen seines gewesenen Lehrherrn seinen guten Willen beweise, die Wahl dieses Geschenks stehet bey ihm, so wie er es vor gut hält, und seine Vermögensumstände es erlauben: er verliert auch nichts dadurch; weil er künftig einmal als Meister ein gleiches zu erwarten hat. Sollten indessen, wider Vermuthen, Schwierigkeiten darüber gemacht werden; so kann bey mir der junge Geselle, dieses Geschenk von dem Gelde, das ich ihm in der Lehre geschenkt habe, anschaffen.

4) Nachdem mein bisheriger Lehrling dieses alles beobachtet haben wird, erwarte und fordere ich von ihm, daß er, wofern ich hoffen soll, er werde als Geselle mich ferner ehren und lieben, sich bey mir sowohl, als auch bey meiner Frau für alle ihm zugesagte und in der That erwiesene Liebe und Güte bedanke, um Vergebung seiner begangnen Fehler und

aller

aller Beleidigungen bitte; daß er mir nach allen Kräften noch fernerhin beystehn, und mit dem was ich ihn gelehrt habe, dienen wolle, verspreche, und endlich zum Beweis seiner dankbaren Empfindungen mir und meiner Frauen die Hand küße. Meinte er aber, aus verborgnem Stolze er könne es nicht thun, so darf er das Handküßen unterlassen; damit er zu keiner Falschheit gezwungen werde.

5) Hat nun mein junger Geselle ein dankbar Herz, so wird er es auch unter andern dadurch an den Tag legen, daß er in Forderung des Lohns sich bescheiden zeigt, nicht einem vieljährigen geübten und versuchten Gesellen darinnen gleich gehalten zu werden verlangt; sondern ohngefähr um die Hälfte des Lohns, welchen ein alter Geselle bekommen würde, oder wie ich es nach der Billigkeit mit ihm verabreden werde, arbeitet. Ich würde dieses nicht verlangen, wenn der Geselle darunter litte: dieses ist aber nicht zu befürchten; denn da er neu bekleidet ist, können seine Bedürfnisse vor der Hand nicht groß seyn; und ein Lehrherr der christlich denkt, wird auch seinem Gesellen das nöthige gewiß nicht fehlen lassen. Ich aber meinerseits kann ja unmöglich den neuen Gesellen mit einem fremden, hurtigern und geübtern gleich belohnen; ohne einmal an die Ansprüche zu gedenken, welche ich mit Recht auf einige Erkenntlichkeit machen könnte.

Zwote Belehrung.

Was ausgezahlt wird; und von den Prämien und Geschenken.

Laut der 55sten Regel erhält der junge Geselle, am Tage seiner Lossprechung, das gesammelte Biergeld zum Taschengelde baar, so wie sein Buch die Summa besagt, und er quittirt über dieses Geld dessen Betrag er ausdrücklich benennen muß, in demselbigen Buche mit eigner Hand. Das sämmtliche übrige Geld, Prämien oder andre Geschenke, kurz, was ich selbst dem Lehrburschen geschenkt habe, wird auch zusammengezogen, bleibt aber in meiner Verwahrung, bis die hier unter No. 6. befindliche schriftliche Verbindung durch die genaueste Erfüllung ihr Ende ganz erreicht hat. Dieserwegen schreibt der junge Geselle folgendes in sein Einnahmebuch.

Das übrige Geld, nemlich — Reichsthaler — Groschen — Pfenninge, welches noch in meinem Einnahmebuche stehet, und ich blos von meinem Herrn in der Lehrzeit geschenkt bekommen habe, bleibt laut meiner hinter diesen Verhaltungsregeln befindlichen schriftlichen Verbindung so lange in den Händen meines Herrn, bis ich dieser Verbindung völlig Genüge geleistet haben werde. Ohne daß gewisse Umstände zur Abkürzung des Jahrs Gelegenheit gegeben hätten; z. E. Krankheit oder Wiedersetzlichkeit. Außer diesen noch rückständigen Geschenken hat mein Lehrherr mir gütigst versprochen, wenn ich mein Wort

halte, mit Liebe und Ruhe das ganze Jahr hindurch als Geselle treu, fleißig, friedsam und ohne Wankelmuth arbeite, für jedes viertel Jahr einen Reichsthaler also für das ganze Jahr vier Thaler, anstatt des sonst gewöhnlichen Weynachtsgeschenks mir zu meiner Reise zu schenken. Allein dieses und noch andre kleine unbestimmte Einnahmen behält mein Meister so lange an sich, bis ich auf seine Veranlassung, oder nach Erfüllung meiner Verpflichtung in die Fremde reisen werde. Sollte ich aber mich nicht gut aufführen, Belehrung annehmen nicht wollen, und durch meine Widersetzlichkeit meinen gewesenen Lehrherrn so weit bringen, daß mich derselbe zu Erhaltung seiner häuslichen Ruhe und Ordnung vor Ablauf dieses Jahrs von sich lassen müßte: so fällt alles Geld, das ich von ihm schon zum Geschenk erhalten habe, und bis zu der Zeit noch erhalten haben werde, wiederum an denselben zurück, und ich ziehe leer ab, kann auch nicht das geringste, außer meinem verabredeten Wochenlohn verlangen.

Ich bitte aber Gott, daß er mich vor Verleitung zur Widerspenstigkeit, Undank, Niederträchtigkeit und Ungehorsam in Gnaden bewahre, und mir vielmehr nach seiner Vaterliebe, in meinem Gesellenstande solche Gesinnung schenke, die mir wenn ich in die Fremde gehn werde, Lob, Ehre und Segen bringe. Unterschrieben mit meiner Hand.

Stadt. d. — ten. — Im Jahre 17 —

Nahmen.

Der

Der Junge Geselle muß aber auch nach dieser Verschreibung die Arbeiten worauf er in der Lehrzeit Prämien erhalten hat, nicht wieder als Geselle schlechter machen, oder mehr Fehler daran begehn. Ereignete sich dieses, so wird er jedesmal ohne Murren den zehnten oder irgend einen Theil der Prämie nachdem sie groß oder klein ist von seinem Wochenlohn in die Armenbüchse erlegen müssen; jedoch werde ich dabey auf die Wichtigkeit des Fehlers sehn, und in der Bestimmung der Geldbuße gewissenhaft handeln. Besonders aber wird dieses von den Prämien gelten, welche er den Umständen nach, noch nicht ganz verdient angenommen haben möchte.

Ich hoffe auf diese Art der eben nicht ungewöhnlichen Flatterhaftigkeit und Unachtsamkeit junger Gesellen, ein kleines Hinderniß in den Weg zu legen: denn für andre Fehler, wodurch die Arbeit verdorben wird, ist in der 15ten Gesellenregel die Strafe bestimmt: wie denn auch überhaupt alle Gesellenregeln den jungen Gesellen, noch außer den für ihn hier besonders aufgesetzten Vorschriften, durchaus angehn müssen. Die hier angegebne Strafe soll nur verhüten, daß in der Arbeit Fehler begangen werden; und dies kann ich mit Recht als Meister fordern: wie auch daß der Geselle, ehe er in die Fremde reiset, nicht wieder vergesse, was er als Lehrbursche gelernt hatte. Daß er aber die Strafe vom Wochenlohn bezahlen muß, ist einerseits darauf abgezielt, daß die Prämien unvermindert stehen bleiben können, und mir nicht schuld gegeben werde, ich wollte sie ihm,

wie man sagt, zu Wasser machen: andrerseits aber darauf, daß ich nicht selbst die Strafe bezahlen dürfe, wenn allenfalls die Prämien und was dazu gehört, bey einer vorsätzlichen Wortbrüchigkeit des jungen Gesellen, an mich zurückfallen müßten.

Dritte Belehrung.

Nochmals ein Einnahmebuch.

Auch des jungen Gesellen Pflicht soll es noch das ganze Jahr lang bleiben, alle seine Einnahme und Ausgabe in ein eigen Büchlein einzutragen, und dadurch alle vier oder sechs Wochen zu beweisen, wie er mit seinem verdienten Gelde umgehe: damit ich, wenn etwann unnöthige Ausgaben darunter befindlich wären, den jungen Gesellen freundschaftlich belehren könne, was vor Ausgaben eigentlich gut, nützlich, und nothwendig seyn, und warum ich diesen oder jenen Aufwand für unnöthig oder schädlich ansehe; zugleich, auch wie er sich in der Folge vor ähnlichen, unnöthigen und ihm selbst nachtheiligen Ausgaben bestens hüten und ihnen am schicklichsten ausweichen könne. Daß diese Untersuchung und Belehrung nur unter uns beyden im Stillen vorgehen müsse, versteht sich ohne meine Erinnerung. Ich glaube nicht zu irren wenn ich es für meine Pflicht erkenne, den jungen Gesellen dazu anzuhalten, daß er durch kluge, weise und nützliche Anwendung seines verdienten Geldes, zu allerley Vorfällen im Leben vorbereitet werde, und sich

sich nicht aus Einfalt, oder ungegründeter Furcht vor andern Gesellen zur Verschwendung gewöhne, oder verleiten lasse. Es muß z. E. der junge Geselle niemals mehr von seinem Gelde verspielen, vertrinken oder sonst verthun, als des Sonntags 4 höchstens 6 Groschen; bey den gewöhnlichen Auflagen 8 bis 12 und höchstens 16 Groschen, am jährlichen Quartal-Tage 1 Rthlr. bis 1 Rthlr. und 8 Gr. Ueberhaupt muß der junge Geselle bey keiner Gelegenheit, auch dann nicht, wenn er einen fremden Gesellen umschauet, mit seinem Gelde verschwenderisch groß thun: oder sich einen Aufwand erlauben der keinen Nutzen hat. Vielmehr ist er verbunden darauf zu denken, daß er bey allen seinen nöthigen und nützlichen Ausgaben, soviel von dem verdienten Gelde übrig behalte, daß er nicht liederlich und zerlumpt in oder außer dem Hause gekleidet gehen dürfe; daß es ihm nicht an Gelde fehle, wenn er in der Woche bey seiner Arbeit, etwann einmal eine besondre Stärkung wünschte, und daß er gelegentlich auch Hülfsbedürftige mit einer kleinen Gabe unterstützen könne.

Liesse ich dieses wegfallen, so wäre die Absicht meiner ganzen Hausordnung verfehlt; weil eben der Lehrbursche, so wie der junge Geselle durch dieselbe zum vernünftigen Menschen und guten Wirthe gebildet werden soll. Wenn nun also ein junger Geselle an sich bemerken liesse, daß er mit seinem Gelde noch nicht vernünftig umzugehn verstehe; so wird er sich anstatt einer Strafe darein finden müssen; daß ich ihm nicht mehr Geld gebe, als er ausgeben darf: es

sey dann, er verspräche ernstlich, daß er dieser Vorschrift nachleben wolle, und hielte auch in der That sein Wort.

Vierte Belehrung.

Wie dem Jungen Gesellen begegnet wird.

Wenn der Junge Geselle sich gegen Gott und seinen bisherigen Lehrherrn dergestalt gesinnt zeiget, wie es ihm in der ersten Belehrung empfolen worden ist; so werden wir ihm auch unsre Liebe und Werthschätzung ohne Unbilligkeit nicht verweigern können. Wir werden und wollen sie vielmehr ihm gern beweisen, und ihm zu erkennen geben, wie viel Freude uns sein lobwürdiges Betragen verursache. Daher werde ich auch nebst meiner Frau darauf bedacht seyn; daß ihm jedermann im Hause so begegne, wie er es als nunmehriger Geselle zu erwarten berechtigt ist. Um dieses durch unser eigen Beyspiel noch mehr zu befördern, wird ihn meine Frau nicht mehr Du sondern Er nennen: dadurch wird der etwann nachbleibende Lehrbursche gleichfals veranlaßt werden, ihm ehrerbietig und folgsam zu begegnen. Allein es wird auch der Junge Geselle nicht stolz darauf seyn; sondern bedenken daß der noch vorhandne Lehrbursche seines gleichen gewesen sey: und ihn daher mit übermüthiger oder sonst unartiger Behandlung verschonen, und vielmehr durch alle mögliche Ermunterung und Anweisung des Lehrburschen Brauchbarkeit zu befördern,

und

und dem Lehrherrn ein Theil seiner Mühe abzunehmen, sich angelegen seyn lassen. Dabey würde mir besonders des Sonnabends ein großer Gefalle geschehen, wenn da ich es nicht befehle, sondern nur als Wunsch und Bitte hieher setze, mein junger Geselle in Ansehung des Aufräumens seine Geneigtheit gegen mich bewiese. Wenn ich nemlich nur einen Lehrburschen habe, und derselbe mit dem Aufräumen nicht so geschwind als nöthig ist, fertig werden könnte, oder wenn er durch das Wegbringen der vielen Papierspäne, die sich die Woche über aufgesammelt hätten, versäumt würde; so sollte es mir sehr angenehm seyn, wenn der Geselle aus Liebe zu mir und dem Lehrburschen die kleine Mühe über sich nähme, die gebrauchten Sachen und Bücher welche auf der Werkstatt liegen, an ihren gehörigen Ort zu bringen; durch diese Erleichterung würde der Lehrbursche desto mehr Lust und Geneigtheit bekommen, bey andern Gelegenheiten dem Gesellen wieder zu dienen. Hat aber der Geselle nöthige Arbeit und der Lehrbursche eher Feyerabend gemacht, oder er hat Zeit genug alles selbst gemächlich aufzuräumen; so fällt, wie zu erachten, diese Bitte weg; und ich werde genau darauf halten, daß diese Gefälligkeit von dem Lehrburschen nicht für eine Gewohnheit angesehn, noch auf andre Art gemisbraucht werde; sondern eine freywillige Gütigkeit bleibe.

Eins aber muß ich mir von dem Jungen Gesellen zu des Lehrburschen Besten ausbedingen, und ihn bitten und ermahnen, sich darein zu finden. Der

hinterbliebne Lehrbursche soll durchaus nicht des ehemaligen Camaraden Bedienter seyn. Damit verbiete ich keinesweges, daß der Lehrbursche meinem jungen Gesellen alle die Dienste erweise, welche Gesellen mit Recht und nach Handwerksgebrauch zu erwarten haben; sondern ich bedinge mir blos aus, daß es der junge Geselle nicht als ein Muß fordern oder befehlen solle.

Ich habe nemlich bemerkt, daß junge Gesellen gewöhnlich stolz darauf thun, und sich gewissermaßen daran kützeln, wenn ihnen der ehemalige Lehrgenoß die Schuh Sonntags putzen muß. Dieses darf ich aber nicht zulassen; denn Demuth, Herablassung (richtig verstanden), eine artige und wohlanständige Begegnung und Dienstfertigkeit wird dem jungen Gesellen mehr Ehre machen, und gewiß den Lehrburschen mehr reitzen, dem Gesellen alles ersinnliche zu Gefallen zu thun, als es von Trotz oder herrischem Betragen zu erwarten wäre. Fremde Gesellen geht dieses nicht an, sie haben einmal ihr Recht nach Handwerkssitte, und ich will ihnen nichts daran verkürzen: der junge Geselle hingegen muß sich bey seinem bisherigen Lehrherrn manches noch gefallen lassen, dessen er sich bey einem andern Meister künftighin wohl weigern möchte. Will aber der gewesene Camarade aus gutem Willen ihm die Schuh des Sonntags putzen, so kann er es ungehindert thun; damit der Geselle aus Gegengefälligkeit, sich um soviel mehr mühe, ihn ferner zur Arbeit treulich anzuweisen. Nur ausdrücklich anbefohlen darf es nicht werden;

geschä-

geschähe es dennoch, und es lieffe deswegen Klage bey mir ein; so wird der Geselle zum Besten der Armen zwey Groschen Strafe geben. Wie ich denn auch alles andre herrschsüchtige Betragen gegen den ehemaligen Lehrgenossen bey ähnlicher Strafe verbiete.

Fünfte Belehrung.

In wiefern der Junge Geselle seinen Willen frey behält.

Was ich in der Anrede an meine Lehrlinge gesagt habe, muß ich auch hier in Ansehung meiner ausgelernten Gesellen wiederholen. Für einen ordentlichen und gewissenhaften Menschen können meine Vorschriften kein Zwang seyn; weil er das Gute, welches darinnen anempfolen wird, aus eigner Ueberzeugung beobachten muß: für unordentliche aber und leichtsinnige sind diese Aufsätze freylich ein Zwangsmittel, und sollen es seyn. Da ich nun ohne Nachgiebigkeit darauf bestehen muß, daß jeder meiner Hausgenossen nach meiner Hausordnung sich bequeme, und alle dem nachkomme, was ich von ihm zu verlangen, nach dem Willen Gottes und der Obrigkeit, laut der unter uns errichteten Verbindung, unstreitig berechtigt bin: so weiß ich meinen Gesellen den ausgelernten sowohl als den fremden, keinen andern Rath zu ertheilen, wenn ihnen meine Hausordnung lästig vorkommen sollte, als den, daß sie durch freywillige

Erfüllung der Pflichten, welche sie als verständige Menschen ungezwungen übernommen haben, es dahin zu bringen suchen müssen, daß nie an das Gesetz gedacht werden dürfe und dasselbe folglich gar nicht vorhanden zu seyn scheine. Ordnung ist auf keine Art möglich, wenn bald so, bald anders befohlen wird; weil dadurch in dem, an den die Befehle gerichtet sind, Ungewißheit entstehn muß: in dieser Betrachtung ist also die schriftliche Darstellung dessen, was einmal und immer geschehen soll, nicht sowohl ein Zwang, als vielmehr eine Erleichterung und wirkliche Wohlthat: denn nun wissen meine Gesellen die gut seyn wollen, meinen Willen und haben wenn sie ihm nachkommen Vorwürfe nicht zu befürchten, können sich auch wenn mich eine Schwachheit überfallen sollte, auf meine Aufsätze zu ihrer Vertheidigung berufen: die Bösen aber werden wo nicht vor allen Vergehungen bewahrt, doch gewiß auf eine Zeitlang genöthigt rechtschaffner zu handeln als sie sonst thun würden; überdies wird der Gelegenheit zur Verführung auf diese Art am kräftigsten entgegen gearbeitet. Aus diesen Ursachen ist und bleibt es mir unmöglich diesen Zwang, denen die dadurch gezwungen zu seyn meynen abzunehmen; ich müste denn den Tadel verdienen wollen, daß ich Meister wäre, und meine Pflicht nicht kennete; oder das Lob nicht achten, welches mir wo nicht bald, doch gewiß dereinst meine Gesellen ertheilen werden.

Bey dem allen will ich dennoch für meine junge Gesellen einige Milderung statt finden lassen; damit

dieselben

dieselben sehn, daß ich Gerechtigkeit liebe, und dem natürlichen Hange der Menschen zur Veränderlichkeit mit aller nur möglichen Schonung und Nachsicht begegne.

1) Es könnte nemlich mein Junger Geselle sagen: ich würde meinem gewesenen Lehrherrn gern noch ein Jahr treue Dienste leisten; wenn ich nur nicht gezwungen wäre, es zu thun.

2) Oder er spräche vielleicht: ich möchte doch gern, vor Endigung des Jahrs wozu ich mich verpflichtet habe, da oder dorthin reisen; dieser Gedanke liegt mir immer im Sinne, und mir vergeht darüber aller Muth zum arbeiten.

3) Oder er meinte: es sey ihm unmöglich zu glauben, daß es ihm bey mir so gut gehe, daß er es bey andern nicht besser finden sollte: daher hätte er gegen alle meine Versicherungen ein Mistrauen, bliebe mit Widerwillen bey mir, und könnte meinen Vorschriften ohne Beschwerlichkeit nicht Folge leisten.

4) Oder endlich er sagte: Ich habe bey dem Eintritt in die Lehre nicht verstanden was ich that, sonst hätte ich mich nicht zu ihnen in die Lehre begeben, noch weniger mich verpflichtet als Geselle noch zu bleiben: nun aber sehe ich es ganz anders an, als dazumal; und kann deswegen nicht glauben, daß Sie recht thun, wenn sie mich zwingen, das Jahr auszuhalten.

Sollte sich nun einer dieser Fälle ereignen, so verspreche ich meinen jungen Gesellen, vorausgesetzt, wenn ich einen brauchbaren und mir anständigen Gesellen zu derselben Zeit habe oder bekommen kann, daß ich ihnen gern erlauben will, ein Vierteljahr lang ihr Heil zu versuchen, und wohin es ihnen beliebt zu reisen. Kommt am Ende dieser Zeit der Junge Geselle gutwillig zurück, und hält nachdem er die verlangte Erfahrung bekommen hat, sein verabredetes Jahr in Ruhe bey mir aus; so soll er von dem allen, was ich ihm in der Lehre geschenkt habe, nichts einbüßen, und unsre Verabredung unabgeändert bleiben. Allein das Geld, welches ich ihm als meinem Gesellen noch besonders schenken wollte, bekommt er nicht, denn er hat die Bedingung unter der es ihm zu theil werden sollte nicht erfüllt. Unmöglich wäre es indessen nicht, daß der Junge Geselle ein Schalk wäre und mit Ausgang der drey Monathe nicht wiederkäme: alsdann fällt zu seiner wohlverdienten Strafe, mein Geschenk, so wie es bey mir in Verwahrung steht, wieder an mich. Ich wünsche daß keiner dieser Fälle vorkomme, damit der Junge Geselle nie des Vorwurfs schuldig werde; er hätte nicht Lust gehabt, sein gegebnes Wort seinem Lehrherrn zu halten. Sollte ich aber zur Zeit dieser Reise des Jungen Gesellen, oder während seiner Abwesenheit, einen fremden Gesellen haben oder bekommen, welcher sich gut anliesse, so daß wir mit einander auszukommen glaubten, und er Belieben hätte länger als die gedachten drey Monathe bey mir zu bleiben: so werde ich

sen fremden, weil er verständiger denkt, bey mir behalten; dem Ausgelernten aber, der mich seinem Versprechen zuwider aus Vorwitz verlassen hatte, nicht wieder annehmen; es sey denn ich bedürfte zween Gesellen. Alsdann versteht es sich nach der Billigkeit, daß ich ihm alles in der Lehre geschenkte Geld dahin schicken muß, wo er in Arbeit steht; und er muß dieserwegen wenn er es haben will, vor Ablauf der drey Monathe an mich schreiben und seinen Aufenthalt mir melden. Von dem Geschenke aber, welches ihm als Gesellen außer dem Wochenlohn ausgemacht worden ist, darf er nichts erwarten; weil die Bedingung, ein Jahr mir treu und fleißig zu dienen, überschritten worden ist.

Sollte einer meiner Ausgelernten irgend einmal, nach freywillig unterschriebner Verpflichtung, sich so eigensinnig beweisen, daß er aus Trotz, Stolz oder Geitz, die erworbnen Belohnungen fahren liesse, um nur meine billigen Befehle nicht anerkennen zu müssen. Voraus wenn ihm nach eingegangner Verpflichtung eine Werkstatt bekannt würde, in der er den erlittnen Verlust ersetzt zu finden sich Rechnung machen könnte; und er oder seine durch blinde Liebe, Stolz oder Geitz verleitete Eltern wollten mich durch Vorhaltung dieser möglichen Verbesserung zwingen, mich in mancherley Fällen, zum Nachtheil meiner Hausordnung nach ihrem und ihres Sohns Eigensinn zu richten. Wie auch, wenn mich der Junge Geselle verliesse, ehe ich einen andern mir gefälligen Gesellen hätte; und die Eltern oder deren Stellvertreter

treter wollten mich auf meine freundschaftliche Vorstellung nicht unterstützen, hielten ihm vielmehr heimlich oder offenbar den Rücken, und weigerten sich das Verhalten ihres Sohns strafbar und ungerecht zu nennen, oder ihn zur Ablegung seines Trotzes zu bewegen. Obgleich der Junge Geselle mir nicht dar zu thun vermöchte; daß ihn jemand in meiner Haushaltung beleidigt, oder ich ihm die Untersuchung und Genugthuung, nicht gewähret hätte: so werde ich mich genöthigt finden, zur Rettung meiner Ehre und Hausordnung gegen Verläumdungen, und zur Verhütung allerseitiger Versündigungen, ohne auf Bitten, Zureden, oder was man sonst anwenden möchte zu achten, die Kundschaft dem Jungen Gesellen nicht eher verabfolgen zu lassen: als bis er mir folgende Versicherung, von ihm selbst und von seinen Eltern, oder denen die an ihrer statt sind, eigenhändig unterzeichnet überliefert haben wird.

Ich N. N. lege hierdurch das wahrhafte Zeugniß ab: daß ich zwar meinem gewesenen Lehrherrn auf Treu und Glauben versprochen und schriftlich versichert habe: ich wollte noch ein Jahr als Geselle bey ihm bleiben, und mit dem, was er mich gelehrt hatte treulich dienen; seiner Haus- und Profeßionsordnung in allem gemäß leben, auch wenn ich auf den Gedanken geriethe, eine Aenderung vorzunehmen, meiner Eltern Entscheidung zu ehren, und wenn sie meinen Vorsatz für ungerecht erkennen würden, sogleich davon abzustehen.

Ich

Ich habe aber eine Werkstatt gefunden, in der ich außer andern Vortheilen meinem Wunsche gemäß mit einemmale frey und ungebunden seyn kann. Ob nun gleich niemand in meines Herrn Haushaltung mich beleidigt; auch selbst mein Herr seiner Zusage mich vor Beleidigungen zu decken, nicht zuwider gehandelt; und sogar sein Misfallen an meinem Vorsatze, mit der Bitte davon abzustehen geäußert hat: so habe ich dennoch die mir angenehmere Werkstäte oder Condition, seiner Bitte zuwider angenommen, und dies mit Einwilligung meiner lieben Eltern und Vorgesetzten, welche mir zu erkennen gegeben haben, ich thäte recht daran, daß ich Freyheit und Vortheil der Ehrlichkeit und Erfüllung meiner Zusage vorzöge. Dieser mir sehr angenehmen Beypflichtung habe ich Gehör gegeben; und dieserhalb das Joch, welches mein Herr mir mit meinem Willen auferlegt hatte, abgeworfen, und verabredeter Maßen meine erhaltnen Prämien und andre Geschenke an ihn zurückfallen lassen, um frey und ungehindert nach meinem eignen und der Meinigen Wunsch meine Umstände zu verbessern.

Sollte aber mir oder den Meinigen, bey mehrerer Erfahrung dieser Schritt leid werden, und ich vor eines Vierteljahrs Verlauf zu meinem gewesenen Lehrherrn zurückkommen, ihm nebst den Meinigen bezeugen, und ohne Scheu bekennen, daß wir uns geirrt hätten und unsern Irrthum bereueten; und mich zu standhafterer Unterwerfung unter den für sehr nützlich erkannten häuslichen Zwang erklären: so hat mein

mein gewesener Lehrherr mir versprochen, wenn er eines Gesellen bedürfte, mich wieder anzunehmen; und mir ohne Abzug an meinen Belohnungen (das Gesellengeschenk ausgenommen) nichts weiter aufzulegen, als eine Büßung für meinen Leichtsinn, von zween Reichsthalern in die Armenbüchse. Dieses alles habe ich nebst meine mit eigner Hand als wahr unterzeichnet. Ort. d. ten. 17 . . .

Nahme des Gesellen.
Nahme des Zeugen.

Ein anders ist es; wenn keine vortheilhaftere Condition den Anlaß giebt; und wenn die Eltern dem Lehrherrn nach der Gerechtigkeit und Wahrheit, Hülfe leisten. So daß der Junge Geselle blos aus Eigensinn und Halsstarrigkeit die Achtung für seinen Herrn, seine Eltern, und deren Vertreter bey Seite setzt, aus den Belohnungen sich nichts macht, und gar nicht als Geselle bey mir bleiben und meiner Hausordnung unterworfen seyn will. Dann kann er abkommen, sobald ich, wenn ich eines Gesellen bedarf, denselben ohne oder durch sein Zuthun bekommen haben werde. Die Kundschaft aber ertheile ich ihm nicht, wofern er mich nicht, vor Verläumdung, durch diese schriftliche Erklärung sicher stellt.

Ich N. N. bezeuge zu jedermanns Nachricht, daß es mir nicht möglich gewesen ist, der Hausordnung meines Herrn mich zu unterwerfen, ob ich gleich nichts

nichts ungerechtes darinnen gefunden habe. Da ich mir nun auch aus dem Verluste der Belohnungen wenig mache; so habe ich mir vorgenommen abzureisen, und lasse also meinem Herrn diese Belohnungen ohne Anforderung zurück: und danke demselben für seine mir treulich erwiesene Liebe. Dieses bezeuge ich mit eigenhändiger Unterschrift.

Ort. d. ten 17 —

Nahme.

Endlich ist noch nachzuholen, daß der Junge Geselle, wenn er mit meiner Bewilligung auf die drey Monathe verreiset, auch eine Verschreibung folgenden Inhalts ausstellen müsse.

Ich N. N. gehe mit Bewilligung meines gewesenen Lehrherrn, wider meine schriftliche Versicherung, in die Fremde, gefällt es mir, so bleibe ich weg, und demnach fallen alle mir zuständigen Belohnungen wie sie in meinem Buche verzeichnet stehen, an meinen gewesenen Lehrherrn mit Recht zurück. Will ich nun diesen Verlust nicht leiden; so bin ich verbunden vor Ablauf des bewilligten Vierteljahrs wiederzukommen, oder meine Bereitwilligkeit zurückzukommen durch einen Brief zu beweisen. Will aber mein Herr mich nicht wieder haben, und schickt mir an den im Briefe angezeigten Ort meines Aufenthalts, das bey ihm anstehende Geld zu, so muß ich auch damit zufrieden seyn. Dieses bezeuge ich hiemit durch meine Unterschrift. Ort. d. — ten 17. .

Nahme.

Schrift-

Schriftliche Danksagung und Verbindung Junger Gesellen mit ihrem bisherigen Lehrherrn.

Ich,
versichere hiemit schriftlich, freywillig und von Herzen, an demselbigen Tage woran mich mein Lehrherr und Meister der Herr,
zu einem ehrbaren Gesellen frey und los spricht.

Erstlich. Daß Herr und Frau
mich in meinen Lehrjahren gut gehalten, auf keinerley Weise unchristlich an mir gehandelt, sondern vielmehr gleich wie Eltern, meine Fehler mir abzugewöhnen, und mich der menschlichen Gesellschaft brauchbar zu machen, gesucht, auch daß Sie beyderseits ihre Mühe und Sorgfalt nicht gesparet haben, mich sowohl zur gründlichen Erlernung meines Metier, als auch zu einem christlichen und tugendhaften Lebenswandel anzuhalten. Ich erkenne dieses nunmehr selbst lebhaft, bezeuge es meinem Lehrherrn und desselben werthgeschätzter Frau, und danke Ihnen und im Nahmen derer, welche mich Ihnen übergeben haben, für alle Ihre an mich gewendete Bemühung;

werde auch jederzeit Gott darum anrufen, daß er Ihnen ihre Güte gegen mich in Zeit und Ewigkeit vergelten wolle. Besonders aber danke ich meinem Lehrherrn dafür, daß er treu und rechtschaffen an mir gehandelt, und mich, nach seinem Versprechen, so viel gelehret hat, daß ich mit Wahrheit sagen kann: ich getraue mich, als ein tüchtiger Geselle in die Fremde zu reisen; und bin überzeugt daß jeder Buchbinder-Meister, der einen Gesellen nöthig hat, mich als Gesellen werde gebrauchen können. Dieses Vertrauen gründe ich besonders darauf: daß mein Lehrherr mich noch behalten will, nicht als schämte er sich, mich in die Fremde zu schicken: sondern weil er gesonnen ist mir lieber, als fremden Gesellen seine Arbeiten anzuvertrauen. Dadurch aber will ich mich nicht zum Stolz und Hochmuth veranlaßt glauben; weil ich sehr wohl einsehe, daß noch viel zu lernen für mich übrig seyn müsse; und daß mein Lehrherr mich besonders darum gern behalten will, weil ich seiner Einrichtungen und seiner Art im Arbeiten nun einmal gewohnter seyn muß als jeder andre; auch weil ich mich durch diese schriftliche Verbindung anheischig mache, noch ferner als Geselle treu, fleißig arbeitsam und gehorsam zu seyn; und das meinige überall möglichst beyzutragen, damit meines Meisters häusliche Ordnung aufrecht erhalten, alles Böse aber in seiner Verfassung vermieden werde. Darum verspreche ich auch hiemit vor jedermann auf Treu und Glauben

Zweytens: daß ich Endes unterschriebener von dem ten des Jahrs 17 bis zu dem ten des Jahrs 17 freywillig, aus Ueberzeugung und anerkannter Pflicht, bey meinem gewesenen Lehrherrn, oder wenn, (Gott verhüte es), derselbe eher verstürbe, bey dessen Frau, wenn sie mich behalten wollte, bleiben will, ohne dem einen oder der andern durch meine Aufführung zu einigem Verdrusse oder Beschwerde Anlaß zu geben. Zugleich verpflichte ich mich, keiner Einrichtung welche mein Meister entweder schon gemacht und mir angezeigt oder vorgelegt hat; oder welche er noch fernerhin machen möchte, mich zu widersetzen, sondern in allem, was auf Ordnung und Hausfrieden abzielt, sobald ich es erfahre, wenn ich es einmal vor Recht und Pflicht erkannt haben werde, meine Folgsamkeit zu beweisen; im Falle meiner Widersetzlichkeit aber mir die in den Gesellenregeln bestimmte Geldbuße zum Besten der Armen ohne Einrede gefallen zu lassen: auch überhaupt das, was ich in der Lehre erlernt habe, nicht zu vernachläßigen, sondern immer besser machen zu lernen; damit ich in allem Guten bevestigter, und als ein ehrbarer, gottesfürchtiger und tugendhafter Geselle, der Liebe und Achtung meiner Herrschaft durch Befolgung meiner Pflicht von Tage zu Tage würdiger werde. Damit ich auch nicht durch Verführung verleitet werden möge, diese meine redliche Entschliessung zu widerrufen; so verspreche ich

Drittens: wenn ich als Geselle mein Versprechen nicht in allem erfüllen, und vielleicht den Herrn,

die Frau oder sonst jemanden im Hause beleidigen, auch wenn ich durch Eigensinn, Widersetzlichkeit, oder sonst auf irgend einige Art es darauf anlegen sollte, daß mein Meister mich von sich lassen müste, um in Ruhe leben zu können; daß ich bey jedem Versuche dieser Art, sobald mein Herr, mein lieber Herr Vater, oder sein Stellvertreter mich überführen, daß ich Unrecht habe, jedesmal von einem bis, nach dem die Umstände sind, zu zehn Groschen von meinem Wochenlohn in die monatliche Armenbüchse erlegen wolle. Achtete ich aber diese Geldstrafe nicht, und bestünde dennoch auf meinem trotzigen Eigensinn, widersetzte mich der rechtmäßigen Zumuthung meines Herrn, oder wollte seine Belehrungen nicht verstehn, um ihn dadurch zum Zorne zu reitzen, oder so weit zu bringen, daß er sich im Eifer an mir vergienge; und sodann mich von sich lassen, zugleich aber mein bey ihm noch in Verwahrung befindliches Geld entweder auszahlen, oder mein sträfliches Verhalten gut heißen müßte: so verspreche ich hiedurch, daß mein Herr das volle Recht haben solle, wenn meine Aufführung ihm unausstehlich würde, zu Vermeidung alles Aergernisses und der daraus entstehenden bösen Folgen, mich, wenn es der Arbeit unbeschadet geschehen kann, so lange von sich fortgehn zu heißen; als es mir nöthig seyn dürfte, mein Unrecht zu erkennen, und mich zu dem mir obliegenden Gehorsam zu bequemen. Wenn nun allenfalls dieser Schritt erforderlich seyn sollte; so will ich auch, da mein Herr die Absicht hat, daß ich mich in der Ein-

samkeit ohne Störung und Reitzung eines Bessern besinnen solle, verbunden seyn, bey keinem andern Meister weder hier noch außerhalb, während dieser Zeit, arbeiten zu dürfen; sondern mich blos bey meinen lieben Eltern, Angehörigen oder wo es am schicklichsten befunden werden wird, ohne Arbeit aufzuhalten. Erkenne ich auf diese Art meine Vergehung, und komme darauf, mit dem ernstlichen Vorsatz, meiner Pflicht getreuer nachzuleben, zu meinem Meister zurück; so soll er befugt seyn, von meinem Wochenlohn, außer der in die Armenbüchse gehörigen Strafe, so viel abzuziehn, als auf die Zeit zu rechnen ist, welche ich zum Besinnen nöthig gehabt, und ohne Arbeit zugebracht habe.

Es könnte mir auch wohl scheinen, als hätte mein Herr mir Unrecht gethan; in diesem Falle will ich, wenn ich es selbst nicht erkennen kann, dem Herrn Assessor des löblichen Gewerks und dem Herrn Obermeister überlassen zu entscheiden, auf wessen Seite das Recht sey, und ihrem Ausspruche ohne Einwendung mich unterwerfen. Sollte ich diese meine aufrichtige Angelobung nicht halten, oder meinen gewesenen Lehrherrn noch auf irgend eine andre, hier nicht angezogne Weise zu kränken suchen, mich auch nicht zurecht weisen lassen wollen, so soll derselbe das Recht haben, vor jedermann offenbar zu erklären, daß ich kein ehrbarer und christlicher Geselle sey, und ich selbst will mich vor einen bösen niederträchtigen und lügenhaften Menschen ohne Widerspruch erkennen

lassen.

lassen. Nur muß ich mir dieses dabey ausbitten und bedingen: daß mein Herr wenn er selbst oder jemand von seinen Hausgenossen, mich auf eine meinem Gesellenstande nicht anständige Art beleidigen sollte, es für seine Pflicht und Schuldigkeit halte, auf jede erforderliche und mögliche Weise meine gekränkte Ehre zu retten, und mir allen gebührenden Beystand zu leisten, damit die Beleidigung ausgeglichen und mir die nöthige billige Genugthuung verschaft werde, es betreffe die Untersuchung unter denen die zur Haushaltung gehören, wen sie immer wolle. Sollte aber mein Herr und Meister darinnen säumen, oder sich nicht dazu verstehn wollen, so will auch ich dieses meines Versprechens und der ganzen schriftlichen Verbindung sogleich los und ledig seyn, und die Auszahlung meines Geschenks erwarten. Es wäre denn daß ich mich der vierten Gesellenregel zuwider, einer Beleidigung preis gegeben, und dadurch meinem Herrn die Untersuchung und Genugthuung unmöglich gemacht hätte, und also die mir wiederfahrne Beleidigung als eine verdiente Strafe verschmerzen müste.

Indessen soll es doch noch besonders in dergleichen Vorfällen auf den Ausspruch meines Herrn Vaters, oder wer dessen Stelle vertreten möchte, an-

 kommen,

kommen, welchem ich mich hiemit zu schuldigem Gehorsam untergebe. Dieses insgesammt unterschreibe ich zur Steuer der Wahrheit, als eine Verpflichtung, welche ich nach reiflicher Ueberlegung aus Dankbarkeit und mit gutem Willen, übernommen zu haben erkenne, mit meiner Hand. Zu d. ten im Jahre 17

Soviel zur Belehrung für Junge Gesellen.

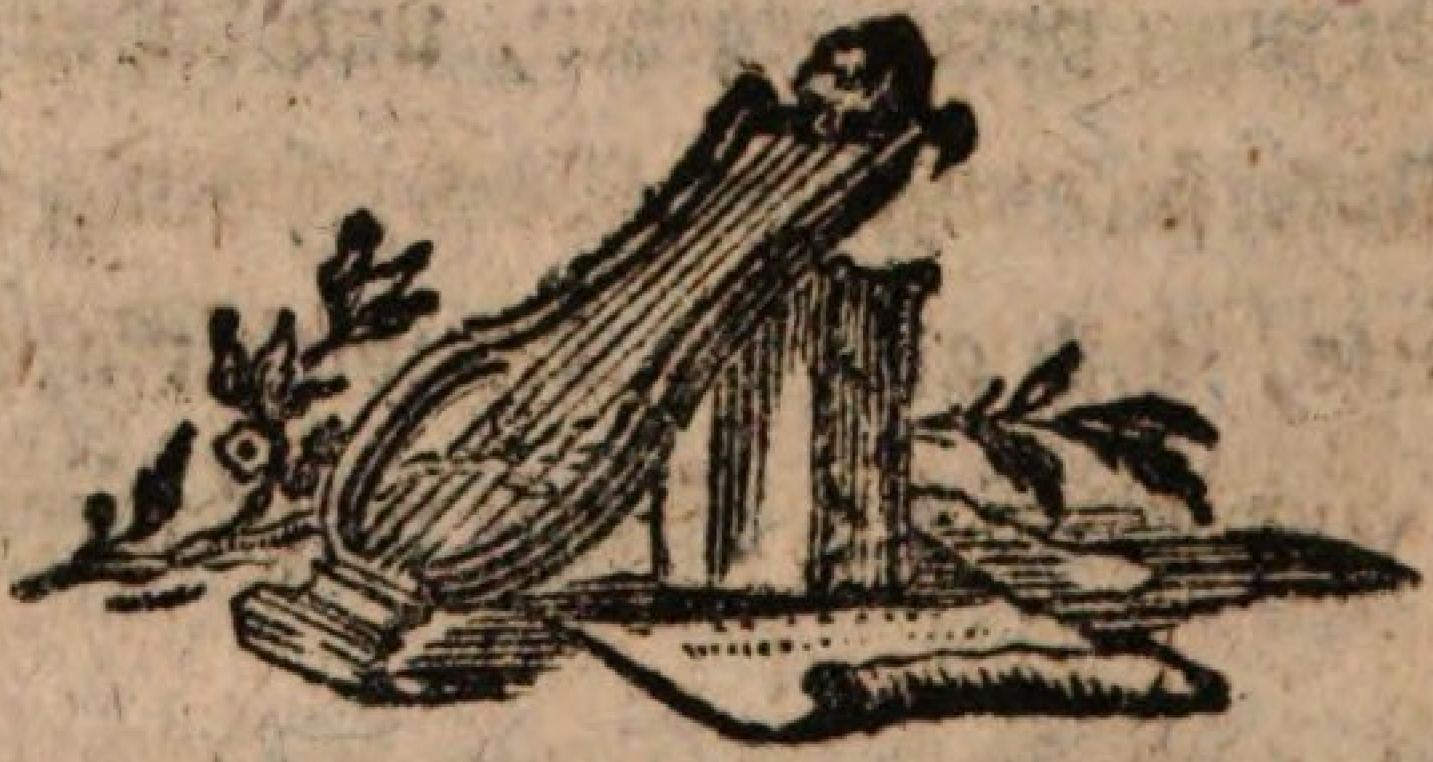

Für
meine
Gesellen
insgesammt
zur
Nachricht.

Erste Gesellenregel.

Ordentlich im Anzuge.

Mein Geselle muß zu aller Zeit, in den Wochentagen, wie am Sonntage ordentlich angezogen, mit glatt gekämmten und gebundnen Haaren, und gewaschen erscheinen: in seiner Kleidung nicht schmutzig, zerlumpt und liederlich einhergehn; sondern in allem so viel möglich ist auf Reinlichkeit und Ordnung an seinem Leibe halten. Unterläßt er dieses, so soll er, wenn er eines erheblichen Fehlers dieser Art überzeugt werden kann, jedesmal in die monatliche Armenbüchse drey Pfenninge bezahlen.

Zwote Gesellenregel.

Lügen, Untreu, Liederlichkeit.

Wenn der Geselle lüget, Untreu begeht, oder auch an unerlaubten Orten sich aufhält und sich zur Ausschweifung oder Liederlichkeit verleiten läßt: soll die Strafe zum Besten der Armen nach der Beschaffenheit der Sache bestimmt werden. Sollte er aber irgend etwas veruntreuen, so muß er dem Meister den Schaden ersetzen, und zween Groschen in die Armenbüchse erlegen, und zwar vorzüglich wenn die Veruntreuung über zween Groschen beträgt. Denn solche Fehler muß kein Geselle an sich haben oder behalten.

Dritte Regel.

Keiner Arbeit sich schämen.

Wer um Brod und Lohn dient, muß sich auch keiner Arbeit, die dafür verlangt werden darf und in sein Fach gehören kann, aus falschverstandner Schamhaftigkeit entziehn. Daher verpflichte ich jeden meiner Gesellen, sich nie zu weigern, wenn ich ihm eine Arbeit zu unsrer Profeßion gehörig, auftrage oder auftragen lasse; ohne darauf zu sehn ob sie im Hause oder außer demselben zu thun sey. Besonders aber wenn es eine Arbeit ist, zu deren Verrichtung ich selbst mich nicht zu gut achte, und worüber mir, wenn ich sie verrichte, kein beschämender

Vor-

Vorwurf mit Recht gemacht werden kann. Wenn ich also Abhaltungen habe, und bey einer Arbeit selbst nicht zugegen seyn könnte oder wollte, und dieserhalb dem Gesellen befehle oder befehlen lasse, diese Arbeit zu übernehmen; so muß der Geselle nie etwas wegen der Schicklichkeit oder Gebühr dagegen einwenden, sich auch nicht für besser als seinen Meister halten; sondern allen thörigten Stolz ablegen und bedenken, daß ich für Lohn und Kost das Recht habe von ihm zu fordern, daß er alles das unweigerlich befolge, was ich ihm an Verrichtungen, die zum Gewerbe und Brodtverdienst eines Buchbinders nur einigermaßen gehören können, anzubefehlen nöthig finde; oder anbefehlen lasse. Laut der Königlichen Preußischen Gesindeordnung. Dergleichen Fälle können auf mancherley Art vorkommen, ich will aber zu mehrerer Deutlichkeit nur einige anführen.

1) Es soll Arbeit bey einem Kunden gemacht werden; ich aber habe nicht Zeit oder Lust, oder bin vielleicht nicht zu Hause: da geht dann mein Geselle auf meinen Befehl, oder wenn ich nicht zu Hause bin, und das Verlangen dringend ist, sobald als möglich, anstatt meiner hin, und verfertigt die verlangte Arbeit mit allem möglichen Fleiße. Giebt der Kunde etwas mit, und es sind der Bücher oder Sachen nicht soviel, daß ich als Meister sie selbst zu tragen für unschicklich halten würde; so wird sich auch der Geselle nicht schämen dürfen, sie sogleich mitzunehmen, und dadurch einen abermaligen

maligen wohl vermeidlichen Gang eines Andern zu ersparen.

2) Wenn Pappen gemacht werden, und ich kann, oder will nicht selbst bey der Anordnung seyn; so ist der Geselle verpflichtet, meine Stelle zu vertreten und wo es nöthig ist, als ein treuer Arbeiter auch Hand anzulegen. Bey dem Trocknen der Pappen muß er wenn ein Gewitter oder Regen einfällt, sie auf das schleunigste in Sicherheit bringen helfen, und in meiner Abwesenheit alles thun was ich selbst zu Verhütung des Schadens zu thun pflege, und ihm als nothwendig angezeigt habe, oder was ihm selbst als erforderlich in die Augen fällt. Indessen wenn ich auch selbst zugegen wäre, soll er doch, sobald als ich seiner Hülfe benöthigt bin, jederzeit mir zu helfen willig und bereit seyn.

3) Eben so wird auch mein Geselle bey nöthiger Handreichung in häuslichen Verrichtungen, worinnen ich mich selbst zu helfen nicht bedenke, wenn allenfalls seine Beyhülfe verlangt werden sollte, seine liebreiche Dienstfertigkeit mir zu keiner Zeit versagen. Dafür soll aber auch meinem Gesellen nimmermehr etwas zugemuthet werden, was der Königlichen Gesindeordnung und den Rechten eines löblichen Gewerks auch nur im mindesten zuwider wäre.

Vierte Regel.

Ehrerbietung, Herablassung, Zurückhaltung.

Jedermann muß sich angelegen seyn lassen zu erkennen, wer und wieviel er sey, und mit wem er zu thun habe; auf daß er darnach sein Betragen einrichten könne, ohne andern, weder zu viel oder zu wenig Ehre und Achtung zu erweisen; noch auch für seine eigne Person zu viel Herablassung zu bezeigen oder zu erwarten. Vernünftige Handwerksgesellen werden sich dieserwegen anempfolen seyn lassen, darüber nachzudenken, wie sie sich gegen Fremde von allerley Ständen, gegen ihren Meister und die Seinigen, besonders aber gegen ihr Nebengesinde im Hause aufzuführen haben, was sie von ihnen erwarten und wie sie ihnen begegnen dürfen. Wir leben nun einmal in einer Welt, deren Menschen auf verschiedenen Stufen über oder unter uns stehen müssen; thöricht würden wir handeln, wenn wir uns über diese Einrichtung hinwegsetzen wollten. Wir müssen daher einer dem andern die ihm gebührende Höflichkeit und Freundlichkeit in unserm Betragen bezeigen, und es würde meinen Gesellen zu einer großen Demüthigung gereichen, wenn sie sich über die in den erstern sechzehn und in der 19ten 32sten und 33sten Regel für die Lehrburschen bestimmten Dinge, als Gesellen die das schon völlig inne haben müssen, tadeln oder Verweise geben liessen. Noch strafbarer wäre es an ihnen, und verdiente daß das Nebengesinde sie verächtlich behandelte, wenn sie sich nachläßigerweise erlaubten

ten durch unbedachtsame Wegwerfung und Vertraulichkeit, die für sie selbst nützliche Wirkung zu hindern, welche die 23te, 24te, 25te Regel hervorbringen müssen. Aus diesem Grunde rathe ich meinen lieben Gesellen ja vorsichtig zu seyn, wenn jemand der schon mehr ist als sie selbst sind, ihnen herablassend und vertraulich begegnet; und ja nicht zu glauben, sie dürften nun auch keine Umstände machen; andrergestalt könnte man sie vielleicht auf eine unfreundliche Art von ihrer Unbehutsamkeit überzeugen. Ferner bitte ich und fordre es, daß alles stolze und grobe Betragen gegen meine Leute wegfalle; und eben so dringend bitte ich meine lieben Gesellen, zu ihrer eignen Ehre und zum Besten meiner Haushaltung darum; daß sie doch nie, wenn sie irgend wohl aufgeräumt seyn sollten, aus vielleicht unrecht angewandter guten Meinung, mit denen im Hause, die ihnen Achtung schuldig sind, und nur Menschenliebe und gütige Begegnung von ihnen erwarten dürfen, sich auf einigerley unerlaubte Art gemein machen möchten. Denn ich traue mir nicht mit Gewißheit zu, daß ich ein Mittel finden sollte, die einmal verlorne Achtung des Gesellen wieder herzustellen; und mir selbst würde es schwer fallen, denjenigen von Herzen zu achten, der sich muthwillig wegzuwerfen kein Bedenken trüge. Meine lieben Gesellen dürfen auch bey dergleichen Gelegenheiten, nur immer an die Folgen gedenken, die davon zu erwarten seyn können, und überlegen, ob sie damit zufrieden seyn würden: durch dieses Mittel werden sie, wie ich hoffe, von

ver=

vertraulichen Begegnungen, die niemand billigen oder loben kann, entfernt bleiben.

Fünfte Regel.

Bey dem Gebete zugegen seyn.

Mein Geselle muß täglich, in der Woche, wie am Sonntage, des Morgens, zu Mittage und des Abends zum Gebete sich einfinden: auch wenn vor oder nach Tische gebetet wird, nicht unterdessen arbeiten; sondern in Gemeinschaft mit allen, und zum Beyspiel für die andern Hausgenossen, zu aller Zeit das Gebet mit Ehrerbietung gegen Gott verrichten: auch niemals sich erlauben, davon abwesend zu seyn, weil nur sehr wichtige Ursachen und besonders Krankheit für eine taugliche Entschuldigung angenommen werden kann. Ueberhaupt muß ein Geselle auf keine Art zum Gebete sich treiben lassen, oder eine Abneigung dagegen äußern: denn wer nicht gern betet, kann auch nicht mit Segen arbeiten, und erweckt den gegründeten Verdacht gegen sich daß er kein Christ sondern ein bloßer Augendiener sey.

Sechste Regel.

Wenn Sonntags zu Tische kommen.

Der Ordnung wegen muß mein Geselle des Sonntags immer zu rechter Zeit zu Tische kommen, sobald

sobald die Kirche aus ist, höchstens gleich nach eilf Uhr; oder er muß vorher anfragen ob er wegen gewisser Ursachen, die ich wissen muß, länger ausbleiben könne? Auch dieses ist nicht auf Einschränkung der Gesellen abgesehn; sondern es soll nur die unangenehme Folge verhüten, welche daraus entstehn muß, Weil ohne zu warten gegessen wird, wenn der Geselle ohne meine Einwilligung über die gesetzte Zeit ausbleibt; und er alsdenn verbunden ist, mit dem übriggebliebnen, und vielleicht schon erkalteten Essen ohne Murren zufrieden zu seyn. Bezeigt er sich alsdann darüber unwillig, oder fängt Streit und Zank an; so erlegt er in die monatliche Armenbüchse, sechs Pfenninge bis zween Groschen; nachdem die Veranlassung durch sein Betragen es nöthig machen könnte.

Siebende Regel.

Sonntags die Erbauung abwarten.

Mein Geselle muß alle Sonntage nach Tische der gewöhnlichen halbstündigen Hauserbauung, andächtig beywohnen, und dadurch meinen übrigen lieben Hausgenossen, zu einem guten Beyspiele äußerlicher Ehrfurcht vor Gott zu dienen suchen.

Achte Regel.

Wie lange Sonntags Abends ausbleiben.

In den acht Monathen von Anfang Septembers bis zu Ende des Aprils muß der Geselle Sonn-

tags

tags Abends mit dem Schlage der neunten Stunde in seines Meisters Wohnung seyn und bleiben. Will er aber ja einmal in etwas länger ausbleiben, weil ihn erhebliche Ursachen dazu veranlassen; so muß er vorerst bey mir anfragen, ob es angehn könne, und wie lange ihm vergönnt sey auszubleiben? Er muß sich aber auch alsdann nicht eigenmächtig die bestimmte Zeit verlängern; sondern genau sein Wort halten. Allein in den mittlern vier Monathen des Jahrs May, Junius, Julius, August, steht meinen Gesellen frey ohne Anfrage bis um zehn Uhr, aber auch ohne meine ausdrückliche Einwilligung durchaus nicht länger, außerhalb meiner Wohnung zu seyn. Bleibt mein Geselle ohne meine Zulassung länger aus, so muß er sich gefallen lassen, die Nacht da zuzubringen wo er sich verspätet hat, und am folgenden Morgen wenn er zur Arbeit kommt nach Handwerksgebrauch zween Groschen in die Armenbüchse zu erlegen. Käme er aber noch in später Nacht, und beunruhigte uns und die Mitbewohner des Hauses so lange, bis man ihn einliesse; so erlegt er im Fall er bescheiden, nicht betrunken ist, und ohne fernere Unruhe zu stiften still, ohne Murren zu Bette geht, für jede Viertelstunde zum Besten der Armen sechs Pfenninge: führt er sich hingegen unbescheiden, unruhig und pöbelhaft auf; so wird ihm hiemit dieselbe Strafe doppelt drey- auch wohl vierfach auferlegt werden.

Neunte Regel.

Vom Ausgehn in der Woche.

Auch in den Wochentagen darf sich der Geselle nicht gelüsten lassen eigenmächtig ohne mein Gutheissen, auszugehn: oder er muß für jede Viertelstunde seiner Abwesenheit für die Armen drey Pfenninge Strafe erlegen.

Eben so wenig muß er im Sommer alle Abende auszugehn verlangen, und noch weniger darauf bestehn, oder Unwillen darüber bezeigen, wenn es nicht erlaubt werden kann: weil nöthige Arbeit, dieserwegen nicht liegen bleiben darf, und es seine Pflicht ist, wenn er ein rechtschafner Geselle heißen will, des Meisters Nutzen seinem Vergnügen vorzuziehn.

Beobachtet mein Geselle dieses nicht, so muß er sich die obenbestimmte Geldbuße in die Armenbüchse auch hier gefallen lassen. Fienge er aber, da er doch diese meine Einrichtung weiß, auf eine ungesittete Art Zank an, käme betrunken nach Hause, oder stellete sich auch nur betrunken; alsdann giebt er die drey Pfenninge nachdem er sich beträgt doppelt bis vierfach. Allein dessen ungeachtet daß der Geselle auf seine Bitte in den Wochentagen auszugehn Erlaubniß erhalten hätte; muß er doch nicht über die gesetzte Zeit oder wohl gar über Nacht ausbleiben: thut er es, so gilt eben das, was für die Sonntage bestimmt ist. Er darf auch nicht in den Sommermonathen, wenn noch nicht bey Lichte gearbeitet wird, allemal erst um zehn Uhr, ohne Erlaubniß, sich einfinden,

welches

welches ihm aufs höchste in den Monathen Junius und Julius vergönnt seyn könnte; in den übrigen Monathen muß er um neun Uhr aufs höchste da seyn: damit er nächsten Morgens zu rechter Zeit aufstehn, und ungehindert an seine Arbeit gehen könne. Nur dann findet einige Ausnahme statt, wenn Quartal ist, wenn ein fremder Geselle von meinem Gesellen umgeschauet, oder ein Ausgelernter zum Gesellen gemacht wird: bey solchen Gelegenheiten hat mein Geselle die Freyheit bis um eilf Uhr des Nachts, ohne Unterschied der Jahrszeit, wenn es ihm belieben möchte auszubleiben, länger aber ist es ihm, ohne meine besondre Bewilligung nicht vergönnt, wofern er nicht in die oben angesetzte Strafe verfallen will.

Für die sehr seltnen Fälle, wenn der Geselle verreiset, zur Hochzeit oder bey einer Taufe gewesen wäre, will ich nichts gewisses bestimmen; daß die Regel dabey eine Ausnahme leide ist gewiß, wie weit aber diese Ausnahme sich erstrecken könne, dies werden Zeit und Umstände lehren.

Zehende Regel.

Den Lehrburschen nicht schlagen.

Wofern einen bey mir in Arbeit stehenden Gesellen, der Lehrbursche beleidigen sollte; der Geselle aber schlüge ihn dafür in der Hitze, ob er es gleich wuste und für billig erkennete, daß ich meinen Lehrburschen von dem Gesellen nicht schlagen lassen wolle:

so bezahlt der Geselle dem Lehrburschen jeden Schlag nach der Zahl welche der Bursche angiebt, mit einem Groschen. Hierbey wird keine Untersuchung angestellt, ob auch der Lehrbursche die Zahl richtig angezeigt; oder ob er einen härtern Schlag für etliche schwächere gerechnet habe? Ich behalte mir ein für allemal keine weitere Nachfrage vor, als die, ob der Geselle wirklich geschlagen habe? Ist dies eine erwiesen, so erfolgt die Bezahlung der Schläge, wie oben gedacht, und dem Burschen wird geglaubt, wofern er die Anzahl nicht allzuhoch angiebt. Wenn mein Geselle diese Kränkung nicht erfahren will, wird er sich gefallen lassen, seine Hitze zu mäßigen; oder er wird auch nicht sauer sehn, daß er die Schläge bezahlen muß, wenn er meynen sollte, er könne sich nicht mäßigen und habe es nicht nöthig. Denn kann oder will der Geselle seines Meisters Willen nicht nachleben, ob er gleich viel klüger seyn kann und muß, als der Lehrbursche; so wird er auch letzterem zu gute halten müssen, wenn er in Ueberwindung seiner Unarten und in der Erfüllung seiner Schuldigkeit noch weit weniger geübt ist als der Geselle.

Eben deswegen soll auch mein ausgelernter Junger Geselle, wenn er sich auf hiererwähnte Art vergangen haben möchte; wie er es verdient, doppelt, oder für jeden Schlag zween Groschen bezahlen. Denn da er nach meiner Hand gezogen ist, muß ihm die Ueberwindung seiner Leidenschaften noch einmal so leicht werden, als einem Fremden, und seine Vergehung zwiefach gelten.

Sollte

Sollte der fremde Geselle aus Bosheit es darauf anfangen, daß er meine billige und überlegte Hausordnung stören, und meinem Willen vorsätzlich zuwider leben wollte: so wird er die Schläge zwie- drey, auch wohl nachdem es befunden wird, vierfach bezahlen: der junge Geselle aber, der den Lehrburschen vielleicht darum mit Vorsatz schlüge, oder es darauf anlegte ihn schlagen zu können, damit er sich rühmen möchte, er habe seinen ehemaligen Mitlehrling gemishandelt, nach dem schon gedachten Maaße, zu Erlegung vierfacher und nach Befinden sechs auch wohl achtfacher Strafe genöthigt werden. Halten meine Gesellen diese Einrichtung für allzuhart; so dürfen sie nur den Lehrburschen nicht schlagen: alsdann geht sie diese ganze Regel gar nicht an, und mir geschieht daran der gröste Gefallen.

Es könnte je dennoch einigen welche diese Regel lesen werden, und vorzüglich den Gesellen einfallen: daß ich hier nicht bedacht zu haben schiene, daß es sehr bosbafte Lehrburschen gebe, und wie sehr sie diese Regel misbrauchen könnten: wenn sie aus Schlägen sich nichts machten, oder sie wohl noch dazu wünschten, und es folglich dahin zu bringen suchten, daß selbst ein vernünftiger und langmüthiger Geselle, durch ihre boshafte Kränkungen endlich gereitzt würde sie zu schlagen, damit sie das Geld bekämen und der Geselle beschämt würde. Allein ich habe es sehr wohl bedacht, und versichere jeden meiner Gesellen auf Treu und Glauben, daß ich bey allen meinen Einrichtungen (auf welche ich nur darum so viel halte, weil

 ich

ich glaube, Gott wolle mir dadurch Ruhe und Segen in meinem Hausstande schenken), niemals die Absicht haben werde, nur auf einer Seite Ordnung einzuführen; auf der andern aber Unordnungen einreissen zu lassen oder zu verstärken. Daher verspreche ich hiemit und setze vest; wenn einer meiner Lehrburschen sich unterstehn sollte, den Gesellen boshafter und vorsätzlicher weise immerfort zu reitzen, daß er sich so weit vergehen möchte ihn zu schlagen; damit er einige Groschen Geld erhielte; so soll, wenn dieses ihm deutlich erwiesen werden kann, der Geselle dem Lehrburschen nichts bezahlen; der Lehrbursche aber soll noch außerdem nachdrücklich und beschämend dergestalt bestraft werden, daß ihm nicht wieder der Gedanke einkommen soll, den Gesellen zum Schlagen zu reitzen, wenn auch auf jeden Schlag zwey Thaler gesetzt wären.

Nur bitte und ersuche ich meine lieben Gesellen an ihrem Theile zu Erhaltung meiner Hausordnung welche ihnen wo nicht ietzt, doch künftig einmal nöthig und nützlich vorkommen wird, aus Pflicht und guter Gesinnung alles mögliche beyzutragen, und dem Burschen ein Muster zu seyn: alsdenn soll ihnen auch jederzeit bey kleinen und großen Vergehungen alle nur mögliche Gerechtigkeit verschaft werden.

Eilfte

Eilfte Regel.

Wie Geselle und Lehrb. einander anreden.

Verlangt mein Geselle daß ihn der Lehrbursche mit Sie anrede; so wird er wenn er zu dem Lehrburschen spricht, das Wort Er gebrauchen: sagt hingegen der Geselle zum Lehrburschen Du; so hat auch dieser das Recht den Gesellen mit Er zu benennen.

So unerheblich dieses zu seyn scheint, darf es doch nicht übergangen werden. Denn meiner Einsicht nach, sollten in jeder wohleingerichteten Haushaltung die Benennungen derer die dazu gehören, mit einem vernünftigen Unterschiede gewählt werden. Ganz schicklich kommt es mir nicht vor, daß der Lehrbursche beyde den Meister gleich wie den Gesellen, mit Sie anrede, oder daß ein Geselle es verlangen sollte. Jedoch da die Titulatur in unsern Zeiten durchgängig höher steigt; und auch vielleicht nicht viel daran liegen mag: so können die Gesellen es damit halten wie sie wollen: wenn sie sich nur gegenseitig auch gefallen lassen, meinem Lehrburschen so zu begegnen wie ich es fordere.

Zwölfte Regel.

Werkzeug selbst wegräumen.

Täglich und jederzeit muß mein Geselle das Werkzeug, welches er selbst gebraucht hat, bald nach dem Gebrauch wieder an seinen gehörigen Ort brin-

gen und es ja nicht vergessen; sondern sowohl hierinnen als auch in allen andern Sachen auf Erhaltung durchgängiger Ordnung sehn: damit dem Lehrburschen ein solches Verhalten des Gesellen zur Ermunterung es nachzuahmen gereiche, und seine Achtung gegen denselben vergrößere.

Dreyzehende Regel.

Von den Papierspänen.

Es wird mir sehr angenehm seyn, wenn mein Geselle die kleine Mühe übernehmen will, nachdem er Bücher oder Papier beschnitten hat, die Papierspäne alsobald nach dem Beschneiden an den angewiesenen Ort unter der Werkstelle zu bringen: damit die Späne nicht in der ganzen Stube umhertreiben und ihr ein unordentliches Ansehn geben. Hat aber der Geselle nicht Zeit dazu, so kann er es, dem jüngsten Lehrburschen, oder wäre dieser abwesend oder auch nur einer in der Lehre, demjenigen welcher zu der Zeit zugegen seyn wird, zu thun anbefehlen.

Vierzehnde Regel.

Von Feuersgefahr Verhütung.

Ich untersage hiemit allen meinen Gesellen ohne Ausnahme, weder am Tage noch im Finstern, noch auch bey Lichte, mit Feuer oder einer glimmenden Tabacks-

Tabackspfeife, feuerfangenden Dingen oder Orten, besonders dem Bette zu nahe zu kommen, im Bette Taback zu rauchen, zu lesen, oder sonst etwas zu thun, und das Licht auf einem Schemmel vor das Bette zu setzen: weil daraus durch Einschlafen Gefahr entstehn kann, welche zu verhüten nach der Feuerordnung mir obliegt. Aus gleichem Grunde kann und darf ich nicht zulassen, daß des Abends mit dem Lichte in die Winkel geleuchtet, oder etwas gesucht werde: und muß darauf dringen, daß der Geselle bey Tage nachdenke was er nöthig haben werde, und dieses bereit lege; oder was er verwahren will bey Tage in Ordnung bringe und weghänge, wenn es nicht im Finstern geschehen kann.

Wird mein Geselle über einer Vergehung wider mein ernstliches Verbot betroffen oder es wird mir verrathen, so muß er nachdem die Uebertretung wichtig seyn wird, ohne Murren zwischen einem und acht Groschen Strafe in die Armenbüchse geben. Offenbare Verursachung einer Feuersgefahr, aber gehört vor die Obrigkeit.

Funfzehende Regel.

Schaden an Arbeit und Zuthat.

Wenn der Leim überkochet, Farben und Planierwasser umgestossen werden, wenn mit diesen Sachen nicht rathsam umgegangen wird, und wenn sonst ein Schade an der Arbeit oder der Zuthat ge-

schieht, welchen der Geselle durch seine Sorgfalt verhüten muste, der aber aus Vergessenheit oder Unachtsamkeit desselben entstand: so giebt der Geselle zu seiner bessern Vorsicht auf ein andermal, im Fall der Schaden nicht höher als auf zween Groschen gerechnet werden kann, jedesmal den Betrag desselben in die Armenbüchse. Steigt aber der Schaden über zween Groschen, so ist der Geselle nach Pflicht und Recht schuldig ihn mir zu ersetzen, und es kommt lediglich auf meinen guten Willen an, ob ich etwan ohne weitern Ersatz damit zufrieden seyn wolle, daß der Geselle zur Büßung und Warnung etliche Groschen zum Besten der Armen erlege.

Sechzehende Regel.

Arbeit wöchentlich aufschreiben.

Ich verlange von meinen Gesellen ohne Unterschied, daß keiner sich dawider sperre, sondern sich willig dazu finden lasse, wenn ich nöthig finde zu befehlen, es solle alle Arbeit wie sie täglich verfertigt wird Stück vor Stück aufgeschrieben werden, damit ich diesen Aufsatz Sonntags dazu gebrauchen könne, die Gesellen zu überzeugen, ob sie die Woche über fleißig gewesen seyn, und ihren Unterhalt nebst dem Wochenlohne verdient haben?

Verständigen Gesellen wird diese Untersuchung angenehm seyn, weil dadurch ihr Fleiß recht sichtbar wird, und sie dadurch lernen können, wie man alle

Arbei-

Arbeiten schätzen und den eigentlichen Verdienst berechnen müsse, und träfe es sich daß einmal in einer Woche die Arbeit nicht recht gefördert hätte, so werden sie schon aus eignem Triebe, den Schaden einzubringen in der Folge bemüht seyn. Augendiener hingegen, und die von treuem Fleiße nicht viel halten, werden um nicht vermöge dieses Aufsatzes ihren Unfleiß mit Beschämung eingestehn zu müssen, sich antreiben lassen, ihrer Pflicht mehr als sie sonst gern thäten nachzukommen; damit sie nicht Vorwürfe hören, oder wohl gar ihr Wochenlohn einbüßen dürfen.

Siebenzehende Regel.

Behutsamkeit im Reden.

Ich bitte und ermahne alle meine lieben Gesellen, mir ihre christliche Liebe und Gefälligkeit dadurch zu beweisen, daß sie meinen Willen nach den voranstehenden Regeln so genau beobachten, daß ihnen meine Einrichtung zur Freude und zum Nutzen und ja nicht zum Verdrusse oder Nachtheil gereichen möge, Ich ersuche sie zugleich, nicht zum Schein, sondern von Herzen meiner Haus- und Profeßionsordnung zugethan zu seyn. Besonders aber erbitte ich mir von ihnen, bey ihren Unterredungen mit Andern, in oder außer dem Hause die Behutsamkeit, daß sie von meiner Haushaltung, den Kunden und der Arbeit in meiner Werkstatt nichts sagen oder erzählen, wodurch sie

sie mir oder meiner Frau, Verdruß, Verlust oder andern Nachtheil zuziehn, sich selbst aber Vorwürfen und andern unangenehmen Begegnungen blos stellen könnten. Zur Wiedererinnerung an ihnen wahrscheinlich längst bekannte Dinge, will ich meinen Gesellen anrathen, wenn sie von etwas reden wollen vorher an sich selbst die Fragen zu thun:

1) Mit was vor Menschen will ich reden, und wie sind sie gegen den gesinnet, von dem ich etwas reden oder erzählen will.
2) Was könnte wohl mein Reden muthmaßlich vor Nutzen, oder üble Wirkungen und Folgen haben.
3) Wünschte ich wohl, daß andre von mir auf eben die Art sprechen möchten, in welcher ich iezt von einem andern reden will.
4) Würde ich mich nicht schämen müssen, wenn der von dem ich redete, alles was ich zum Zeitvertreib oder der Unterhaltung wegen unbedächtig von ihm sprach, im Verborgnen angehört hätte, oder wenn es ihm verrathen würde: und er darauf mich als einen unchristlichen, lieblosen, unbilligen, lügenhaften, und verläumderischen Menschen über meine Erzählungen oder Urtheile zur Rede stellte.

Ein Geselle der diese Vorsichtigkeit sich zur Pflicht macht; wird gewiß meine Hausordnung und die damit zusammenhängenden Aufsätze so wenig selbst hassen, als gegen andre verächtlich zu machen suchen; sondern vielmehr meine vieljährige Bemühung mit Dank erkennen, und durch seine eigne Befolgung der Vor-

Vorschriften, und durch behutsames Sprechen über dieselben, meine Bemühung, Verträglichkeit, Ordnung, Fleiß und Segen in meiner Haushaltung erleichtern und wirksamer machen.

Achtzehnte Regel.

Der Geselle muß das inne haben, was der Lehrbursche lernt.

Ueberhaupt mache ich es meinen Gesellen zur Pflicht, darauf zu merken, was den Lehrburschen in den für dieselben bestimmten Vorschriften befohlen oder verboten ist. Und wenn denn die Gesellen diese Forderungen untersucht und nichts darinnen gefunden haben werden, wovon sie mich überführen könnten, daß es ungerecht sey; wenn ich ferner meinen Gesellen dargethan habe, daß dies und jenes auch ihnen obliege, und sie als Gesellen es weit mehr und vollkommener, als der Lehrbursche ausüben können müssen; da dieser noch erst dazu angewiesen werden soll: so fordere ich nach meinem Meister- und Herrenrechte, daß mein Geselle durch sein Beyspiel, in williger Befolgung dessen, was eigentlich nur dem Lehrburschen befohlen ist, von dem Gesellen aber auch unweigerlich gehalten werden muß und kann, dem Lehrburschen vorleuchte, und dadurch, daß er in seiner Aufführung, im Arbeiten und häuslichen Leben alles anstößige und fehlerhafte vermeidet, dem Lehrburschen es fast unmöglich mache, an der dem Gesellen

len gebührenden Hochachtung und Ehrerweisung etwas ermangeln zu lassen.

*) Im Inhaltsverzeichniß sind die Regeln bemerkt, welche den Gesellen noch angehn können.

Gesellen = Versprechen.

Ich Endes unterschriebener bezeuge hiemit, daß ich die Regeln für die Lehrburschen und Gesellen mit Aufmerksamkeit gelesen und geprüft und nichts anstößiges darinnen gefunden habe. Ich verspreche dieserwegen meinem Herrn und Meister auf Treu und Glauben, daß ich nicht allein die eigentlichen Gesellenregeln, sondern auch die Forderungen in den Vorschriften für die Lehrburschen, welche mich angehn können, und die ich als Geselle schon in der Uebung haben, und also auch nach Pflicht und Recht beobachten muß; so wie ich beydes gesehn und gelesen habe, auf das genaueste in Erfüllung bringen wolle und werde. Auch sage ich hiemit zu, daß ich mich niemals demjenigen widersetzen wolle, was mein Herr und Meister noch fernerhin mündlich oder schriftlich hinzuzufügen für nöthig erachtet haben oder erachten wird; in sofern es nemlich den Befehlen Gottes und der Obrigkeit, auch den Gerechtsamen unsers löblichen Gewerks nicht zuwiderlaufen möchte: daß ich vielmehr, wenn mir eine dergleichen Ergänzung der schon vorhandnen Verordnungen vorgelegt werden sollte, mit Lust und gutem Willen, darein als eine mit den

schon

schon vorhandnen gleich verbindliche Einrichtung, nach aller Möglichkeit mich ergeben will. Wie ich denn auch selbst es für meine Schuldigkeit erkenne, zu Erhaltung der Ordnung in der Haushaltung meines Meisters, meinen besten Fleiß zu verwenden. Dieses habe ich zum Zeugniß meines aufrichtigen Willens, und zur Steuer der Wahrheit als ein ehrliebender Geselle mit eigner Hand unterschrieben

den 'ten. 17

*) Kein Geselle wird eher angehalten werden dieses Versprechen von sich zu geben, er habe dann vierzehn Tage bey mir in Arbeit gestanden, das Vorlesen aller Lehrburschen Regeln mit angehöret, und die Gesellenregeln unter der Zeit selbst für sich gelesen, auch alles aufs genaueste geprüfet und wie es verstanden werden müsse von mir sich näher erklären lassen. Denn in gewissen Punkten, werde ich es mit christlichen und tugendhaften Lehrburschen und Gesellen nicht immer so genau und pünktlich nehmen, als es die Vorschriften anzeigen und anzeigen musten, und bey boshaften und tückischen Gemüthern nöthig ist; wie weit aber diese billige Nachsicht sich erstrecken dürfe, werde ich vielleicht künftig im zweyten Stücke oder von der Verwaltung dieser Ordnung, zu bestimmen suchen; bis dahin aber diese Erklärung mündlich geben.

Ende der Gesellenregeln, und des ersten Stücks.

Inhalt.

Vor denen Regeln welche dem Gesellen auch zur Pflicht gemacht werden können steht ein Sternchen, bey den übrigen eine Anmerkung; wo aber nichts steht, diese gehn den Gesellen gar nicht an, auch haben die Lehrburschenstrafen keine Beziehung auf die Gesellen.

I. Lehrburschenregeln.

Anzeige für die Käufer des ersten Stücks.
Nachricht. — — Pag. I
Anrede an meine Lehrlinge — III
Vorschrift nach welcher die Lehrburschen die Regeln in 21 Tagen lesen . . XIII *
*) Regel 1. Morgengruß . 13
*) R. 2. Nachtgruß und Anmerkung . 13
*) R. 3. Höflichkeit im Hause und in der Stube. S. Regel 26. . 14
*) R. 4. Wie man im Sprechen Achtung beweise. S. 4te Gesellenregel. . 16
*) R. 5. Wenn jemand nieset. . 16
*) R. 6. Wie auf Befehle geantwortet wird. Siehe Regel 44 und 21. . 17
*) Reg. 7. Tischregel. Nur etwas weniges geht den Gesellen gar nicht an. . 18
*) R. 8. Von Handreichungen. . 21
*) R. 9. Wie man bey Tische etwas überreiche. 22
*) R. 10. Vom Lichtputzen. . 23
*) R. 11. Reinigung der Nase und Auswurf. 23
*) R. 12. Nicht die Stube mit Gestank erfüllen. 24
*) R. 13. Aus dem Fenster giessen u. dgl. 24
*) R. 14. Abtritt nicht besudeln. . 25
*) Reg. 15. Polterabend. . 26

*) R. 16. Treppenlaufen, Thürenschmeissen. 26
Regel 17. Vom Ausschicken überhaupt. Siehe Reg. 51. Kann vom Gesellen, wenn er die Erinnerung nöthig haben sollte, doch nicht in dem Maaße, wie von dem Lehrburschen bemerkt werden. ; ; 27
R. 18. Wenn ihm Geld mitgegeben wird 28
Möchte dem Gesellen wenn ihm aufgetragen würde Waaren einzukaufen einige Belehrung ertheilen.
*) Reg. 19. Fremde Zimmer nicht beschmutzen. 29
R. 20. Antwort bringen, Geld ausliefern. Siehe Regel 51. ; ; 30
Wie bey Regel 18.
R. 21. Pflicht gegen die Frau im Hause. 31
Der Geselle begegnet der Frau wie es die Gesinde und Gewerksordnung erfordert.
*) R. 22. Der Geselle darf nicht schlagen. Siehe 10te Gesellenregel. ; 32
*) R. 23. Wenn der Geselle den Lehrburschen verschickt. Siehe 10te Gesellenregel. 33
*) R. 24. Nicht in Gesellschaft auf den Abtritt. Siehe 4te Gesellenregel. ; 34
*) R. 25. Störung im Arbeiten untereinander. Siehe 4te Gesellenregel. ; 37
*) R. 26. Betragen gegen Hausgenossen und Nebengesinde. Weg. No. 3. S. 11te Gesellenr. 38
Regel 27. Hülfe in Hausgeschäften. 39
R 28. Gesangbuch und Schlüssel. 40
R. 29. Muß nicht ohne Erlaubniß ausgehn. 40
R. 30. Soll nicht immer zu den Seinigen laufen. 41
R. 31. Von Klagen über die Herrschaft. Siehe 17te Gesellenregel. ; 42
*) R. 32. Nicht den Herrn oder die Frau verspotten. 44
*) R. 33. Gewohnheitswörter, Rache, Nachreden, Neckerey. S. 17te Gesellenr. 44

*) Reg. 34. Lügen. } S. 2te Gesellenregel. 46
*) Reg. 35. Stehlen Naschen } 46
*) R. 36. Vom Aufstehn. S. 1ste Gesellenregel. 47
*) R. 37. Vom Schlafengehn S. 14te Gesellenr. 47
Regel 38. Wie lange der Lehrb. wachen soll. 49
*) R. 39. Schaden verhüten wenn wir ausgegangen sind. 52
*) Reg. 40. Kleidung ordentlich halten. Siehe 1ste Gesellenregel. 53
*) R. 41. Verhalten bey häuslicher Erbauung S. 5te und 7te Gesellenregel. 54
R. 42. Verhalten am Sonntage. 55
Davon gehet den Gesellen nur das an, was jedes Christen Pflicht ist.
R. 43. Wie gelernet und gearbeitet wird. 56
Dies muß der Geselle doch auch wissen, und den Lehrburschen nicht verführen: aber No. 4. geht den Gesellen allerdings an, laut der 2ten Gesellenregel.
Reg. 44. Belehrung erbitten. Verweise annehmen. S. Regel 6. 57
Könnte eigensinnige und trotzige Gesellen angehn.
*) R. 45. Schaden ersetzen oder abbitten Siehe 2te u. 15te Gesellenregel. 59
*) R. 46. Nicht Zeit verschwenden. 60
*) R. 47. Nicht mit fremden Gedanken arbeiten. 60
*) R. 48. Reinigung der Hände. 61
Reg. 49. Vom Krankwerden. 61
*) R. 50. Wenn Arbeit bestellt wird. 66
*) R. 51. Wenn er zu Kunden geschickt wird. S. 3te Gesellenregel. 67
*) R. 52. Soll die Arbeit nach der Zahl abliefern. 68
*) R. 53. Nicht Biergeld erwarten. 69
*) R. 54. Dankbarkeit gegen Wohlthäter. 70
R. 55. Wie das Biergeld gesammelt wird. 70

*) R. 56. Leim, Kleister, Farben, Planierwasser kochen, Gedächtniß. S. 15te Gesellenregel. 72
*) R. 57. Leim und Kleister muß nicht fehlen. 74
Geht den Gesellen mit an wenn nur ein Lehrbursche da ist.
Reg. 58. Vom Aufräumen u. dgl. Siehe 12te 13te Gesellenregel. 75
No. 1 = 7 ist des Gesellen Pflicht wenn ich keinen Lehrburschen hätte.
*) Reg. 59. Was zum Büchereinbinden gehört. 78
*) R. 60. Verhalten in der Bude. 91
Regel 61. Jahrmarktssachen besorgen. 92
Geht den Gesellen einigermaßen an, wenn er allenfalls zu Markte reisen müste.
R. 62. Von Belohnungen an Gelde. 93
R. 63. Wie es mit den Prämien gehalten werde. 98
Anmerkung zur 63sten Regel. 100
R. 64. Prämien muß man nicht verlieren. Sieh. für Junge Gesellen 2te Belehrung. 102
R. 65. Alle Prämien zu verdienen streben. 105
R. 66. Halbjährig Arbeits Tagebuch. Siehe 16te Gesellenregel. 108
Regel 67. Vom täglichen Lesen der Regeln. 109
Für den Gesellen nur in einigen Punkten.
R. 68. Das Conduitenbuch nicht verlieren. 112
R. 69. Von gelaßner Erduldung der Strafe. 113
R. 70. Summarische Vorschrift. 114
Mögte auch dem Gesellen zu wissen nöthig seyn. Zur Ergänzung der 18ten Gesellenregel.
*) Schlußermahnung. 118

II. Für

II. Für Junge Gesellen.

Erste Belehrung. Wenn der Lehrbursche Geselle wird was zu beobachten ist; und vom Wochenlohn. Pag. 123.

Zweyte Belehrung. Wie das Biergeld ausgezahlt wird, und was stehn bleibt. Was an den Prämien, unbeschadet der Summa im Buche, verlohren werden kann. 127

Dritte Belehrung. Der Junge Geselle hält noch ein Buch über seine Einkünfte und Ausgaben. 130

Vierte Belehrung. Wie dem Jungen Gesellen begegnet wird. Bitte um Hülfe im Aufräumen. Verbotnes Schuhputzen. 132

Fünfte Belehrung. In wiefern der Junge Geselle seinen Willen frey behält; und was er thun muß wenn er sein Wort bricht. 135

Sechstens. Schriftliche Dankbezeigung und Verpflichtung des Jungen Gesellen. 144

III. Forderungen an Gesellen.

1ste Gesellen Regel. Ordentlich im Anzuge. 153

2te G. R. Lügen, Untreu, Liederlichkeit. 154

3te G. R. Keiner Arbeit sich schämen. 154

4te G. R. Ehrerbietung, Herablassung, Zurückhaltung. 157

5te G. R. Bey dem Gebete zugegen seyn. 159

6te G. R. Wann Sonntags zu Tische kommen. 159

7te G. R. Sonntags die Erbauung abwarten. 160

8te G. R. Wie lange Sonnt. Abends ausbleiben. 160

9te G. R. Vom Ausgehn in der Woche. 162
10te G. R. Den Lehrburschen nicht schlagen. 163
11te G. R. Wie Geselle und Lehrbursche einander anreden. 167
12te G. R. Werkzeug selbst wegräumen. 167
13te G. R. Von den Papierspänen. 168
14te G. R. Feuersgefahr verhüten. 168
15te G. R. Schaden an Arbeit und Zuthaten. 169
16te G. R. Arbeit wöchentlich aufschreiben. 170
17te G. R. Behutsamkeit im Reden. 171
18te G. R. Der Geselle muß das inne haben, was der Lehrbursche lernt. 173
19te Gesellenversprechen, und Anmerkung. 174

X : Xk 9d

N+c.21

X : XL.91

N+0.21

X : Y2.91

N1021

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Handbuch für alle Handwerksmeister, Gesellen und Lehrbursche, zur Befö
rderung der häuslichen Ordnung

Potsdam 1784

J.germ. 78 t
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10551439-2
VD18 10191445-003